Bedarfsplan
für den Rettungsdienst
im Kreis Steinfurt
2024

Ersteller

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Amt für Bevölkerungsschutz
32/1 Rettungsdienst
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Vorwort

Der Kreis Steinfurt ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW[1] Träger des Rettungsdienstes und als solcher verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Zu diesem Zweck stellt der Kreis Steinfurt einen Bedarfsplan auf, der insbesondere die Zahl und die Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festlegt (§ 12 Abs. 1 RettG NRW). Dieser Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe beauftragte der Kreis Steinfurt im IV. Quartal 2023 ein externes Gutachterbüro, die Fa. FORPLAN GmbH in Bonn, mit der Überprüfung der Organisation des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt.

Das Gutachterbüro hat auf Basis der Einsatzdaten aus der Leitstelle über den Zeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023 insbesondere folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Analyse des IST-Zustandes inkl. Hilfsfristfestlegung
- Gutachterliche Standortanalyse der Rettungswachen im Kreis Steinfurt
- Ermittlung der notwendigen Fahrzeugvorhaltung zur Aufgabenerfüllung in der Notfallrettung, der notärztlichen Versorgung und im Krankentransport

In den Untersuchungsprozess eingebunden waren sowohl die betroffenen Kommunen und Hilfsorganisationen als auch die Verbände der Krankenkassen als Kostenträger rettungsdienstlicher Leistungen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Gutachters führen nochmals zu einer deutlichen Ausweitung und Umgestaltung der rettungsdienstlichen Leistungserbringung im Kreis Steinfurt.

Die nunmehr vorgenommene Neufassung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt trägt diesem Änderungsprozess vollumfänglich Rechnung und bildet somit dessen neues Fundament.

Steinfurt, im Dezember 2024

[1] Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992

Ansprechpartner

Ansprechpartner in Angelegenheiten des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst:

Kreis Steinfurt
Amt für Bevölkerungsschutz
32/1 Rettungsdienst
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551 – 69 22 10

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 15

1.1 Rechtliche Grundlagen 15

1.1.1 Gesetze 15

1.1.2 Verordnungen 15

1.1.3 Erlasse 16

1.1.4 Sonstige relevante Bestimmungen und Veröffentlichungen 17

1.2 Beschreibung des Kreisgebietes – Infrastruktur 18

1.2.1 Einleitung 18

1.2.2 Nachbarkreise und benachbarte kreisfreie Städte 19

1.2.3 Zahlenspiegel 19

1.2.3.1 Geographische Angaben 19

1.2.3.2 Bevölkerung (Stand 31.12.2022) 19

1.2.3.3 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Steinfurt (Stand 31.12.2022) 20

1.2.3.4 Verkehrswesen 21

1.3 Grundlagen und Aufgaben des Rettungsdienstes 22

1.3.1 Legaldefinition Notfallrettung 24

1.3.2 Legaldefinition Krankentransport 24

1.3.3 Legaldefinition für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter / Erkrankter 24

1.3.4 Planungsgrundlagen und Planungsgrößen 25

1.3.4.1 Planerische Hilfsfrist und Zielerreichungsgrad 25

1.3.4.2 Hilfsfristfestlegung und Zielerreichungsgrad Kreis Steinfurt 25

1.3.4.3 Bedienzeiten im Krankentransport 26

1.3.4.4 Grundlagen der Standortplanung 26

1.3.4.5 Versorgungsbereiche Kreis Steinfurt 27

1.3.4.6 Versorgung durch angrenzende Kreise und kreisfreie Städte 28

1.3.4.7 Versorgung in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten 29

1.3.5 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern 29

1.3.5.1 Einleitung 29

1.3.5.2 Allgemeinkrankenhäuser im Kreis Steinfurt 30

1.3.5.3 Sonderkrankenhäuser im Kreis Steinfurt 31
1.3.5.4 Notfallaufnahmebereiche 31
1.3.5.5 Maximalversorger 32
2 Rettungsdienst 33
2.1 Notfallrettung 33
2.1.1 Rettungsmittelvorhaltung in der Notfallrettung 33
2.1.1.1 Eingesetzte Rettungsmittel 33
2.1.1.2 Sachstand der Notfallrettung im Dezember 2024 33
2.1.1.3 Darstellung der künftigen bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung Notfallrettung 36
2.1.2 Sonderleistungen in der Notfallrettung 41
2.1.2.1 Intensivtransporte und -verlegungen 41
2.1.2.2 Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten 41
2.1.2.3 Inkubatortransporte und Transporte von Kindern 42
2.2 Krankentransport 42
2.2.1 Unterscheidung Krankentransport und Krankenfahrten 42
2.2.2 Einsatzgebiet des Krankentransports 43
2.2.3 Rettungsmittelvorhaltung im Krankentransport 43
2.2.3.1 Eingesetzte Rettungsmittel 43
2.2.3.2 Sachstand der Krankentransport-Vorhaltung im Dezember 2024 .. 43
2.2.3.3 Darstellung der künftigen bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung Krankentransport 43
2.3 Luftrettung 45
2.4 Weitere Angelegenheiten des Rettungsdienstes 46
2.4.1 Reparaturen, Inspektionen und Austausch der Rettungsmittel 46
2.4.2 Medizinprodukte und medizintechnische Geräte 46
2.4.3 Infektionsfahrten im Krankentransport 46
2.4.4 Blut- und Sachtransporte 47
2.4.5 Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer 47
3 Personal 48
3.1 Einsatzpersonal 48
3.1.1 Personal der Notfallrettung und des Krankentransports 48

3.1.1.1 Notfallrettung 48
3.1.1.2 Krankentransport 49
3.1.2 Personal im Notarztdienst 49
3.1.2.1 Notarztgestellung über die Krankenhäuser 49
3.1.2.2 Notarztgestellung über den Notarztpool 50
3.1.2.3 Einzelregelungen der Notarztvorhaltung 50
3.1.2.4 Qualifikation der Notärztinnen oder Notärzte 51
3.1.2.5 Standortbeauftragte Notärztinnen oder Notärzte 52
3.1.2.6 Telenotarztsystem 53
3.2 Leitungs- und Verwaltungspersonal 53
3.2.1 Allgemeines 53
3.2.2 Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) Kreis Steinfurt 55
3.2.3 Arbeitsgruppen und Gremien 56
3.2.4 Bemessung Leitungs- und Verwaltungspersonal 58
3.3 Leitstelle 59
3.4 Sonder- und Spitzenbedarf 63
3.4.1.1 Ehrenamtlichkeit / Einbindung der Hilfsorganisationen 63
3.4.1.2 Spitzenabdeckung in der Notfallrettung 64
3.4.1.3 Sonderbedarf in der Notfallrettung 64
3.4.1.4 Spitzenabdeckung im Krankentransport 65
4 Aus- und Fortbildung 66
4.1 Ausbildung 66
4.2 Fortbildung 67
5 Rettungswachen im Kreis Steinfurt 69
5.1 Rettungswachen Sachstand Dezember 2024 69
5.2 Analyse der Rettungswachen-Verteilung Sachstand Dezember 2024 70
5.3 Künftige Standortplanung 75
6 Leitstelle 87
6.1 Einleitung 87
6.2 Aufgaben 87
6.3 Technische Ausstattung 89
6.3.1 Alarmierungstechnik –Digitalalarm– 90

6.4 Qualitätsmanagement 90
6.5 Kostenverteilung 91
7 Besondere Versorgungslagen 92
7.1 Massenanfall Verletzter/Erkrankter (ManV) 92
7.1.1 Einleitung 92
7.1.2 Ausstattung 92
7.1.3 Funktionen 92
7.1.3.1 Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt (LNA) 92
7.1.3.2 Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettD) 93
7.1.3.3 Sockel-Bedarf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter MANV 93
8 Zusammenfassung 95

Anlagen

Anlage 1: Notfallaufnahmebereiche
Anlage 2: Bemessung des Einsatzpersonals bei vollumfänglicher Umsetzung des SOLL-Rettungsmitteldienstplans
Anlage 3: Betrieb eines Telenotarzt-Systems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster
Anlage 4: Bemessung des Leitungs- und Verwaltungspersonals bezogen auf den SOLL-Zustand
Anlage 5: Auszubildendenbedarf und Praxisanleitende im IST-Zustand und nach Ausbau der Ausbildungsplätze
Anlage 6: Hilfsfrist-Isochronen und Überschreitungen der Hilfsfristen der Rettungswachen
Anlage 7: Verteilung der Rettungsmittelvorhaltung auf die Standorte nach Umsetzung der SOLL-Bedarfsplanung

Abkürzungsverzeichnis

AB ManV	*Abrollbehälter „ManV NRW“*
AK	*Autobahnkreuz*
ÄLRD	*Ärztliche Leitung Rettungsdienst*
AML	*Advanced Mobile Location*
ApBetrO	*Apothekenbetriebsordnung*
ArbStättV	*Arbeitsstättenverordnung*
AS	*Anschlussstelle*
ASB	*Arbeiter-Samariter-Bund*
BAnz	*Bundesanzeiger*
BGBl	*Bundesgesetzblatt*
BGR	*Berufsgenossenschaftliche Regeln*
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BHP-B 50	*Behandlungsplatz-Bereitschaft 50*
BioStoffV	*Biostoffverordnung*
BtMG	*Betäubungsmittelgesetz*
BtMVV	*Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung*
BTP-B 500	*Betreuungsplatz-Bereitschaft 500*
DAU	*Digitaler Alarmumsetzer*
DRK	*Deutsches Rotes Kreuz*
EB	*Einsatzbereich*
EDV	*Elektronische Datenverarbeitung*
FMO	*Münster-Osnabrück International Airport*
Fr	*Freitag*
FRW	*Feuer- und Rettungswache*
GefStoffV	*Gefahrstoffverordnung*
GPS	*Global Positioning System*
GSM	*Global System for Mobile Communication*
GV	*Gesetz- und Verordnungsblatt*
GW-Rett	*Gerätewagen-Rettungsdienst*
GW-San	*Gerätewagen Sanitätsdienst*
HEMS-CM	*Helicopter Emergency Medical Services Crew Member*
IfSG	*Infektionsschutzgesetz*

IT	*Informationstechnologie*
ITH	*Intensivtransporthubschrauber*
ITW	*Intensivtransportwagen*
IuK	*Informations- und Kommunikationstechnologie*
JUH	*Johanniter-Unfall-Hilfe*
KHGG	*Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*
KRINKO	*Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention*
KrWG	*Kreislaufwirtschaftsgesetz*
KTP	*Krankentransport*
KTW	*Krankentransportwagen*
LNA	*Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt*
MAGS	*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales*
ManV	*Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten*
MBl	*Minesterialblatt*
MHD	*Malteser Hilfsdienst*
Mo	*Montag*
MOWAS	*Modulares Warnsystem*
MPBetreibV	*Medizinprodukte-Betreiberverordnung*
MPDG	*Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz*
MPG	Gesetz über Medizinprodukte
NA	Notärztin oder *Notarzt*
NEF	*Notarzteinsatzfahrzeug*
NINA	*Notfall-Informations- und Nachrichten-App*
NORA	*Notruf-App*
NotSan-APrV	*Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter*
NotSanG	Notfallsanitätergesetz
NRW	*Nordrhein-Westfalen*
OrgL RettD	*Organisatorischen Leiter oder einer organisatorischen Leiterin Rettungsdienst*
OT	*Ortsteil*
PDV	*Polizeidienstvorschrift*
POCSAG	*Post Office Code Standard Advisory Group*
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
PT-Z 10	*Patiententransport-Zug 10*
RD	*Rettungsdienst*

RDB	*Rettungsdienstbereich*
RdErl	*Runderlass*
RettAPrVO	*Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer*
RettG	*Rettungsgesetz*
RM	*Rettungsmittel*
RTH	*Rettungshubschrauber*
RTW	*Rettungswagen*
RW	*Rettungswache*
Sa	*Samstag*
SMS	*Short Message Service*
So	*Sonntag*
S-RTW	*Schwerlast-RTW*
TETRA	*Terrestrial Trunk Radio*
TNA	*Telenotarzt*
TRBA	*Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe*
TTB	*Taktisch-Technische Betriebsstelle*
VK	*Vollzeit-Arbeitskraft*
Vst	*Vorhaltestelle*
Wf	*Wochenfeiertag*
ZustVO HB	*Zuständigkeitsverordnung Heilberufe*

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Nachbarkreise und benachbarte kreisfreie Städte 19

Tabelle 2 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Steinfurt 20

Tabelle 3 Versorgung durch angrenzende Kreise und kreisfreie Städte 28

Tabelle 4 Allgemeinkrankenhäuser im Kreis Steinfurt 30

Tabelle 5 Sonderkrankenhäuser im Kreis Steinfurt 31

Tabelle 6 Fahrzeugverteilung Stand Dezember 2024 34

Tabelle 7 Entwicklung der Einsatzzahlen Notfallrettung 34

Tabelle 8 Hilfsfristen in den Kommunen im Untersuchungszeitraum 35

Tabelle 9 Grunddaten Notfallrettung 38

Tabelle 10 Dimensionierungsergebnis Notfallrettung 39

Tabelle 11 Grunddaten Notarzteinsätze 40

Tabelle 12 Dimensionierungsergebnis Notarztvorhaltung 40

Tabelle 13 Entwicklung der Einsatzzahlen Krankentransport 43

Tabelle 14 SOLL-KTW-Dienstplan RDB Kreis Steinfurt 45

Tabelle 15 Personalbesetzung der Rettungsmittel 48

Tabelle 16 Einzelregelung der Notarztgestellung 50

Tabelle 17 Berechnungsgrundlage Bemessung Trägerverwaltung 58

Tabelle 18 Berechnungsgrundlage Bemessung Verwaltung der Leistungserbringer 59

Tabelle 19 Rettungswachen im Kreis Steinfurt 69

Tabelle 20 Übersicht SOLL - IST - Vergleich 95

Tabelle 21 SOLL Rettungsmitteldienstplan RDB Kreis Steinfurt 96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Kreis Steinfurt - Deutschlandkarte 18

Abbildung 2 Verkehrswege Kreis Steinfurt 21

Abbildung 3 Optimale Ausrückebereiche der Rettungswachen im RDB Kreis Steinfurt 27

Abbildung 4 Hilfsfristüberschreitungen im Kreis Steinfurt 36

Abbildung 5 12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den Rettungswachen im RDB Kreis Steinfurt (tagsüber) 71

Abbildung 6 12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den Rettungswachen im RDB Kreis Steinfurt (nachts) 72

Abbildung 7 20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den NEF-Standorten (tagsüber) 73

Abbildung 8 20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den NEF-Standorten (nachts) 74

Abbildung 9 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem möglichen Standort Emsdetten 77

Abbildung 10 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem möglichen Standort Hörstel 78

Abbildung 11 Räumliche Erreichbarkeiten im Bereich Ibbenbüren (inkl. Außenstelle Laggenbeck) 79

Abbildung 12 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem künftigen Standort der geplanten Feuerwache Lengerich 80

Abbildung 13 Räumliche Erreichbarkeiten 2-Standort-Struktur Lengerich 81

Abbildung 14 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem künftigen Standort Ochtrup 82

Abbildung 15 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem möglichen Standort Rheine links der Ems 83

Abbildung 16 12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den benachbarten Rettungswachen (überbereichliche Versorgungsmöglichkeiten) 85

Abbildung 17 Übersicht über die künftige Standortstruktur im RDB Kreis Steinfurt 86

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Gesetze

- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW– RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) in der jeweils geltenden Fassung
- Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 702) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz – MPDG) vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung

1.1.2 Verordnungen

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) vom 04.05.2022 (GV. NRW. S. 582)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16.12.2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) vom 20.05.2008 (GV. NRW. 2008 S. 458) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30.08.2000 (GV. NRW. S. 632) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung - BtMVV) vom 20.01.1998 (BGBl. I S. 74, 80) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1995 (BGBl. I S. 1195) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643,1644) in der jeweils geltenden Fassung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung

1.1.3 Erlasse

- Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 10.11.2021 (MBl. NRW. 2021 S. 926)
- Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen - Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 12.02.2004 – III 8 – 0713.7.4 (MBl. NRW. 2004 S. 501, geändert durch RdErl. v. 22.11.2004 (MBl. NRW. 2004 S. 1139)
- Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 07.12.2022 (MBl. NRW. 2022 S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung
- Sanitätsdienst bei Veranstaltungen – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 24.11.2006 (III 8 – 0713.8)
- Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Rettungs- und Betreuungsdienst in besonderen Lagen – Landesteil NRW zur PDV 100

„Führung und Einsatz der Polizei“, Teil M, Erlass des Innenministeriums NRW vom 27.03.2000 (IV C 2 – 606/297/1592)

- Empfehlungen des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst zur Einbindung von Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe (Notfallhelfer-Systeme) in Nordrhein- Westfalen vom 06.04.2005 (III 8 – 0710.2)
- Ausführungsbestimmungen Notfallsanitäter NRW vom 18.11.2015
- EU-Bereichsausnahme: Vergaberecht / RettG NRW vom 14.06. 2016
- Einführung eines bundesweiten Notruf-App-Systems vom 24.11.2021
- Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2021/2022 vom 11.10.2021 (V A 4 – 93.21.02.03)

1.1.4 Sonstige relevante Bestimmungen und Veröffentlichungen

- DIN 13049 – Rettungswachen – Bemessungs- und Planungsgrundlage
- DIN 13050 - Begriffe im Rettungswesen
- DIN EN 1865 - Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen
- DIN EN 1789 - Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen
- DIN 75079 - Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF)
- DIN EN 13976–1 – Rettungssysteme – Inkubatortransport Teil 1 und Teil 2 Anforderungen an Schnittstellen und Transportsysteme
- Handreichung Rettungsdienst-Bedarfsplanung: Handreichung zu Qualitätskriterien und Parametern für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Kreisen und kreisfreien Städten vom 11.09.2018
- NKF NRW Neues kommunales Finanzmanagement
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR/GUV-R)
- Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen (Krankentransportrichtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2004 Nr. 18 (S. 1 342), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 07.03.2017 B2, in Kraft getreten am 8. März 2017
- Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Leistungen im Rettungsdienst vom 02.11.1992
- Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ vom 01.07.2013 (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Institut der Feuerwehr NRW)
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- RKI-Richtlinien – Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)

- Dienstordnung für die Gruppe der Leitenden Notärzte im Kreis Steinfurt (Kreis Steinfurt) sowie Dienstanweisung Organisatorischer Leiter Rettungsdienst im Kreis Steinfurt (Kreis Steinfurt)
- sonstige Dienst- und Verfahrensanweisungen des Kreises Steinfurt sowie ggf. weitere rechtliche Bestimmungen, die nicht aufgeführt sind und gleichwohl Relevanz haben.

1.2 Beschreibung des Kreisgebietes – Infrastruktur

1.2.1 Einleitung

Der Kreis Steinfurt als zweitgrößter Flächenkreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus zehn Städten und 14 Gemeinden. Er liegt im Nordwesten Nordrhein-Westfalens und stellt den nördlichsten Landkreis im Regierungsbezirk Münster dar. Die nördliche Kreisgrenze ist zugleich die Landesgrenze zu Niedersachsen. Der Kreis Steinfurt grenzt unmittelbar an acht Kreise bzw. kreisfreie Städte (siehe 1.2.2).

Abbildung 1 Kreis Steinfurt - Deutschlandkarte

1.2.2 Nachbarkreise und benachbarte kreisfreie Städte

Tabelle 1 Nachbarkreise und benachbarte kreisfreie Städte

Bezeichnung	Bundesland	Lage
Stadt Münster	Nordrhein-Westfalen	südlich
Kreis Borken	Nordrhein-Westfalen	westlich
Kreis Coesfeld	Nordrhein-Westfalen	südwestlich
Kreis Warendorf	Nordrhein-Westfalen	südöstlich
Stadt Osnabrück	Niedersachsen	östlich, nordöstlich
Landkreis Osnabrück	Niedersachsen	östlich, nordöstlich
Landkreis Emsland	Niedersachsen	nördlich, nordwestlich
Landkreis Grafschaft Bentheim	Niedersachen	nordwestlich

1.2.3 Zahlenspiegel

1.2.3.1 Geographische Angaben

Lage.....51° 59‘ bis 52° 29‘ nördlicher Breite,
7° 5‘ bis 8° 2‘ östliche Länge
Fläche.....1.795,76 km²
Länge von Nord nach Süd.....54 km
Länge von West nach Ost .....64 km
Höchster Punkt über NN.....234 m (Westerbecker Berg)
Tiefster Punkt über NN .....32 m (Schloss Bentlage)

1.2.3.2 Bevölkerung (Stand 31.12.2022)

Einwohner gesamt.....456.464
davon weiblich 229.278
Bevölkerungsdichte .....255 Einwohner pro km²

1.2.3.3 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Steinfurt (Stand 31.12.2022)

Tabelle 2 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Steinfurt

Gemeinde/ Stadt	gesamt	darunter weiblich	Vorjahr (31.12.21)	+/- absolut	+/- in %
Altenberge	10.415	5.276	10.371	+44	+0,42
Emsdetten	36.354	18.375	35.927	+427	+1,19
Greven	38.207	19.399	37.700	+507	+1,34
Hörstel	20.766	10.353	20.506	+260	+1,27
Hopsten	7.789	3.711	7.704	+85	+1,10
Horstmar	7.382	3.348	6.849	+533	+7,78
Ibbenbüren	52.421	26.598	51.888	+533	+1,03
Ladbergen	7.007	3.562	6.821	+186	+2,73
Laer	6.805	3.399	6.668	+137	+2,05
Lengerich	22.980	11.540	22.527	+453	+2,01
Lienen	8.783	4.342	8.715	+68	+0,78
Lotte	14.314	7.089	14.109	+205	+1,45
Metelen	6.552	3.277	6.417	+135	+2,10
Mettingen	12.000	6.054	11.882	+118	+0,99
Neuenkirchen	14.072	7.028	13.865	+207	+1,49
Nordwalde	9.807	4.987	9.711	+96	+0,99
Ochtrup	20.230	9.955	19.893	+337	+1,69
Recke	11.370	5.710	11.227	+143	+1,27
Rheine	77.893	39.422	76.948	+945	+1,23
Saerbeck	7.128	3.558	7.064	+64	+0,91
Steinfurt	35.102	17.640	34.645	+457	+1,32
Tecklenburg	9.288	4.671	9.229	+59	+0,64
Westerkappeln	11.485	5.826	11.249	+236	+2,10
Wettringen	8.314	4.158	8.261	+53	+0,64
Kreis Steinfurt	456.464	229.278	450.176	6.288	+1,40

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011, vorläufige Ergebnisse

1.2.3.4 Verkehrswesen

Das Kreisgebiet wird von vielen Verkehrswegen durchquert. Hieraus resultieren für bestimmte Bereiche des Kreises Steinfurt besondere rettungsdienstliche Herausforderungen.

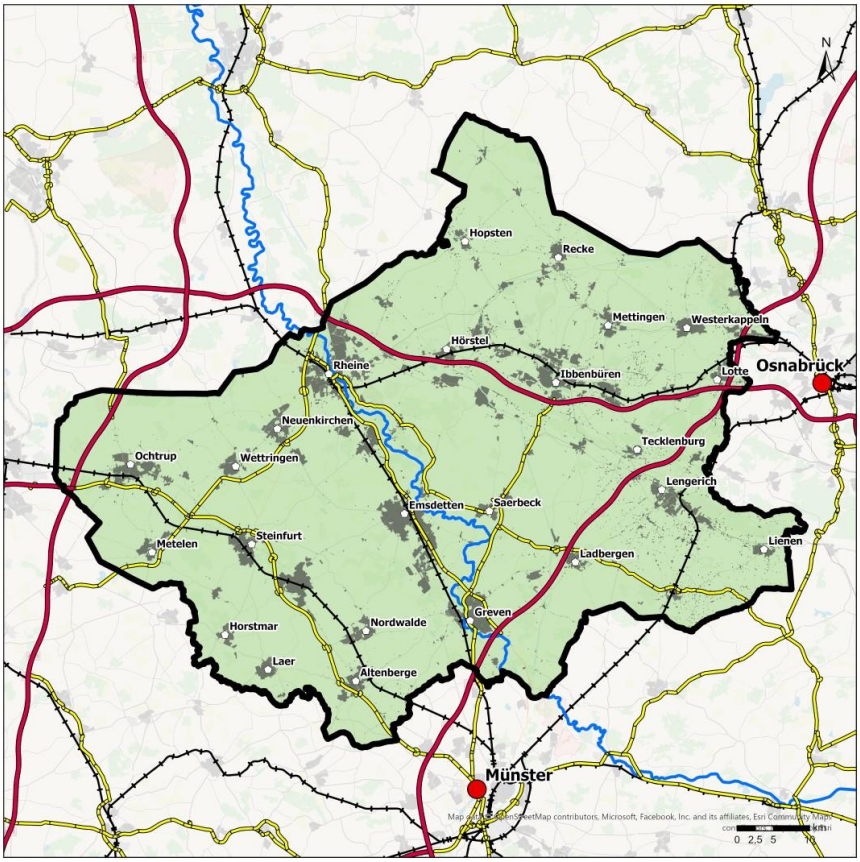

Abbildung 2 Verkehrswege Kreis Steinfurt

Straßen

Bundesautobahnen

A1	Bremen-Dortmund	AS Greven bis AK Lotte/Osnabrück
A30	Amsterdam-Hannover	AS Rheine-Nord bis AK Lotte/Osnabrück
A31	Oberhausen-Emden	AS Ochtrup bis AK Schüttorf

Gesamtlänge der Bundesautobahnen im Kreisgebiet: 84,9 km

Bundesstraßen

B54	Altenberge - Ochtrup
B70	Rheine - Metelen
B219	Ibbenbüren - Greven
B475	Rheine - Lienen (Kattenvenne)
B481	Rheine - Greven
B499	Steinfurt - Neuenkirchen

Gesamtlänge der Bundesstraßen im Kreisgebiet 159,3 km

Landstraßen
Gesamtlänge der Landstraßen im Kreisgebiet 626,2 km

Kreisstraßen
Gesamtlänge der Kreisstraßen im Kreisgebiet 527,5 km

Eisenbahnstrecken
Osnabrück ↔ Rheine
Münster ↔ Rheine
Münster ↔ Osnabrück
Münster ↔ Enschede (NL)

Schiffsverkehr/Gewässer

Ems
von Greven (OT Gimbte) bis Rheine, Landesgrenze zu Niedersachsen,
kein gewerblicher Binnenschifffahrtsverkehr, aber Wassersport

Dortmund-Ems-Kanal
von Greven (OT Fuestrup) bis Rheine, Landesgrenze zu Niedersachen,
gewerblicher Binnenschifffahrtsverkehr

Mittellandkanal
von Hörstel (Bergeshövende) bis Westerkappeln, Landesgrenze zu Niedersachsen,
gewerblicher Binnenschifffahrtsverkehr

Luftverkehr

Münster-Osnabrück International Airport (FMO)
Verkehrsflughafen
Airportallee 1
48268 Greven

Flugplatz Rheine-Eschendorf
Verkehrslandeplatz
Surenburgstraße 341
48432 Rheine

1.3 Grundlagen und Aufgaben des Rettungsdienstes

Gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. In der amtlichen

Begründung zu § 6 Abs. 1 RettG NRW wird auf die funktionale Einheit von Notfallrettung und Krankentransport hingewiesen. Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung stellen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine staatliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr dar (hoheitliche Aufgabe). Dem Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgabe „Rettungsdienst“. Er hat in seinem Gebiet den Rettungsdienst unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik eigenverantwortlich sach- und fachgerecht zu organisieren.

Eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports bedeutet, dass alle Leistungen zu jeder Zeit und an jedem Ort im Kreis Steinfurt zeitgerecht erbracht werden können. Zu den Sicherstellungsverpflichtungen des Kreises Steinfurt gehören somit:

- Organisation des Rettungsdienstes
- Aufstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans
- Errichtung und Betrieb einer Leitstelle
- Betrieb von Rettungswachen
- Beteiligung an der Luftrettung
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern zur Aufnahme von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten
- Regelungen für den Einsatz von Notärztinnen oder Notärzten
- Treffen ausreichender Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und zusätzlichen Personals für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker
- Bereitstellung und Einsatzregelung von Leitenden Notärztinnen oder Notärzten und Organisatorischen Leiterinnen oder Leitern Rettungsdienst

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes ist zugleich Untere Katastrophenschutzbehörde. Schon vor diesem Hintergrund hat der Kreis Steinfurt die Verpflichtung, Maßnahmen für eine ausreichende rettungsdienstliche Versorgung in allen Gefahrenlagen zu treffen. Auch bei größeren Schadenslagen oder einer Großschadenslage (Katastrophe) bleibt der Rettungsdienst grundlegender und wesentlicher Bestandteil der Abwehrmaßnahmen im Bereich der präklinischen und medizinischen Versorgung. Daraus resultiert die besondere Verpflichtung zur Vorhaltung definierter rettungs- und sanitätsdienstlicher Ressourcen für entsprechende Schadensereignisse. Wesentlicher Garant für die erfolgreiche Bewältigung einer derartigen Schadenslage mit dem Ziel der schnellstmöglichen Rückkehr zur Individualmedizin ist das reibungslose Zusammenwirken von Medizin, Technik, Taktik und Führung.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) umfasst der Rettungsdienst

1. die Notfallrettung (Kapitel 2.1)
2. den Krankentransport (Kapitel 2.2) und
3. die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen (Kapitel 7.1)

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes unterhält bislang 16 Rettungswachen im Kreisgebiet. Träger der Rettungswachen ist allein der Kreis Steinfurt. Über einen Personal- und Sachgestellungsvertrag (Rettungsdienstvertrag) mit dem Kreis Steinfurt sind die Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (sog. „Stationsgemeinden“) mit der Durchführung der Aufgaben von Rettungswachen nach § 9 Abs. 1 RettG NRW beauftragt. Neben den genannten Stationsgemeinden sind die drei Hilfsorganisationen Malteser Hilfsdienst e.V, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Tecklenburger Land e.V., mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt.

1.3.1 Legaldefinition Notfallrettung

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten (§ 2 Abs. 2 RettG NRW).

1.3.2 Legaldefinition Krankentransport

Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 2 RettG NRW (Notfallrettung) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern (§ 2 Abs. 3 RettG NRW).

1.3.3 Legaldefinition für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter / Erkrankter

Gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellt der Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende

Notärztinnen oder Notärzte und regelt deren Einsatz. Darüber hinaus hat der Träger des Rettungsdienstes ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen.

1.3.4 Planungsgrundlagen und Planungsgrößen

1.3.4.1 Planerische Hilfsfrist und Zielerreichungsgrad

Die Hilfsfrist im Rettungsdienst ist wesentliches Planungskriterium für die Aufstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes. Die Hilfsfrist ist in Nordrhein-Westfalen gesetzlich nicht festgelegt. Als Planungsgröße zur Festlegung der Hilfsfrist wird in Nordrhein-Westfalen auf die Gesetzesmaterialien zum Rettungsgesetz vom 24.11.1992 verwiesen. Dort wurde als Eintreffzeit ein Rahmen von 5 - 8 Minuten und im ländlichen Raum von bis zu 12 Minuten gesetzt. Diese Zeiten wurden von Verwaltungsgerichten und vom Oberverwaltungsgericht Münster in mehreren Verfahren bezüglich der Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 17 ff. RettG bestätigt.

Zusätzlich zur Hilfsfrist ist auch noch ein Sicherheitsniveau festzulegen. Mit dem Sicherheitsniveau wird der Grad der Einhaltung der vom Planungsträger vorzusehenden Hilfsfrist beschrieben, in der in einem Rettungsdienstbereich alle an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallorte rettungsdienstlich qualifiziert bedient sein sollen. Dieser sogenannte Zielerreichungsgrad bildet eine maßgebliche Stellgröße bei der Ermittlung der für eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes erforderlichen Infrastruktur. Er ist u.a. abhängig von der Verfügbarkeit der Rettungsmittel, den strukturellen Eigenschaften des Einsatzgebietes, dem technischen Stand von Fahrzeug und Gerät sowie den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen. Der Zielerreichungsgrad sollte in mindestens 90 % der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notfallanfahrten in einem vom Träger des Rettungsdienstes festgelegten Zeitraum (i.d.R. ein Jahr) eingehalten werden.

Die Festlegung der Hilfsfrist und des Sicherheitsniveaus ist Aufgabe des Trägers des Rettungsdienstes.

1.3.4.2 Hilfsfristfestlegung und Zielerreichungsgrad Kreis Steinfurt

Für den Kreis Steinfurt beginnt die Hilfsfrist mit dem Zeitpunkt der Alarmierung der betreffenden Rettungsmittel und endet mit dem Eintreffen des ersten qualifizierten Rettungsmittels an der dem Einsatzort nächstgelegenen öffentlichen Straße. Für den gesamten Kreis Steinfurt gilt eine Hilfsfrist von 12 Minuten, die mit einem Zielerreichungsgrad von 90 % der hilfsfristrelevanten Notfallanfahrten eingehalten werden soll. Maßstab für die Verteilung der NEF auf die jeweiligen Standorte ist, eine notärztliche Versorgung innerhalb von 20 Minuten unter Berücksichtigung der Einsatzverteilung in den jeweiligen Notarzteinsatzbereichen sicherzustellen.

1.3.4.3 Bedienzeiten im Krankentransport

Als moderner Dienstleister im Krankentransport ist der Kreis Steinfurt in besonderer Weise bestrebt, Krankentransporte stets möglichst zeitnah auszuführen. Unterschieden werden im Krankentransport

- zeitkritische Krankentransporte (Anforderung eines KTW mit der Bitte um schnellstmögliche Fahrzeugentsendung),
- nicht zeitkritische Krankentransporte (Anforderung eines KTW ohne konkrete Vorgabe der Eintreffzeit) und
- vorbestellte Krankentransporte (Vorbestellung eines KTW bei der Kreisleitstelle Stunden oder Tage im Voraus).

Auf eine zeitkritische Anforderung wird, wo immer möglich, schnellstmöglich reagiert und ein KTW bereitgestellt. Gleiches gilt für nicht zeitkritische Krankentransporte. Die Eintreffzeit eines KTW soll im Kreis Steinfurt 60 Minuten nicht überschreiten. Kann in Ausnahmefällen dieses Zeitfenster mit Blick auf die jeweils aktuelle KTW-Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, wie z.B.

- die Kontaktaufnahme zur Patientin oder zum Patienten (bzw. Anfordernden) mit dem Hinweis, dass sich das Eintreffen des KTW verzögert, oder
- den alternativen Einsatz eines RTW als KTW, wenn der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten eine weitere Verzögerung des Transportes nicht zulässt.

1.3.4.4 Grundlagen der Standortplanung

Rettungswachen sind mit ihren Standorten so festzulegen, dass eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet wird. Die Rettungswachen halten das nach diesem Bedarfsplan notwendige Personal bereit und führen die Einsätze durch.

Für die Festlegung der Anzahl von Rettungswachen im Kreis Steinfurt finden folgende Messgrößen Anwendung:

- Fläche des (gesamten) Rettungsdienstbereichs,
- definierte Eintreffzeit unter Berücksichtigung von topographischer Situation und Infrastruktur,
- Bevölkerungsdichte,
- Anzahl der Einsätze von Notfallrettung und Krankentransport,
- Verfügbarkeit von Rettungsmitteln,
- einsatztaktische Möglichkeiten.

Die Standorte der Rettungswachen im Kreis Steinfurt werden bestimmt durch:

- geforderte Eintreffzeit,
- räumliche und zeitliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte,
- Abgrenzung der Rettungswachenbereiche mit möglichst geringen Überschneidungen,
- Anbindung an Akutkrankenhäuser.

1.3.4.5 Versorgungsbereiche Kreis Steinfurt

In Abbildung 3 sind abschließend die optimierten Versorgungsbereichszuständigkeiten gemäß der nächsten Fahrzeugstrategie dargestellt. Diese Bereichsabgrenzungen dienen als Grundlage für die Bemessung der Notfallrettungsmittel (Rettungswagen - RTW). Dabei ist zu beachten, dass - aufgrund der räumlichen Nähe der im Gebiet befindlichen Rettungswachen – die Bemessung für die Bereiche Rheine einerseits und Greven andererseits gemeinsam durchgeführt wird. Alle anderen Bereiche werden als alleinstehende Versorgungsbereiche betrachtet.

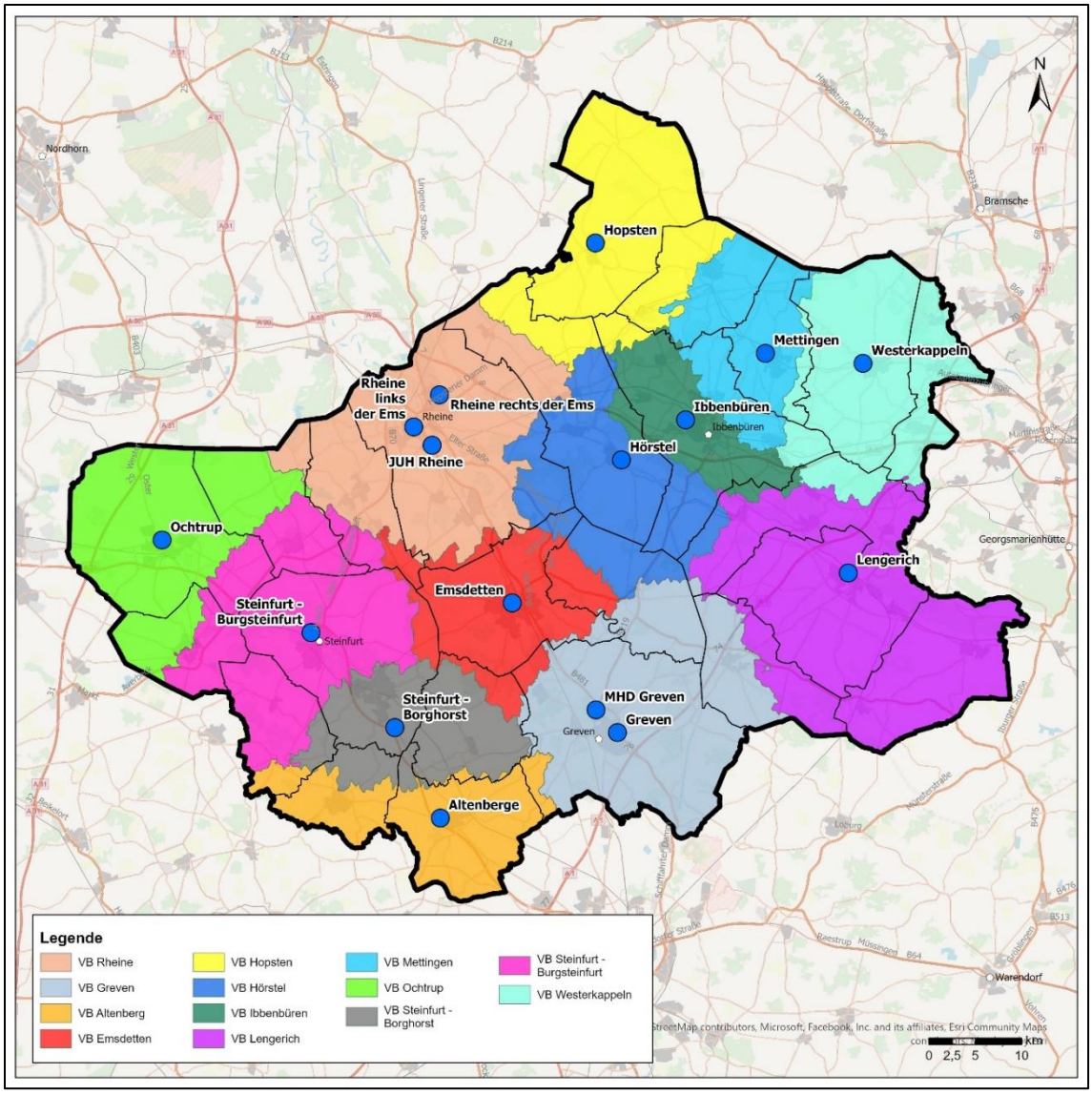

Abbildung 3 Optimale Ausrückebereiche der Rettungswachen im RDB Kreis Steinfurt

1.3.4.6 Versorgung durch angrenzende Kreise und kreisfreie Städte

Tabelle 3 Versorgung durch angrenzende Kreise und kreisfreie Städte

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Rettungswache	Versorgung im Kreis Steinfurt
Landkreis Emsland	Thuine	RTW-Versorgung in den Ortsteilen Hopsten-Halverde und Hopsten-Schale, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Landkreis Emsland	Salzbergen	RTW-Versorgung im Rettungsdienstbereich Rheine, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Landkreis Emsland	Lünne	RTW-Versorgung in den Ortsteilen Hopsten, Hörstel-Dreierwalde und Rheine, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Landkreis Osnabrück	Bramsche	RTW/NEF-Versorgung in den Orten Westerkappeln und Lotte, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden
Landkreis Osnabrück	Hagen am TW	RTW-Versorgung in Lengerich, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Stadt Osnabrück	diverse Rettungswachen im Stadtgebiet	RTW/NEF-Versorgung in den Ortsteilen Lotte-Wersen, Lotte-Büren und Lotte-Halen, sofern sich der RTW der Rettungswache Westerkappeln im Einsatz befindet RTW/NEF-Versorgung in den Orten Westerkappeln und Lotte, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden

Kreis Borken	Gronau	NEF-Versorgung in Ochtrup, wenn dort das NEF nicht besetzt ist und das NEF der Rettungswache Steinfurt nicht zur Verfügung steht RTW/NEF-Versorgung in den Orten Ochtrup und Metelen, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden.
Kreis Borken	Heek	RTW-Versorgung der Orte Metelen, Horstmar und Laer, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Kreis Coesfeld	Billerbeck	RTW-Versorgung der Orte Horstmar und Laer, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Stadt Münster	Feuer- und Rettungswachen 1 und 16	RTW/NEF-Versorgung in den Ortsteilen Altenberge-Kümper, Altenberge-Waltrup und Altenberge-Hohenhorst RTW/NEF-Versorgung von Greven, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden

1.3.4.7 Versorgung in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten

Auch der Rettungsdienst des Kreises Steinfurt wird im Rahmen der nachbarlichen Hilfe tätig. Gem. § 8 Abs. 2 RettG NRW sind die Leitstellen auf Anforderung zur nachbarlichen Hilfe durch die ihnen zugeordneten Einrichtungen des Rettungsdienstes verpflichtet, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die gegenseitige rettungsdienstliche Hilfe erfolgt dabei auch über die Landesgrenzen hinaus.

1.3.5 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

1.3.5.1 Einleitung

Gem. § 8 Abs. 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) sind die Krankenhäuser zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Rettungsdienst, den für die Bewältigung von

Großschadensereignissen zuständigen Behörden, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, den Selbsthilfeorganisationen und den Krankenkassen verpflichtet. Dem entspricht die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW, wonach die Träger des Rettungsdienstes zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammenarbeiten. Außerdem legen die Träger des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RettG NRW). Darüber hinaus wirken die Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser eine geregelte und qualifizierte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durchführen, Ärztinnen und Ärzte für die Notfallrettung zur Verfügung stellen und für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker notwendige Maßnahmen vorsehen (§ 11 Abs. 2 RettG NRW).

Dem vorstehend skizzierten gesetzlichen Auftrag folgend hat der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes mit den fünf im Kreis Steinfurt ansässigen Allgemeinkrankenhäusern bzw. ihren Trägern Vereinbarungen hinsichtlich der Aufnahme von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten und hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Notärztinnen oder Notärzten für den öffentlichen Rettungsdienst geschlossen.

1.3.5.2 Allgemeinkrankenhäuser im Kreis Steinfurt

Tabelle 4 Allgemeinkrankenhäuser im Kreis Steinfurt

Krankenhaus	Träger	Anschrift des Krankenhauses
Maria-Josef-Hospital Greven	St. Franziskus-Stiftung Münster St. Mauritz-Freiheit 46 48145 Münster	Lindenstraße 29 48268 Greven
Klinikum Ibbenbüren	Stiftung Mathias-Spital Rheine Frankenburgstr. 31 48431 Rheine	Große Straße 41 49477 Ibbenbüren
HELIOS Klinik Lengerich	HELIOS Kliniken GmbH Friedrichstraße 136 10117 Berlin	Martin-Luther-Str. 49 49525 Lengerich

Klinikum Rheine <u>Betriebsstätten:</u> Mathias-Spital (Frankenburgstr. 31) Jakobi- Krankenhaus (Hörstkamp 12)	Stiftung Mathias-Spital Rheine Frankenburgstr. 31 48431 Rheine	Frankenburgstr. 31 48431 Rheine
UKM Marienhospital Steinfurt	Universitätsklinikum Münster AöR Albert-Schweitzer-Campus 1 48149 Münster	Mauritiusstraße 5 48565 Steinfurt

1.3.5.3 Sonderkrankenhäuser im Kreis Steinfurt

Tabelle 5 Sonderkrankenhäuser im Kreis Steinfurt

Krankenhaus	Träger	Anschrift des Krankenhauses
St. Antonius Krankenhaus Hörstel	Stiftung der Alexianerbrüder Alexianerweg 9 48163 Münster	Krankenhausstr. 17 48477 Hörstel
LWL-Klinik Lengerich	LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen Hörsterplatz 2 48147 Münster	Parkallee 10 49525 Lengerich
LWL-Klinik Lengerich: Abteilung Rheine	LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen Hörsterplatz 2 48147 Münster	Hörstkamp 12 48431 Rheine

1.3.5.4 Notfallaufnahmebereiche

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes legt im Einvernehmen mit den Krankenhäusern die Notfallaufnahmebereiche in seinem Zuständigkeitsbereich fest (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW). Die Festlegung der Notfallaufnahmebereiche folgt der Notwendigkeit, die Anfahrtswege des Rettungsdienstes und damit das Zeitintervall bis zur klinischen (Erst-)Versorgung einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten so kurz wie möglich zu halten und in den Fällen, in denen Versorgungsengpässe in der Fläche bestehen, die Patientenversorgung im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Die Krankenhäuser sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 KHGG NRW zur vorrangigen Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verpflichtet. Sie

sind in diesem Zusammenhang gehalten, ausreichende organisatorische Vorbereitungen für die jederzeitige Aufnahme von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten zu treffen.

Der von der Kreisleitstelle gem. § 8 Abs. 3 RettG NRW in enger Kooperation mit den Krankenhäusern zu führende „Zentrale Krankenbettennachweis“ IGNRW bildet diesbezüglich eine der organisatorischen Grundlagen. Ist ein Notfallbett in dem für den jeweiligen Notfallaufnahmebereich festgelegten Krankenhaus nicht verfügbar oder geeignet, so werden Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten in das in der Folge nächstgelegene geeignete Krankenhaus gebracht, wenn dort ein Notfallbett frei und der Transport medizinisch und/oder taktisch-operativ zumutbar ist. Bestehen dort ebenfalls keine Aufnahmemöglichkeiten oder ist der Transport dorthin nicht zumutbar, wird die Notfallpatientin oder der Notfallpatient zur klinischen Erstversorgung in das für den Notfallaufnahmebereich festgelegte Krankenhaus verbracht. Das Notfallaufnahmekrankenhaus ist zur klinischen Erstversorgung auch dann verpflichtet, wenn keine freien Notfallbetten verfügbar sind. In jedem Fall muss die Notfallpatientin oder der Notfallpatient in diesem Krankenhaus soweit und solange medizinisch versorgt werden, bis eine endgültige Versorgung in einem nach Art und Schwere der Erkrankung bzw. Verletzung geeigneten Krankenhaus sichergestellt ist. Die Verlegung der Patientin oder des Patienten in dieses „Folgekrankenhaus“ erfolgt auf Anforderung des Notfallaufnahmekrankenhauses durch den Rettungsdienst. Die Klärung der Verlegungsmöglichkeit in das Folgekrankenhaus erfolgt durch das Notfallaufnahmekrankenhaus.

Die durch den Kreis Steinfurt im Einvernehmen mit den betroffenen Krankenhäusern festgelegten Notfallaufnahmebereiche sind Anlage 1 zu entnehmen.

1.3.5.5 Maximalversorger

Im Kreisgebiet Steinfurt existiert kein Krankenhaus der Maximalversorgung. Patientinnen oder Patienten mit entsprechend komplexen Verletzungsmustern werden nach medizinischer Erstversorgung am Einsatzort bzw. in einem primär versorgenden Krankenhaus im Kreisgebiet durch den Rettungsdienst vornehmlich in folgende Krankenhäuser der Maximalversorgung transportiert:

- Universitätsklinikum Münster (südlich des Kreisgebietes),
- Klinikum Osnabrück/Marienhospital Osnabrück, Land Niedersachsen (östlich des Kreisgebietes),
- Medisch Spectrum Twente Enschede, Niederlande (westlich des Kreisgebietes).

2 Rettungsdienst

2.1 Notfallrettung

2.1.1 Rettungsmittelvorhaltung in der Notfallrettung

2.1.1.1 Eingesetzte Rettungsmittel

Im Kreis Steinfurt wird die Notfallrettung im sog. „Rendezvous-System“ mit **Rettungswagen (RTW)** und **Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)** durchgeführt. Beide Fahrzeugarten entsprechen in ihrer Konstruktion und ihrer Ausstattung mindestens den jeweils geltenden einschlägigen Normen, dies sind derzeit die DIN EN 1789 Typ C (RTW) sowie die DIN 75079 (NEF) sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik. Zusätzlich plant der Kreis Steinfurt, für die zunehmende Zahl an Sekundärverlegungen, die zukünftig auch vermehrt telenotärztlich begleitet werden können, eine bedarfsgerechte Anzahl der RTW mit dafür notwendiger erweiterter medizinischer Ausstattung auszurüsten. Bei Nichtverfügbarkeit eines NEF oder zu langer bodengebundener Anfahrtszeit wird die Notärztin oder der Notarzt alternativ mit dem **Rettungshubschrauber (RTH)** zugeführt.

2.1.1.2 Sachstand der Notfallrettung im Dezember 2024

Gesamtfahrzeugverteilung

Die aktuelle Gesamtfahrzeugverteilung des Regelrettungsdienstes Kreis Steinfurt ist in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6 Fahrzeugverteilung Stand Dezember 2024

IST-Rettungsmittel-Dienstplan RDB Kreis Steinfurt									
Standort	Rettungsmittel Typ	Montag - Freitag von	bis	Samstag von	bis	Sonntag / Feiertag von	bis	Rettungsmittel-Wochenstunden
Altenberge	RTW	08:00	20:00	09:00	19:00	09:00	19:00	80,0
	KTW	07:00	15:00	07:00	14:00	07:00	16:00	56,0
Emsdetten	NEF	08:00	19:00	09:00	18:00	09:00	18:00	73,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	08:00	20:00	09:00	21:00	09:00	21:00	84,0
FW Greven	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
MHD Greven	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	08:00	19:00					55,0
	KTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	KTW	06:00	12:00	07:00	15:00	07:00	17:00	49,0 [1]
Hopsten	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Hörstel-Riesenbeck	RTW	09:00	21:00	09:00	21:00	09:00	21:00	84,0
Ibbenbüren	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
	KTW JUH	07:00	17:00	07:00	18:00	07:00	18:00	72,0 [2]
	KTW MHD	08:00	19:00					55,0
Lengerich	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	KTW	06:00	18:00	06:00	12:00	07:00	14:00	73,0
Mettingen	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [3]
Ochtrup	NEF	08:00	20:00	08:00	20:00	09:00	21:00	84,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	08:00	20:00	09:00	21:00	09:00	21:00	84,0
	KTW	08:00	18:00					50,0
Rheine links der Ems	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	KTW	07:00	15:00					40,0
	KTW	08:00	16:00					40,0
Rheine rechts der Ems	NEF	08:00	20:00	09:00	21:00	09:00	21:00	84,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
JUH Rheine	RTW	07:00	21:00	09:00	20:00	09:00	20:00	90,0 [4]
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [5]
	KTW							0,0 [2]
Steinfurt - MHD Borghorst	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Steinfurt - Burgsteinfurt	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [6]
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	08:00	20:00					60,0
Westerkappeln	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	08:00	18:00	09:00	18:00	09:00	18:00	68,0
	KTW	07:00	17:00					50,0

[1] An Freitagen bis 13.00 Uhr besetzt

[2] Der KTW in Ibbenbüren wird außerhalb des Regeldienstes zur Spitzenabdeckung vorgehalten; der KTW in Rheine wird vollständig zur Spitzenabdeckung vorgehalten.

[3] Besetzung nachts aus Rehaklinik Mettingen

[4] An Freitagen von 08.00 - 20.00 Uhr besetzt

[5] Schwerlast-RTW

[6] Tagsüber an der RW Borghorst stationiert

Entwicklung der Einsatzzahlen Notfallrettung

Tabelle 7 Entwicklung der Einsatzzahlen Notfallrettung

Rettungsmittel/ Jahr	2010	2015	2020	2021	2022	2023
Rettungswagen (RTW)	25.565	34.646	42.746	44.578	52.660	50.866
Notarzteinsatz-fahrzeug (NEF)	9.026	10.992	16.619	16.317	16.572	14.058

Ergebnis der Hilfsfristanalyse

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt, in wie vielen Fällen in – aufgeteilt auf die 24 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet – die maßgebliche Hilfsfrist von 12 Minuten überschritten wurde. Bei der Datenerhebung berücksichtigt wurde der Zeitraum vom 01.10.2022 – 30.09.2023.

Tabelle 8 Hilfsfristen in den Kommunen im Untersuchungszeitraum

Hilfsfristen in den Kommunen im Untersuchungszeitraum [ab Erstalarmierung]				
Kommune im RDB Kreis Steinfurt	Hilfsfristrelevante Notfälle im Untersuchungszeitraum			
	innerhalb 12 Minuten	über 12 Minuten	GESAMT	Hilfsfrist in %
Altenberge	507	126	633	80,1%
Emsdetten	2.020	327	2.347	86,1%
Greven	2.298	347	2.645	86,9%
Hopsten	382	110	492	77,6%
Hörstel	1.114	373	1.487	74,9%
Horstmar	300	79	379	79,2%
Ibbenbüren	3.692	369	4.061	90,9%
Ladbergen	424	128	552	76,8%
Laer	310	87	397	78,1%
Lengerich	2.054	133	2.187	93,9%
Lienen	340	148	488	69,7%
Lotte	583	144	727	80,2%
Metelen	383	90	473	81,0%
Mettingen	861	111	972	88,6%
Neuenkirchen	849	154	1.003	84,6%
Nordwalde	517	111	628	82,3%
Ochtrup	1.339	137	1.476	90,7%
Recke	514	283	797	64,5%
Rheine	6.116	321	6.437	95,0%
Saerbeck	316	111	427	74,0%
Steinfurt	2.497	268	2.765	90,3%
Tecklenburg	553	114	667	82,9%
Westerkappeln	797	169	966	82,5%
Wettringen	407	200	607	67,1%
GESAMT	**29.173**	**4.440**	**33.613**	**86,8%**

Die vorstehende Übersicht macht deutlich, dass die Hilfsfrist von 12 Minuten in 13,2 % der relevanten Einsatzfälle nicht eingehalten werden konnte. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Hilfsfrist-Erreichungsgrad in der Notfallrettung des Kreises Steinfurt im Untersuchungszeitraum bei **86,8 %** lag.

Gegenüber dem Ergebnis der im Jahr 2015 durchgeführten Hilfsfristanalyse (Erreichungsgrad: 85,27 %) bedeutet der vorstehende Wert eine Steigerung von 1,53 Prozentpunkten trotz deutlich gestiegener Einsatzzahlen. Gleichwohl wird der für den Kreis Steinfurt als Soll-Vorgabe definierte Wert von 90 % (vgl. Kapitel 1.3.4.2) immer noch um 3,2 Prozentpunkte verfehlt.

Die Hilfsfristüberschreitungen für das gesamte Kreisgebiet sind in Abbildung 4 aufgeführt.

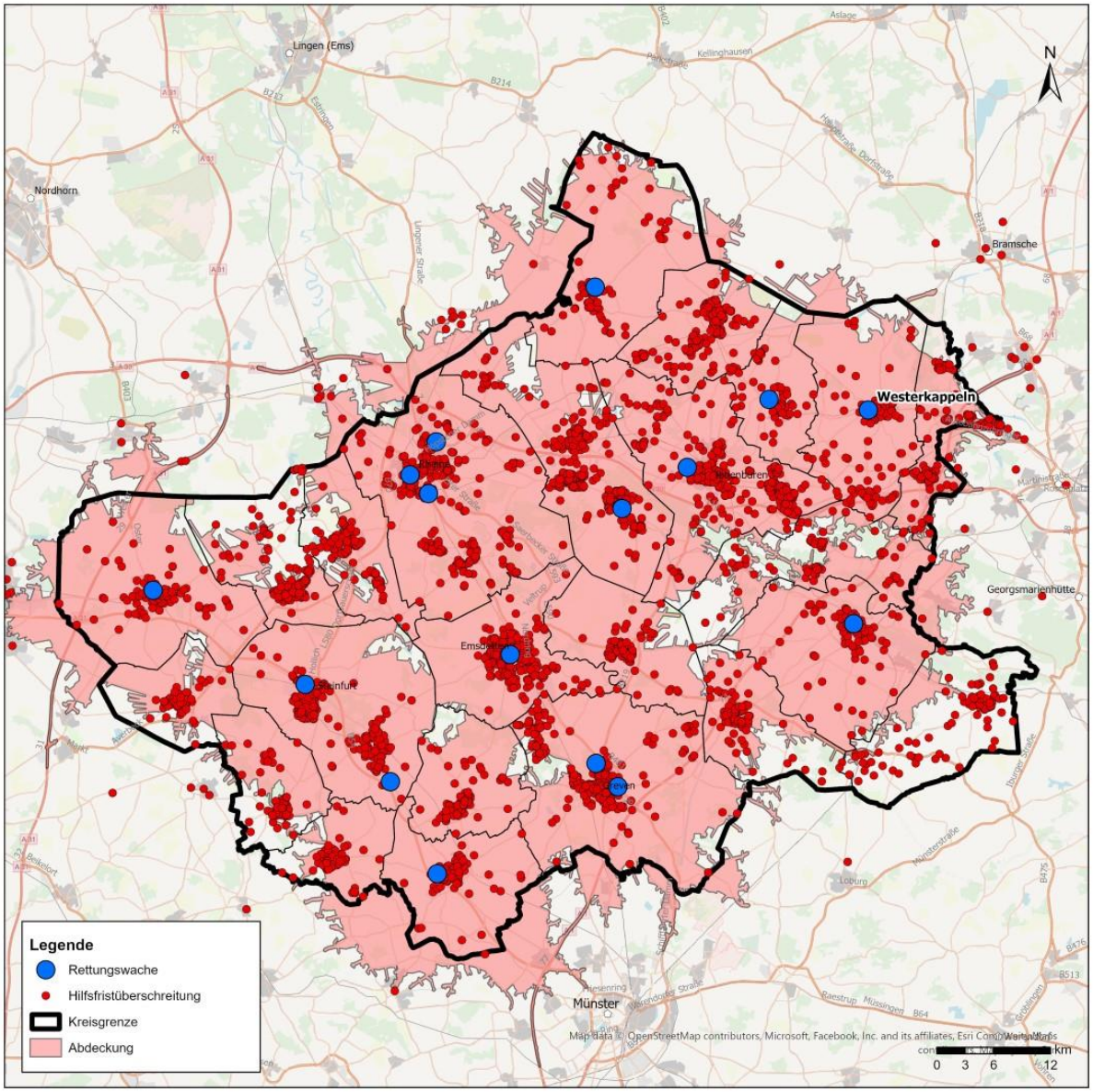

Abbildung 4 Hilfsfristüberschreitungen im Kreis Steinfurt

2.1.1.3 Darstellung der künftigen bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung Notfallrettung

Grundlage für die Bemessung der Notfallvorhaltung ist die zu erwartende Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen im jeweiligen Einsatzbereich. Dabei wird für die Berechnung der Vorhaltung an Notfallkapazitäten nicht die ø täglich und stündlich zu erwartende Notfallnachfrageverteilung, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfälle innerhalb der Einsatzbereiche zugrunde gelegt. Bemessungsrelevante Größe ist daher das im Jahresverlauf ab einem bestimmten Notfallaufkommen unvermeidliche, gleichzeitig zu erwartende Auftreten

mehrerer Notfallereignisse im Einsatzbereich der Rettungswache, der sogenannte Duplizitätsfall.

Bemessung der Vorhaltung von Rettungswagen (RTW)

Unter der Annahme, dass das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle voneinander unabhängig und zufällig ist, lässt sich der Bedarf an vorzuhaltenden Rettungsmitteln (RTW) für ein gewünschtes Sicherheitsniveau anhand statistischer Gesetzmäßigkeiten mittels der Verteilungsfunktion von POISSON berechnen.

Der Risikofall, d.h. der Überschreitungsfall, ist wie folgt definiert:

„Es ereignen sich **gleichzeitig** mehr Notfälle als Notfallrettungsmittel (RTW) im jeweiligen Einsatzbereich dienstplanmäßig vorgehalten werden."

Die **Sofortzuteilungsquote** gibt hierbei die Wahrscheinlichkeit an, wie oft bei einem Notfall ein RTW aus dem betroffenen Einsatzbereich direkt von der Leitstelle alarmiert werden kann. In den verbleibenden Fällen wird umgekehrt angezeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass man einem Notfall nicht direkt einen RTW zuordnen kann, sondern einen RTW aus einem benachbarten Einsatzbereich hinzuziehen muss.

Die **Wiederkehrzeit** des Überschreitungsfalles bezeichnet den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich einer aktuellen Bedarfsüberschreitung der vorgehaltenen RTW-Notfallkapazitäten und dem statistisch zu erwartenden wiederholten Eintreten dieses Überschreitungsfalles. Die Wiederkehrzeit wird hierbei in Schichten bzw. in Jahren (oder auch in Monaten) gemessen.

Für die Ermittlung der Sofortzuteilungsquote/ Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles werden folgende Bemessungsparameter (Grunddaten) je Rettungswacheneinsatzbereich genutzt:

- Häufigkeit der zu bemessenden Einzelschichten im Untersuchungszeitraum
- Schichtdauer der zu bemessenden Einzelschichten (in Stunden)
- ø Notfall-Einsatzzeit (in Minuten)
- Häufigkeiten von Notfallereignissen pro Rettungswacheneinsatzbereich innerhalb der zu bemessenden Schichten, unterschieden nach Tageskategorien.

Als Häufigkeit der zu bemessenden Einzelschichten werden, analog zum Untersuchungszeitraum, für die Tageskategorie „Mo-Fr“ (Montag – Freitag) 251 Tage, für die Tageskategorie „Sa“ (Samstag) 53 Tage und für die Tageskategorie „So/Wf“ (Sonntag / Wochenfeiertag) 61 Tage angesetzt.
Als Schichtdauer für die Notfallvorhaltung werden 12 Stunden für jede Einzelschicht zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Häufigkeiten von Notfallereignissen erfolgt durch Multiplikation der Ereignishäufigkeit von Notfällen innerhalb einer Schicht mit der Häufigkeit der zu bemessenden Schicht.
Als Ø Einsatzzeit wird die aus den Einsatzdaten für die Einsatzbereiche ermittelte Ø Einsatzzeit bei Notfällen in Ansatz gebracht.

Die Bemessung der RTW erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

> Das **Sicherheitsniveau** in der Notfallversorgung ist so ausgelegt, dass die geforderte Hilfsfristerreichungsquote von 90 % sicher erreicht werden kann. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Sofortzuteilungsquote im Durchschnitt deutlich über 90 % liegt, um auch bei ungünstigen Einsatzbedingungen die Hilfsfristen insgesamt einhalten zu können.

Insgesamt sind im Untersuchungszeitraum im RDB Steinfurt **48.701 Notfalleinsätze** angefallen, die bei der folgenden Bemessung der RTW berücksichtigt werden.

In Tabelle 9 sind die wesentlichen Grunddaten zur Berechnung der bedarfsgerechten RTW-Notfallvorhaltung dargestellt.

Tabelle 9 Grunddaten Notfallrettung

Grunddaten Notfallrettung									
Einsatzbereich	Schichthäufigkeit pro Jahr			Schichtzeit	Schicht-dauer	Notfallhäufigkeit pro Jahr			
	Mo - Fr	Sa	So			Mo - Fr	Sa	So/Wf	**GESAMT**
Altenberge	251	53	61	07:00 - 19.00	12	724	119	137	**1.485**
				19:00 - 07:00	12	342	73	90	
Emsdetten	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.671	338	358	**3.815**
				19:00 - 07:00	12	916	275	257	
Greven (FW+MHD)	251	53	61	07:00 - 19.00	12	2.187	398	469	**4.519**
				19:00 - 07:00	12	985	237	243	
Hopsten	251	53	61	07:00 - 19.00	12	544	96	87	**1.062**
				19:00 - 07:00	12	198	71	66	
Hörstel-Riesenbeck	251	53	61	07:00 - 19.00	12	889	152	211	**1.820**
				19:00 - 07:00	12	394	97	77	
Ibbenbüren	251	53	61	07:00 - 19.00	12	2.075	330	387	**4.202**
				19:00 - 07:00	12	923	232	255	
Lengerich	251	53	61	07:00 - 19.00	12	2.503	462	473	**5.206**
				19:00 - 07:00	12	1.192	281	295	
Mettingen	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.545	252	318	**3.291**
				19:00 - 07:00	12	815	185	176	
Ochtrup	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.111	202	265	**2.403**
				19:00 - 07:00	12	535	153	137	
Rheine (links der Ems+rechts der Ems+JUH)	251	53	61	07:00 - 19.00	12	5.570	907	1.102	**11.440**
				19:00 - 07:00	12	2.591	651	619	
Steinfurt - Borghorst	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.395	239	265	**3.030**
				19:00 - 07:00	12	743	230	158	
Steinfurt - Burgsteinfurt	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.676	299	322	**3.504**
				19:00 - 07:00	12	784	212	211	
Westerkappeln	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.344	259	327	**2.924**
				19:00 - 07:00	12	615	189	190	
GESAMT	**251**	**53**	**61**	**07:00 - 19.00**	**12**	**23.234**	**4.053**	**4.721**	**48.701**
				19:00 - 07:00	**12**	**11.033**	**2.886**	**2.774**	

© FORPLAN 2024

Unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten gutachterlichen Empfehlungen stellt sich die Rettungsmittelvorhaltung in der Notfallrettung zukünftig wie in Tabelle 10 gezeigt dar.

Tabelle 10 Dimensionierungsergebnis Notfallrettung

Dimensionierungsergebnis Notfallrettung										
Einsatzbereich	Bemessene Anzahl vorzuhaltender RTW für die Notfallversorgung, Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles und Sofortzuteilungsquote									
	Schicht	Montag - Freitag			Samstag			Sonntag/Wochenfeiertag		
		Anzahl RTW	Wiederkehrzeit	Sofortzu-teilungs-quote	Anzahl RTW	Wiederkehrzeit	Sofortzu-teilungs-quote	Anzahl RTW	Wiederkehrzeit	Sofortzu-teilungs-quote
Altenberge	07:00 - 19.00	2	33 Schichten	98,9%	1	5 Schichten	90,7%	1	5 Schichten	89,7%
	19:00 - 07:00	1	13 Schichten	94,1%	1	13 Schichten	94,3%	1	11 Schichten	93,7%
Emsdetten	07:00 - 19.00	2	4 Schichten	96,0%	2	5 Schichten	96,6%	2	7 Schichten	97,2%
	19:00 - 07:00	2	28 Schichten	99,0%	2	11 Schichten	98,1%	2	18 Schichten	98,6%
Greven (FW+MHD)	07:00 - 19.00	3	14 Schichten	99,1%	3	25 Schichten	99,4%	3	24 Schichten	99,4%
	19:00 - 07:00	2	23 Schichten	98,8%	2	16 Schichten	98,5%	2	23 Schichten	98,8%
Hopsten	07:00 - 19.00	1	5 Schichten	90,6%	1	7 Schichten	92,0%	1	12 Schichten	94,0%
	19:00 - 07:00	1	40 Schichten	96,8%	1	15 Schichten	94,8%	1	20 Schichten	95,2%
Hörstel-Riesenbeck	07:00 - 19.00	1	2 Schichten	86,1%	1	4 Schichten	89,4%	1	3 Schichten	87,5%
	19:00 - 07:00	1	11 Schichten	93,9%	1	8 Schichten	93,3%	1	15 Schichten	94,7%
Ibbenbüren	07:00 - 19.00	3	20 Schichten	99,3%	3	74 Schichten	99,8%	3	61 Schichten	99,7%
	19:00 - 07:00	2	30 Schichten	99,0%	2	23 Schichten	98,9%	2	20 Schichten	98,7%
Lengerich	07:00 - 19.00	3	9 Schichten	98,7%	3	15 Schichten	99,1%	3	22 Schichten	99,3%
	19:00 - 07:00	2	12 Schichten	98,1%	2	10 Schichten	97,8%	2	12 Schichten	98,1%
Mettingen	07:00 - 19.00	2	5 Schichten	96,1%	2	10 Schichten	97,6%	2	8 Schichten	97,4%
	19:00 - 07:00	1	3 Schichten	87,9%	1	2 Schichten	87,2%	1	3 Schichten	89,0%
Ochtrup	07:00 - 19.00	2	11 Schichten	97,7%	2	15 Schichten	98,1%	2	11 Schichten	97,8%
	19:00 - 07:00	2	92 Schichten	99,5%	2	45 Schichten	99,2%	2	84 Schichten	99,4%
Rheine (links der Ems+rechts der Ems+JUH)	07:00 - 19.00	5	9 Schichten	99,3%	4	7 Schichten	99,0%	4	5 Schichten	98,6%
	19:00 - 07:00	3	10 Schichten	98,8%	3	7 Schichten	99,0%	3	10 Schichten	98,8%
Steinfurt - Borghorst	07:00 - 19.00	2	6 Schichten	96,8%	2	13 Schichten	98,2%	2	13 Schichten	98,0%
	19:00 - 07:00	1	3 Schichten	89,1%	1	2 Schichten	85,5%	1	4 Schichten	90,4%
Steinfurt - Burgsteinfurt	07:00 - 19.00	2	4 Schichten	95,6%	2	7 Schichten	97,0%	2	7 Schichten	97,1%
	19:00 - 07:00	2	39 Schichten	99,1%	2	21 Schichten	98,7%	2	29 Schichten	98,9%
Westerkappeln	07:00 - 19.00	2	6 Schichten	96,4%	2	8 Schichten	97,2%	2	7 Schichten	96,8%
	19:00 - 07:00	1	4 Schichten	89,6%	1	2 Schichten	86,6%	1	3 Schichten	86,9%
GESAMT		**30**	**1.800 Stunden**		**28**	**336 Stunden**		**28**	**336 Stunden**	
		21	**1.260 Stunden**		**21**	**252 Stunden**		**21**	**252 Stunden**	
	GESAMT	**4.236 Vorhaltestunden pro Woche**								

Insgesamt erhöht sich die RTW-Vorhaltung von derzeit 3.209 Rettungsmittelwochenstunden auf 4.236 RM-Wochenstunden um **1.027 Wochenstunden**.

Bemessung der Vorhaltung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

Die Eingangsparameter und Bemessungsergebnisse für den Bereich der notärztlichen Versorgung sind im Folgenden dargestellt:

Für die Verteilung der NEF auf die jeweiligen Standorte wird vorausgesetzt, dass eine notärztliche Versorgung innerhalb von 20 Minuten erfolgen kann. Zudem wird die Einsatzverteilung in den jeweiligen Notarzteinsatzbereichen berücksichtigt.

Insgesamt sind im Untersuchungszeitraum im RDB Steinfurt **14.312 Notarzteinsätze** angefallen, die bei der folgenden Bemessung der NEF berücksichtigt werden.

Die bemessungsrelevanten Grunddaten der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung zur NEF-Vorhaltung sind in Tabelle 11 zusammengestellt.

Tabelle 11 Grunddaten Notarzteinsätze

Grunddaten Notarzteinsätze									
Notarzteinsatzbereich	Schichthäufigkeit pro Jahr			Schichtzeit	Schicht-dauer	Notfallhäufigkeit pro Jahr			
	Mo - Fr	Sa	So/Wf			Mo - Fr	Sa	SoWf	GESAMT
Greven / Emsdetten	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.352	262	313	**2.960**
				19:00 - 07:00	12	673	173	187	
Ibbenbüren	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.026	197	248	**2.411**
				19:00 - 07:00	12	638	139	163	
Lengerich	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.134	212	252	**2.372**
				19:00 - 07:00	12	534	106	134	
Rheine (links der Ems+rechts der Ems)	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.608	284	346	**3.453**
				19:00 - 07:00	12	816	188	211	
Steinfurt / Ochtrup	251	53	61	07:00 - 19.00	12	1.431	266	292	**3.116**
				19:00 - 07:00	12	744	189	194	
GESAMT	**251**	**53**	**61**	**07:00 - 19.00**	**12**	**6.551**	**1.221**	**1.451**	**14.312**
				19:00 - 07:00	**12**	**3.405**	**795**	**889**	

© FORPLAN 2024

Unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten gutachterlichen Empfehlungen stellt sich die Rettungsmittelvorhaltung für die notärztliche Vorhaltung zukünftig wie in Tabelle 12 gezeigt dar.

Tabelle 12 Dimensionierungsergebnis Notarztvorhaltung

Dimensionierungsergebnis Notarztvorhaltung										
Notarzteinsatzbereich	Bemessene Anzahl vorzuhaltender NEF für die Notfallversorgung, Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles und Sofortzuteilungsquote									
	Schicht	Montag - Freitag			Samstag			Sonntag/Wochenfeiertag		
		Anzahl NEF	Wiederkehrzeit	Sofortzu-teilungs-quote	Anzahl NEF	Wiederkehrzeit	Sofortzu-teilungs-quote	Anzahl NEF	Wiederkehrzeit	Sofortzu-teilungs-quote
Greven / Emsdetten	07:00 - 19.00	2	13 Schichten	98,4%	2	16 Schichten	98,6%	2	17 Schichten	98,7%
	19:00 - 07:00	1	5 Schichten	91,9%	1	3 Schichten	90,5%	1	4 Schichten	91,3%
Ibbenbüren	07:00 - 19.00	1	2 Schichten	88,9%	1	3 Schichten	90,3%	1	3 Schichten	89,4%
	19:00 - 07:00	1	6 Schichten	92,7%	1	5 Schichten	92,7%	1	5 Schichten	91,7%
Lengerich	07:00 - 19.00	1	2 Schichten	87,0%	1	2 Schichten	87,6%	1	2 Schichten	87,3%
	19:00 - 07:00	1	7 Schichten	93,1%	1	9 Schichten	94,2%	1	6 Schichten	92,3%
Rheine (links der Ems+rechts der Ems)	07:00 - 19.00	2	7 Schichten	97,7%	2	12 Schichten	98,4%	2	10 Schichten	98,0%
	19:00 - 07:00	1	3 Schichten	89,9%	1	3 Schichten	89,4%	1	3 Schichten	89,0%
Steinfurt / Ochtrup	07:00 - 19.00	2	10 Schichten	98,2%	2	15 Schichten	98,6%	2	17 Schichten	98,7%
	19:00 - 07:00	1	4 Schichten	90,8%	1	3 Schichten	89,0%	1	3 Schichten	89,9%
GESAMT		**8**	**480 Stunden**		**8**	**96 Stunden**		**8**	**96 Stunden**	
		5	**300 Stunden**		**5**	**60 Stunden**		**5**	**60 Stunden**	
	GESAMT	**1.092 Vorhaltestunden pro Woche**								

© FORPLAN 2024

Insgesamt bleibt die NEF-Vorhaltung mit **1.081 NEF-Wochenstunden** konstant.

Fazit

Insgesamt sollen für die Notfallrettung im Kreis Steinfurt künftig somit 30 Rettungswagen zur Verfügung stehen, von denen 21 RTW rund um die Uhr besetzt und 9 als Tages-RTW vorgehalten werden sollten. Daneben kommen wie bisher 8 NEF zum Einsatz. Von diesen werden 5 rund um die Uhr und 3 tagsüber vorgehalten.

Reservefahrzeuge

Damit Ausfälle von Stammfahrzeugen kompensiert werden können, ist die Vorhaltung von 9 voll ausgestatteten Reserve-RTW und 3 ebenfalls voll ausgestatteten Reserve-NEF erforderlich. Die Reserve-Fahrzeuge sind auf verschiedene Rettungswachen-Standorte zu verteilen und können von dort aus bei Bedarf die planmäßig (z.B.

Inspektion) oder unvorhergesehen (z.B. Unfall) ausgefallenen Stammfahrzeuge ersetzen.

2.1.2 Sonderleistungen in der Notfallrettung

2.1.2.1 Intensivtransporte und -verlegungen

Transporte von intensivmedizinisch zu versorgenden oder zu überwachenden Patientinnen oder Patienten müssen durch speziell dafür ausgestattete und besetzte Intensivtransportmittel (ITW oder ITH/RTH) durchgeführt werden. Die Kreisleitstelle disponiert diese Transporte auf Anforderung des abgebenden Krankenhauses.

Um den Mitarbeitenden eine Hilfestellung zu geben und um die patientengerechte Disposition des Rettungsmittels und des entsprechenden Rettungsdienstpersonals zu regeln, wurde eine Verfahrensanweisung veröffentlicht. Die Disposition richtet sich nach der Dringlichkeit, Krankheitsschwere, der medizinisch notwendigen Ausstattung und / oder bestimmten Begleitumständen, die ggf. eine ärztliche Anwesenheit bei dem Transport notwendig machen. Die Leitstelle wird dabei in Zukunft durch den Telenotarzt bei der Prüfung der Einsatzindikation unterstützt und beraten.

Für Intensivtransporte von Krankenhäusern im Kreis Steinfurt stehen grundsätzlich der am AirportPark FMO in Greven stationierte ITH „Christoph Westfalen“ und der ITW der Stadt Münster in Kooperation mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Münster zur Verfügung.

Im Ausnahmefall (z.B. bei Nichtverfügbarkeit eines speziellen Intensivtransportmittels und lebensbedrohlicher Situation der Patientin oder des Patienten) kann auch die rettungsdienstliche Einheit RTW und Notärztin oder Notarzt (NEF) für die Durchführung von Intensivtransporten und -verlegungen disponiert werden, sofern dies fahrzeug- und ausstattungstechnisch möglich ist.

2.1.2.2 Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten

Für den Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten (Körpergewicht > 150 kg) hält der Kreis Steinfurt an der Rettungswache der Johanniter-Unfall-Hilfe in Rheine einen speziell dimensionierten und ausgestatteten RTW (S-RTW) bereit. Sofern bereits der eingehende Notruf einen entsprechenden Hinweis enthält, disponiert die Kreisleitstelle unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit und Einsatzort unmittelbar den S-RTW. Stellt sich erst am Einsatzort heraus, dass der Transport der bereits erstversorgten Patientin oder des bereits erstversorgten Patienten auf Grund ihres oder seines Körpergewichts mit den vorhandenen Rettungsmitteln nicht möglich ist, so wird der S-RTW durch das Einsatzpersonal nachgefordert und von der Kreisleitstelle entsprechend eingesetzt. Außerhalb der Einsätze der expliziten Schwerlastrettung wird das Fahrzeug regelhaft für Einsätze der Notfallrettung genutzt.

2.1.2.3 Inkubatortransporte und Transporte von Kindern

Das Klinikum Rheine (Mathias-Spital) verfügt als einziges Krankenhaus im Kreis Steinfurt über eine pädiatrische Abteilung sowie eine Neugeborenen-/Kinderintensivstation und ermöglicht so für Risiko-, Neu- und Frühgeborene die weitere (intensiv-)medizinische Versorgung. Ergibt sich auf Grund eines Kindernotfalls in einem anderen Krankenhaus die Notwendigkeit der (Weiter-)Behandlung im Klinikum Rheine, so fordert das Krankenhaus für den Transport einen RTW des öffentlichen Rettungsdienstes an, der zunächst den Intensivinkubator des Kreises Steinfurt, der am Mathias-Spital stationiert ist, eine Pädiaterin oder einen Pädiater und eine Kinderkrankenschwester oder einen Kinderkrankenpfleger der Neugeborenen- und Kinderintensivstation aufnimmt und anschließend das abgebende Krankenhaus anfährt. Dort wird das Risiko-, Neu- oder Frühgeborene durch das Pädiatrie-Team mit Unterstützung des Rettungsdienstpersonals neonatologisch versorgt und die Transportfähigkeit hergestellt. Im Anschluss erfolgt unter Begleitung des Pädiatrie-Teams der Transport des Risiko-, Neu- oder Frühgeborenen zum Mathias-Spital Rheine.

Darüber hinaus alarmiert die Kreisleitstelle bei schweren außerklinischen Kindernotfällen bedarfsweise ein Pädiatrie-Team, bestehend aus einer Pädiaterin oder einem Pädiater und einer Kinderkrankenschwester oder einem Kinderkrankenpfleger, zur Unterstützung der / des vor Ort eingesetzten Notärztin / Notarztes in der intensivmedizinischen Versorgung dieser (Klein- und Kleinst-) Kinder. Die Zuführung des Pädiatrie-Teams erfolgt in diesen Fällen mit einem Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes oder mit dem RTH.

2.2 Krankentransport

2.2.1 Unterscheidung Krankentransport und Krankenfahrten

Soweit der Regelrettungsdienst des Kreises Steinfurt Patientenbeförderungen durchführt, die keine Notfallrettung (siehe oben) darstellen, handelt es sich stets um Krankentransporte. Maßgeblich für die Einstufung einer Beförderung als Krankentransport ist, dass die Patientin oder der Patient für den Transport der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens oder Luftfahrzeugs bedarf und während der Fahrt die medizinisch-fachliche Betreuung mindestens durch eine Rettungssanitäterin oder einen Rettungssanitäter erforderlich ist oder auf Grund des Zustandes möglicherweise notwendig wird. Die vorgenannten Kriterien grenzen den Krankentransport von der einfachen Krankenfahrt ab. Über die Art der Beförderung (Krankentransport oder Krankenfahrt) entscheidet jeweils die die Beförderung verordnende Ärztin oder der die Beförderung verordnende Arzt. Bei gesetzlich Krankenversicherten ist dabei die Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten zu beachten. Krankenfahrten werden im Kreis Steinfurt von diversen privaten Unternehmen sowie privaten

Hilfsorganisationen durchgeführt und unterliegen den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes.

2.2.2 Einsatzgebiet des Krankentransports

Die KTW des Regelrettungsdienstes im Kreis Steinfurt werden durch die Kreisleitstelle kreisweit zum Einsatz gebracht. Zudem werden auf Anforderung und bei Verfügbarkeit auch Einsätze außerhalb des Kreisgebietes Steinfurt durchgeführt.

2.2.3 Rettungsmittelvorhaltung im Krankentransport

2.2.3.1 Eingesetzte Rettungsmittel

Im Kreis Steinfurt wird der qualifizierte Krankentransport mit **Krankentransportwagen (KTW)** durchgeführt, die der jeweils geltenden einschlägigen Norm (derzeit DIN EN 1789 Typ A2) sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Die KTW sind so dimensioniert und ausgestattet, dass bei einer Verschlechterung des Patientenzustandes eine unverzügliche fachliche Intervention des Krankentransportpersonals möglich ist. Außerdem erlaubt die Ausstattung der KTW auch den Krankentransport von heimbeatmeten Patientinnen und Patienten. Zudem werden KTW bei temporärem Fehlen von RTW im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ zur Erstversorgung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sowie bei Sonderlagen eingesetzt.

2.2.3.2 Sachstand der Krankentransport-Vorhaltung im Dezember 2024

Die Verfügbarkeit der KTW im Kreis Steinfurt (Stand Dezember 2024) ist Tabelle 6 in Kapitel 2.1.1.2 zu entnehmen.

Entwicklung der Einsatzzahlen Krankentransport

Tabelle 13 Entwicklung der Einsatzzahlen Krankentransport

Rettungsmittel/ Jahr	2010	2015	2020	2021	2022	2023
Krankentransport-wagen (KTW)	11.456	13.602	17.075	17.436	19.548	19.574

2.2.3.3 Darstellung der künftigen bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung Krankentransport

Die bedarfsgerechte Vorhaltung für den Krankentransport ist wegen ihrer geringeren Dringlichkeit prinzipiell nach dem Leistungsaufkommen zu beurteilen. Dabei ist als Bemessungsgrundlage einer bedarfsgerechten Ausstattung der Rettungswachen mit Krankenkraftwagen zur Durchführung von Krankentransporten die zeitliche Verteilung der durchschnittlichen Krankentransportnachfrage im Einsatzbereich einer Rettungswache heranzuziehen.

Die Bemessung der KTW erfolgt daher nach den folgenden Grundsätzen:

Zur Ermittlung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung für den Krankentransport wird der RDB Kreis Steinfurt in 4 Krankentransport-Einsatzbereiche eingeteilt.

Insgesamt sind im Untersuchungszeitraum im RDB Steinfurt **22.968 Krankentransporte** angefallen, die bei der folgenden Bemessung der KTW berücksichtigt werden.

Die 4 Krankentransport-Einsatzbereiche gliedern sich wie folgt:

- KTP-EB Nord-West (Wachbereiche Rheine / Ochtrup):

  8.726 Krankentransporte

- KTP-EB Nord-Ost (Wachbereiche Ibbenbüren / Hopsten / Hörstel / Mettingen / Westenkappeln):

  6.738 Krankentransporte

- KTP-EB Süd-West ((Wachbereiche Steinfurt / Greven / Altenberge / Emsdetten):

  4.848 Krankentransporte

- KTP-EB Süd-Ost (Wachbereich Lengerich):

  2.656 Krankentransporte

In den einzelnen KTP-Einsatzbereichen sind in Zukunft die folgenden KTW-Vorhaltestunden (inkl. der Pausenzeiten) vorzuhalten.

- KTP-EB Nord-West: 338,0 KTP-Wochenstunden
- KTP-EB Nord-Ost: 338,0 KTP-Wochenstunden
- KTP-EB Süd-West: 210,5 KTP-Wochenstunden
- KTP-EB Süd-Ost: 102,0 KTP-Wochenstunden

GESAMT: 988,5 KTP-Wochenstunden

Fazit

Insgesamt erhöht sich die KTW-Vorhaltung von derzeit 653 Rettungsmittelwochenstunden auf 988,5 RM-Wochenstunden um **335,5 Wochenstunden**.

Die Auswertung der relevanten Datensätze führte zur gutachterlichen Feststellung eines Bedarfs von insgesamt 14 KTW im Rettungsdienstbereich Kreis Steinfurt. Davon werden 3 KTW im 24/7-Betrieb vorgehalten.

Die Verteilung auf vier KTP-Einsatzbereiche (vgl. Tabelle 14) versetzt den Kreis Steinfurt in die Lage, flexibel auf die häufig wechselnden Patientenströme zu reagieren und die Krankentransportkapazitäten den wechselnden Bedarfen entsprechend einzusetzen. Die Verteilung der KTW im Kreisgebiet wird regelmäßig überprüft und den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst

Tabelle 14 SOLL-KTW-Dienstplan RDB Kreis Steinfurt

SOLL-KTW-Dienstplan RDB Kreis Steinfurt							
Standort	Montag - Freitag		Samstag		Sonntag / Feiertag		Rettungsmittel-Wochenstunden (inkl. Pausenzeiten)
	von	bis	von	bis	von	bis	
FW Greven	08:00	16:30					42,5
MHD Greven	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Ibbenbüren	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	06:00	14:30					42,5
	10:00	18:30					42,5
	14:00	22:30					42,5
Lengerich	06:00	14:30	09:00	17:30	08:00	16:30	59,5
	09:00	17:30					42,5
Ochtrup	08:00	16:30					42,5
Rheine links der Ems	06:00	14:30					42,5
	09:00	17:30					42,5
	11:00	19:30					42,5
JUH Rheine	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Westerkappeln	08:00	16:30					42,5

Reservefahrzeuge

Neben den vorstehend aufgeführten Stammfahrzeugen ist die Vorhaltung von 4 voll ausgestatteten Reserve-KTW erforderlich, die bei Ausfall eines Stammfahrzeuges zum Einsatz kommen.

2.3 Luftrettung

Gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. § 10 Abs. 1 RettG NRW stellt klar, dass für die Luftrettung Luftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 RettG NRW mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten werden. Gem. § 10 Abs. 2 RettG NRW bilden die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Kernträgerschaft.

Einzelheiten zur Organisation der Luftrettung in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW mit Runderlass vom 07.12.2022 (Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst) festgelegt. Der Kreis Steinfurt ist gemäß diesem Runderlass zum Kernträger des Rettungstransporthubschraubers (RTH) „Christoph Europa 2" sowie des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Westfalen" bestimmt worden.

Die Standorte der Hubschrauber sind die Luftrettungsstation in Rheine (RTH) bzw. der AirportPark in Greven am Flughafen Münster/Osnabrück (ITH). Die Leitstelle Steinfurt übernimmt darüber hinaus nach vorgenanntem Runderlass auch die Disposition für den ITH am Standort Dortmund.

2.4 Weitere Angelegenheiten des Rettungsdienstes

2.4.1 Reparaturen, Inspektionen und Austausch der Rettungsmittel

Die Einsatzfahrzeuge sind unter betriebswirtschaftlichen Aspekten zu betreiben und auch auszusondern. Die Außerbetriebnahme von Fahrzeugen nach Ablauf eines definierten Zeitraumes oder nach einer entsprechenden Kilometer-Laufleistung. Als Abschreibungszeit wird die geplante Nutzungsdauer herangezogen. Vor einer Fahrzeugaussonderung wird geprüft, ob unter betriebswirtschaftlichen Aspekten die weitere Nutzung von Teilkomponenten möglich ist (z.B. Umbau eines RTW-Kofferaufbaus auf ein neues Fahrgestell).

Für alle Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) wird mit einer maximalen Laufleistung von 200.000 km oder einer maximalen Nutzungsdauer von 6 Jahren – je nach Ersteintritt - geplant.

2.4.2 Medizinprodukte und medizintechnische Geräte

Regelmäßige Kontrollen der Medizingeräte erfolgen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung im Rahmen des täglichen Fahrzeugchecks sowie vor Gebrauch des Medizinprodukts durch das Einsatzpersonal, weitergehende Prüfungen durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Medizinproduktesicherheit der jeweiligen Rettungswache. Wartungen, mess- und sicherheitstechnische Kontrollen sowie Reparaturen an Medizinprodukten erfolgen in der Regel durch den Hersteller bzw. einen durch den Hersteller autorisierten Dienstleister.

2.4.3 Infektionsfahrten im Krankentransport

Alle im Krankentransport des Kreises Steinfurt vorgehaltenen KTW werden auch für Infektionsfahrten eingesetzt. Die Rettungswachen halten staatlich geprüfte Desinfektorinnen oder Desinfektoren innerhalb des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals vor. Die deutlich gestiegene Anzahl an Infektionsfahrten im Krankentransport des Kreises Steinfurt führt in der Konsequenz zu längeren Fahrzeugausfällen, da Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an eine Infektionsfahrt

regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Neben besonderen fahrzeugseitigen Transportvorbereitungen erfolgen bei Infektionsfahrten auch entsprechende Personalschutzmaßnahmen.

2.4.4 Blut- und Sachtransporte

Sofern keine anderen Leistungserbringer (z.B. Hilfsorganisationen aus anderen Gebietskörperschaften), die über privatvertragliche Regelungen mit dem Anforderer bzw. Bereitsteller von Blut oder Organen verfügen, derartige Leistungen erbringen oder erbringen können, übernehmen im Notfall freie Rettungsmittel (KTW, RTW oder NEF) des Regelrettungsdienstes derartige Transporte. Die Kreisleitstelle lenkt diese Transporte, sie erteilt bei Erfordernis die Freigabe von Sonder- und Wegerechten gem. §§ 35 und 38 StVO.

2.4.5 Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Private Unternehmen, die Aufgaben der Notfallrettung und/oder des Krankentransports wahrnehmen wollen, bedürfen dafür gem. § 17 RettG NRW der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde.

Über eine solche Genehmigung verfügen im Kreis Steinfurt derzeit drei Unternehmen, die nachfolgend aufgeführt sind.

- Josef Meibeck GmbH

Die Josef Meibeck GmbH mit Sitz in Greven verfügt über eine Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Krankentransporten mit mehreren betriebseigenen Krankentransportwagen (KTW) innerhalb des Kreises Steinfurt.

- MedCareProfessional GmbH

Die Fa. MedCareProfessional GmbH mit Sitz in Hattingen besitzt seit dem 14.09.2015 eine Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Kranken- und Intensivtransporten mit mehreren Krankentransportwagen (KTW) und Intensivtransportwagen (ITW) im Rahmen von Flughafenanschlussfahrten ab dem Flughafen Münster/Osnabrück International Airport.

- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münsterland e.V.

Der Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münsterland e.V., mit Sitz in Münster führt im Gebiet des Kreises Steinfurt auf der Basis einer entsprechenden Genehmigung nach § 17 RettG NRW intensivmedizinische Krankentransporte mit einem ITW durch.

3 Personal

3.1 Einsatzpersonal

3.1.1 Personal der Notfallrettung und des Krankentransports

Das im Rettungsdienst in NRW eingesetzte Personal verfügt immer mindestens über die in § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW gesetzlich vorgegebene Mindestqualifikation (vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15 Personalbesetzung der Rettungsmittel

Fahrzeug	Fahrerin/Fahrer	Patientenversorgung
Rettungswagen (RTW)	Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter	Rettungsassistentin/ Rettungsassistent Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Notarzt-einsatzfahrzeug (NEF)	Rettungsassistentin/Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	Notärztin/Notarzt (und Rettungsassistentin/ Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter)
Kranken-transportwagen (KTW)	Rettungshelferin/Rettungshelfer	Rettungssanitäterin/ Rettungssanitäter

Die Quote zur Berechnung der Personalplanstellen für Besetzung der RTW mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern beträgt 70 %. Übergangsweise ist in NRW bis 31.12.2026 auf RTW und NEF der Einsatz eines Rettungsassistenten bzw. einer Rettungsassistentin anstatt eines Notfallsanitäters oder einer Notfallsanitäterin erlaubt.

Die zur Besetzung des SOLL-Rettungsdienstplans benötigten Personalplanstellen für Notfallrettung und Krankentransport sind in Anlage 2 aufgeführt. Ebenso werden dort die benötigten Notfallsanitäterplanstellen aufgeführt.

3.1.1.1 Notfallrettung

Der RTW ist nach § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter (als Fahrerin oder Fahrer) und einem Notfallsanitäter oder einer Notfallsanitäterin (als Transportführerin oder Transportführer) besetzt. Die Zuführung der Notärztin oder des Notarztes erfolgt – soweit erforderlich – separat mit dem NEF, das mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter als Fahrerin oder Fahrer und einer Notärztin oder einem Notarzt besetzt ist.

Der – wie das NEF – mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter und einer Notärztin oder einem Notarzt besetzte RTH wird darüber hinaus zum Patiententransport eingesetzt, wenn dieser auf Grund der Entfernung zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus und/oder auf Grund besonderer medizinischer Anforderungen nicht bodengebunden erfolgen kann.

Die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie die Fortbildung des Einsatzpersonals im Rettungsdienst ist in Kapitel 4 Aus- und Fortbildung geregelt.

3.1.1.2 Krankentransport

Der KTW ist nach § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter (als Transportführerin oder Transportführer) und einer Rettungshelferin oder einem Rettungshelfer (Fahrerin oder Fahrer) besetzt.

3.1.2 Personal im Notarztdienst

Im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt erfolgt die personelle Besetzung der Notarztstandorte über vier im Kreisgebiet ansässige Akutkrankenhäuser, ein Krankenhaus mit Sitz außerhalb des Kreises Steinfurt und über den zum 01.01.2009 eingerichteten Notarztpool.

3.1.2.1 Notarztgestellung über die Krankenhäuser

Auf Grund stetiger Veränderungen in der Krankenhauslandschaft stehen im Kreis Steinfurt derzeit nur noch vier Akutkrankenhäuser für eine Notarztgestellung am jeweiligen Standort zur Verfügung:

- Klinikum Rheine: Mathias-Spital,
- Klinikum Ibbenbüren,
- HELIOS Klinik Lengerich und
- UKM Marienhospital Steinfurt.

Von den vorgenannten Kliniken gewährleisten dabei nur die beiden größten Häuser, das Klinikum Rheine: Mathias-Spital und das Klinikum Ibbenbüren, die Notarztgestellung an 24 Stunden pro Tag und sieben Tagen pro Woche aus dem eigenen Personalbestand.

Montags bis freitags jeweils tagsüber werden die beiden Notarztstandorte Lengerich und Steinfurt durch die beiden ortsansässigen Krankenhäuser versorgt, in Emsdetten erfolgt die Versorgung durch das Klinikum Rheine: Mathias-Spital und in Greven erfolgt die Notarztgestellung über die St. Franziskus-Hospital Münster GmbH, die in Greven auch Trägerin des Maria-Josef-Hospitals ist.

Die Besetzung der Notarztstandorte durch die jeweiligen Krankenhäuser ist im Rahmen von Einzelverträgen zwischen dem Kreis Steinfurt und den jeweiligen Krankenhausträgern geregelt.

Zur Optimierung der NEF-Ausrückzeiten hat der Kreis Steinfurt in den letzten Jahren auch mit baulichen Maßnahmen die gemeinsame Vorhaltung von Notärztin oder Notarzt und NEF mit NEF-Fahrerin oder NEF-Fahrer am jeweiligen Standort der

Rettungswache ermöglicht und umgesetzt (Ausnahme Rheine links der Ems und Lengerich). Mit der Neuplanung des Rettungswachenstandorts Rheine links der Ems muss auch eine Stationierung der Notärztin/des Notarztes am NEF-Standort erfolgen. In Lengerich verhindern die aktuellen baulichen Gegebenheiten eine Vorhaltung der Notärztin oder des Notarztes in der Rettungswache. Mit der Neuplanung der Rettungswachenstandorte im Bereich Lengerich und Lienen soll auch hier (Standort Lengerich) die Notärztin/der Notarzt am Rettungswachenstandort stationiert werden.

3.1.2.2 Notarztgestellung über den Notarztpool

Als sich zum Ende des Jahres 2008 abzeichnete, dass einige der im Kreisgebiet ansässigen Krankenhäuser auf Grund ihrer angespannten Personallage zur dauerhaften und bruchfreien Gestellung von Notärztinnen oder Notärzten nicht mehr in der Lage sein würden, begegnete der Kreis Steinfurt dieser Situation durch die Einrichtung eines Notarztpools zum 01.01.2009.

Der Notarztpool des Kreises Steinfurt setzt sich aus freiberuflich tätigen Notärztinnen und Notärzten zusammen, die über einen Rahmenvertrag auf Honorarbasis für den rettungsdienstlichen Träger tätig sind. Er deckt an den Standorten Emsdetten, Greven, Lengerich, Ochtrup und Steinfurt die nicht über die jeweiligen Krankenhäuser (siehe oben) besetzten Vorhaltezeiten ab. Die Stationierung der Poolnotärztinnen und Poolnotärzte erfolgt dabei jeweils auf den Rettungswachen. Zuständig für die personelle Besetzung des Notarztpools, Aufsicht, Überwachung und Qualitätssicherung ist die Ärztliche Leitung Rettungsdienst des Kreises Steinfurt.

3.1.2.3 Einzelregelungen der Notarztvorhaltung

Tabelle 16 Einzelregelung der Notarztgestellung

Standort	**NA-Gestellung über Krankenhaus**	**NA-Gestellung über Notarztpool**
Emsdetten	Klinikum Rheine Mathias Spital montags – freitags 8.00 – 19.00 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	samstags, sonn- und feiertags 9.00 – 18.00 Uhr
Greven	St. Franziskus-Hospital Münster montags – freitags 8.00 – 16.30 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	montags – freitags 16.30 – 8.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags 8.00 – 8.00 Uhr
Ibbenbüren	Klinikum Ibbenbüren montags – sonntags 0.00 – 24.00 Uhr	-

Lengerich	HELIOS Klinik Lengerich montags – freitags 7.30 – 16.00 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	montags – freitags 16.00 – 7.30 Uhr samstags, sonn- und feiertags 7.30 – 7.30 Uhr
Ochtrup	-	montags – samstags 8.00 – 20.00 Uhr sonn- und feiertags 9.00 – 21.00 Uhr
Rheine l.d.E.	Klinikum Rheine Mathias Spital montags – sonntags 0.00 – 24.00 Uhr	-
Rheine r.d.E.	Klinikum Rheine Mathias Spital montags – freitags 8.00 – 20.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags 9.00 – 21.00 Uhr	-
Steinfurt	UKM Marienhospital Steinfurt montags – freitags 8.00 – 16.30 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	montags – freitags 16.30 – 8.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags 8.00 – 8.00 Uhr

3.1.2.4 Qualifikation der Notärztinnen oder Notärzte

Gem. § 4 Abs. 3 RettG NRW müssen in der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notärztin oder Notarzt). In Ergänzung dieser Grundvoraussetzung legt der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes großen Wert auf eine höchstmögliche medizinfachliche Qualität in der notärztlichen Versorgung. Deshalb begrüßt es der Kreis Steinfurt, wenn möglichst alle Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst des Kreises zeitnah die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erwerben. Ziel des rettungsdienstlichen Trägers ist zudem der Erhalt eines qualitativ hochwertigen Notarztsystems vor allem durch Fort- und Weiterbildung der in seinem Auftrag tätigen Notärztinnen und Notärzte. Diese Intention des Kreises Steinfurt wird durch die in NRW in 2015 eingeführte Fortbildungsverpflichtung für Notärztinnen und Notärzte (§ 5 Abs. 4 RettG NRW) gestützt. Die Zuständigkeit für die Regelung von Umfang und Inhalten der notwendigen Fortbildungen der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst überträgt der Gesetzgeber den Landesärztekammern. Diese haben sich in den entsprechenden Gremien darauf geeinigt, dass im öffentlichen Rettungsdienst nur noch Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden dürfen, die regelmäßig in einem zweijährigen Zeitraum zumindest 20 Punkte in notärztlichen Fortbildungen erwerben. Der Nachweiszeitraum für Notärztinnen und Notärzte in NRW gilt seit dem 01.04.2016. Außerdem strebt der Kreis Steinfurt entsprechend der gültigen Erlasslage eine gemeinsame, regelmäßige Fortbildung des

Rettungsdienstpersonals und der Notärztinnen und Notärzte an (vgl. Erlass MAGS: Fortbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Rettungsfachpersonals vom 10.11.2021). Auch im Bereich der ärztlichen Fortbildung der Notärztinnen und Notärzte arbeitet der Rettungsdienst Kreis Steinfurt seit vielen Jahren vertrauensvoll mit der Mathias Akademie für Gesundheitsberufe in Rheine zusammen. Die Sicherstellung, dass nur entsprechend fortgebildete Ärztinnen oder Ärzte im Rettungsdienst zum Einsatz kommen, obliegt der jeweiligen Ärztlichen Leitung Rettungsdienst.

Der Kreis Steinfurt hat daher für seinen Zuständigkeitsbereich das folgende Verfahren eingeführt:

- Die im öffentlichen Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten (Pool-) Notärztinnen oder Notärzte weisen der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst Kreis Steinfurt alle 2 Jahre oder nach Aufforderung den Erwerb von mindestens 20 Fortbildungspunkten nach. Sollte die Fortbildungsverpflichtung zu diesem Termin nicht erfüllt sein oder der Fortbildungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, so darf die betreffende Notärztin oder der betreffende Notarzt nicht mehr im öffentlichen Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzt werden.

- Für die Notärztinnen oder Notärzte, die ausschließlich auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit Krankenhäusern im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden, erfolgt der Fortbildungsnachweis beim jeweiligen Arbeitgeber. Der Kreis Steinfurt geht insofern davon aus, dass die vertraglich an den Kreis Steinfurt gebundenen Krankenhäuser nur Notärztinnen oder Notärzte zur Dienstleistung einsetzen, die den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in NRW hinsichtlich Ausbildung, Qualifikation und Fortbildung Genüge leisten.

3.1.2.5 Standortbeauftragte Notärztinnen oder Notärzte

Jeder Rettungswachenbereich im Kreis Steinfurt verfügt über eine oder einen an den Träger des Rettungsdienstes vertraglich gebundenen „Standortbeauftrage Notärztin“ oder „Standortbeauftragten Notarzt“, die oder der die medizinfachlichen und medizinisch-organisatorischen Belange des jeweiligen Standortes (ärztlicherseits) gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes, ggf. dem jeweiligen Krankenhaus am Standort und der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst Kreis Steinfurt formuliert. Die Standortbeauftragte Notärztin oder der Standortbeauftragte Notarzt nimmt an regelmäßigen Dienstbesprechungen aller Standortbeauftragten Notärztinnen oder Notärzte im Kreis Steinfurt mit dem Träger des Rettungsdienstes in Form der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst Kreis Steinfurt teil. Sie oder er stellt ferner das Bindeglied zwischen den im Einsatzbereich tätigen Notärztinnen oder Notärzten und den vorgenannten Gremien/Institutionen dar und sorgt für einen reibungslosen Dienstablauf, für einen ständigen Informationsfluss sowie für die Einhaltung der im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt gültigen Regularien und

Verfahrensanweisungen. Zudem wirkt sie oder er als „verlängerter Arm“ der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst nach deren Vorgaben in zugewiesenen Aufgabenbereichen.

3.1.2.6 Telenotarztsystem

Das Telenotarztsystem unterstützt das vor Ort tätige Rettungsteam mit medizinischer Expertise und diagnostischem Wissen insbesondere zur Bewertung und Einordnung der akuten Erkrankung und/oder Verletzung. Der Telenotarzt leitet heilkundliche Maßnahmen des rettungsdienstlichen Personals an der Einsatzstelle im Sinne der Delegation an. Dies ermöglicht z.B. ein Schmerzmanagement durch rettungsdienstliches Personal unter der Aufsicht eines/r Telenotarztes/-ärztin (TNA), für das bislang in der Regel die Anwesenheit einer Notärztin/eines Notarztes erforderlich war. Über die Ersteinschätzung und die unmittelbare Unterstützung an der Einsatzstelle hinaus kann der/die TNA während des Transportes die ärztliche Beratung und fachliche Unterstützung sicherstellen. Zu den Indikationen für den Einsatz des/der TNA gehören z.B. Bluthochdruck-Krisen, Schmerztherapie, Schlaganfälle ohne Bewusstseinsstörung, Unterzuckerung und die Hilfestellung bei der EKG-Interpretation. Zudem soll die Einsatzindikation im Rahmen von Sekundär- und Interhospitaltransporten zukünftig durch die Telenotärztin/den Telenotarzt abgeklärt werden. Es erfolgt zudem eine Beratung der disponierenden Leitstelle bezüglich des medizinisch indizierten Rettungsmittels.

Der Kreis Steinfurt hat zum Betrieb einer gemeinsamen Telenotarztzentrale in Münster mit den Gebietskörperschaften Borken, Coesfeld, Münster, Recklinghausen und Warendorf eine Trägergemeinschaft gebildet. Aktuell befindet sich die Telenotarztzentrale im Erprobungsbetrieb. Bis zum Juli 2025 soll die Telenotarztzentrale in den Regelbetrieb übergehen, im Laufe des Jahres 2025 sollen möglichst alle RTW des Kreises Steinfurt an das technische System der Telenotarztzentrale angeschlossen werden. Weitere Informationen sind in Anlage 3 zu finden.

3.2 Leitungs- und Verwaltungspersonal

3.2.1 Allgemeines

Zusätzlich zum Einsatzdienst fallen weitere Aufgaben für die Leitung und Organisation des Rettungsdienstes an.

Diese gliedern sich gemäß der Handreichung Rettungsdienst-Bedarfsplanung wie folgt:

Administrative Aufgaben (Overhead)

- Verwaltungsleistungen
  - Gebühren-Abrechnung
  - Personalverwaltung
  - Rechnungsbearbeitung und Betriebsabrechnungen

- Vergabeverfahren: Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien, Geräte- und Fahrzeuge, Rettungsdienstleistungen
- öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (z.B. Notarzt-Gestellungen)
- Haushaltsplanung und -bewirtschaftung
- Gebühren-Kalkulation
- Versicherungs- und Schadensersatzleistungen, Schadensregulierung
- Gebühren-Verhandlung
- Satzungsverfahren
- Begleitung und Vertretung in Rechtsverfahren (Rechtsamt/externe Beauftragung) Personalbemessungen nach Fallzahlen und Aufwand und Erfahrungswerten
- Verwaltungsgemeinkosten: Personalamt, Kämmerei, Rechnungsprüfung, EDV, Gebäudewirtschaft (Anmietungen, Unterhalt, Ankauf, Errichtung, Abschreibungen). Aufwandsbemessung nach lokalen VILV-Verfahren (verwaltungsinterne Leistungsverrechnung)

➢ Leitung und Organisation
- Leitung & Personalführung
- Dienstplanung
- taktische Einsatzplanung (Routine-Einsätze, Sonder-Einsätze, Notfallrettung im Rahmen von Veranstaltungen, standardisierte Leitstellenabfragesysteme)
- Bedarfsplanung und -abstimmung
- Trägeraufsicht über eingebundene Partner (Träger und Betreiber/Leistungserbringer von Rettungswachen und rettungsdienstlichen Aufgaben)
- Genehmigungsverfahren für Unternehmer nach §§ 17 ff. RettG NRW
- Zusammenarbeit mit Sonderbehörden (wie Bergbehörde, Polizei)
- trägerübergreifende Zusammenarbeit
- rettungstechnische und medizinische Datenerfassung, Qualitätssicherung und -standardisierung inkl. elektronischer Patientendokumentation
- Netzwerk der Gesundheitseinrichtungen
- Fach- und Dachverbandsarbeit
- Personalvertretungsaufgaben
- Arbeitssicherheit (Gefährdungsanalyse)
- Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere nach dem Landesseuchenalarmplan

Unterstützende Aufgaben

➢ Logistik & Technik
- Medizintechnik
- Nachrichtentechnik & EDV, Digitalfunk-Sicherstellung
- Fahrzeug- und Gerätetechnik (Instandhaltung, Reparatur, Wartung)

- Medizinprodukte-Lager und Arznei-Vorhaltung nach medizinischen Leitlinien
- Liefernetzwerk und Technische Planung
- technische Leistungsbeschreibungen für Vergabeverfahren
- Flottenmanagement (technische Bedarfsplanung, Ausfallreserve, Werkstattleistung, Disposition)
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und ihre Reinigung und Pflege

➢ Unterstützungsleistungen
- Desinfektion
- gesetzlich vorgeschriebenes Gesundheitsmanagement

➢ Nachwuchs, Ausbildung & Fortbildung
- Personalakquise & -auswahlverfahren
- schulische Ausbildungen
- betriebliche Ausbildungen (Praxisanleiter, Ausbildungsmaterial => Auswirkungen auf Personalfaktor)
- Fortbildungen für Fachpersonal einschließlich der Ärztinnen und Ärzte (§ 5 Absatz 4 RettG NRW)

3.2.2 Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) Kreis Steinfurt

Gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. Ergänzend zu den Regelungen des RettG NRW hat die Bundesärztekammer Empfehlungen zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst veröffentlicht (Dtsch Arztebl 2013; 110(25): A-1281). Die Zuständigkeit für die Bestellung einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst und die Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe liegen beim Träger des Rettungsdienstes.

Im Vorgriff auf die vorbezeichnete Regelung, die in NRW erst 2015 mit der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW Einzug hielt, beschäftigt der Kreis Steinfurt bereits seit dem 01.01.2009 eine hauptamtliche Ärztliche Leitung Rettungsdienst. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist im Kreis Steinfurt unmittelbar der Dezernentin oder dem Dezernenten für Bevölkerungsschutz unterstellt und berät diese oder diesen in medizinischen und medizinisch-organisatorischen Fragestellungen. Sie nimmt die ärztliche Aufsichts- und Überwachungsfunktion für den medizinischen Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der rettungsdienstlichen Leitstelle wahr und ist dem o.a. gesetzlichen Auftrag folgend federführend verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt. Der ÄLRD obliegen die Festlegung der im Rettungsdienst zur Anwendung gelangenden medizinischen Gerätschaften, Medikamente und Verbrauchsmaterialien sowie der fachlichen Grundlagen der rettungsdienstlichen Disposition der Kreisleitstelle. Die ÄLRD standardisiert und harmonisiert die im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten Materialien und Gerätschaften mit dem Ziel, eine kreisweit einheitliche Ausstattung und Bestückung aller eingesetzten Bodenrettungsmittel zu generieren.

Darüber hinaus zeichnet die ÄLRD für die personelle Besetzung des Notarztpools sowie für die Aufsicht, Überwachung und Qualitätssicherung aller im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt tätigen Notärztinnen oder Notärzte und nichtärztlichen Mitarbeitenden des Einsatzpersonals verantwortlich. In die Zuständigkeit der ÄLRD fällt außerdem der Erlass von Dienst-/Verfahrensanweisungen und Handlungsalgorithmen für das ärztliche und nichtärztliche Einsatzpersonal im Rettungsdienst. Die ÄLRD legt die für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst geltenden Standardarbeitsanweisungen mit invasiven Maßnahmen und Medikamentenapplikationen fest und überwacht deren Anwendung im Rahmen des Qualitätsmanagements. Zudem stellt die ÄLRD die Einhaltung der von den Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern zu beherrschenden invasiven Maßnahmen und – mit geeigneten Instrumenten – die gleichbleibend hohe Qualifikation der Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter des Rettungsdienstes Kreis Steinfurt im zeitlichen Verlauf sicher.

Für den Bereich der in den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingebundenen Luftrettungsmittel gelten die internen fachlichen und fachdienstlichen Verfahrensanweisungen des jeweiligen Betreibers. Zusätzliche fachdienstliche Weisungen der ÄLRD in Form von Verfahrensanweisungen und Handlungsalgorithmen mit Einfluss auf die Luftrettungsmittel erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers der Luftrettung.

Alle Verfahrensanweisungen, Handlungsempfehlungen und rettungsdienstlichen Ausstattungsvorgaben der ÄLRD Kreis Steinfurt werden digital zur Verfügung gestellt.

Die ÄLRD des Kreises Steinfurt prüft und genehmigt Anträge Dritter bezüglich der Mitfahrt auf Rettungsmitteln des Kreises Steinfurt. Diese Mitfahrten dienen der fachlichen Professionalisierung von – in der Regel ehrenamtlichem – medizinischem Fachpersonal (z.B. aus den Einsatzeinheiten des Kreises Steinfurt sowie den im Kreis Steinfurt etablierten Ersthelfer-Systemen (Sanitäter vor Ort bzw. First Responder)) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungshelferinnen oder Rettungshelfern und Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern der Hilfsorganisationen sowie angehenden Notärztinnen oder Notärzten.

3.2.3 Arbeitsgruppen und Gremien

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes und den ausführenden Stationskommunen und Hilfsorganisationen zu vertiefen sowie zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung im Rettungsdienst Kreis Steinfurt wurden verschiedene Arbeitsgruppen gegründet.

Zentrale Beschaffungsmaßnahmen

Die Beschaffung der in den Rettungswachen benötigten Medikamente und medizinischen Verbrauchsmaterialien erfolgt zentral durch den Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes. Über bestehende Rahmenvereinbarungen werden die einzelnen Rettungswachen durch die beauftragten Unternehmen und durch die Trägerverwaltung mit Medikamenten und medizinischem Verbrauchsmaterial beliefert. Aus rechtlichen Gründen (u.a. Betäubungsmittelversorgung) kommt als Auftragnehmer für die Belieferung mit Medikamenten nur eine Apotheke in Betracht, die ihren Sitz in räumlicher Nähe zum Lieferort, somit den Rettungswachen im Kreis Steinfurt, hat.

Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, Vertretern der Verwaltung des Rettungsdienstträgers und Angehörigen der Rettungswachen im Kreisgebiet, überprüft regelmäßig die kreiseinheitliche Auflistung der Verbrauchsmaterialien für den Rettungsdienst und erarbeitet bei Bedarf Vorschläge für erforderliche Anpassungen. Ebenso werden hier Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung der eingesetzten Fahrzeuge und Medizinprodukte entwickelt.

Arzneimittelkommission

Die Arzneimittelkommission des Rettungsdienstes Kreis Steinfurt besteht aktuell aus der ÄLRD, dem versorgenden Apotheker, einem Rettungsdienst-Mitarbeitenden und einem Vertreter der Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes. Die Arzneimittelkommission legt die Ausstattung, den Umfang der Bevorratung und die Bestückung der Rettungsmittel mit Arzneimitteln fest. Außerdem berät sie den Träger des Rettungsdienstes in pharmazeutischen Fragestellungen.

AG Desinfektoren / Hygiene

Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Desinfektorinnen und Desinfektoren im Rettungsdienst Kreis Steinfurt, einem Vertreter der Verwaltung des Rettungsdienstträgers sowie der ÄLRD. Regelungen zur Desinfektion und Hygienemaßnahmen inkl. Prävention werden hier erarbeitet und umgesetzt.

Es wurde unter Beteiligung des Gesundheitsamts ein einheitlicher Hygiene- und Desinfektionsplan für alle Rettungswachen im Kreis Steinfurt entwickelt. Bei Bedarf ist dieser zu überprüfen und auf Empfehlung des Gesundheitsamtes nach dessen Vorgaben anzupassen. Die Beschaffung der erforderlichen persönlichen Schutzausstattung für das rettungsdienstliche Personal erfolgt zentral durch den Kreises Steinfurt.

AG Praxisanleitende in Aus- und Fortbildung

In Zusammenarbeit mit der Rettungsdienstschule der Akademie für Gesundheitsberufe der Mathias Stiftung und unter Beteiligung aller Rettungswachen sowie der ÄLRD wurde eine Arbeitsgruppe „Praxisanleitende“ eingerichtet, die in regelmäßigen Abständen zur Erörterung sich aus der Notfallsanitäterausbildung ergebender Fragestellungen zusammenkommt. Ebenso wird durch diese Arbeitsgruppe die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals im Kreis begleitet und weiterentwickelt und es werden aktuelle medizinische Entwicklungen in die Fort- und Weiterbildung eingebracht.

Weitere Arbeitsgruppen

Anlassbezogen werden zu spezifischen Problemen weitere Arbeitsgruppen ins Leben gerufen.

3.2.4 Bemessung Leitungs- und Verwaltungspersonal

Um alle anfallenden Aufgaben bewältigen zu können, kommen im Kreis Steinfurt folgende einheitlichen Bemessungsparameter des Leitungs- und Verwaltungspersonals zum Tragen:

Für die Trägerverwaltung sind die Berechnungsgrundlagen in Tabelle 17 dargestellt.

Tabelle 17 Berechnungsgrundlage Bemessung Trägerverwaltung

Trägerverwaltung [SOLL-Planung] - zusätzliche Verwaltungskostenanteile können nicht abgerechnet werden			
	Berechnungsgrundlage	**Berechnungsbasis**	**Berechnungsergebnis**
Leitung RD	0,05 VK pro 100.000 EW 0,10 VK pro 10.000 Einsätze	0 Einwohner 0 Einsätze	0,00 VK 0,00 VK
		GESAMT	**0,00 VK**
Sachbearbeitung RD	0,10 VK pro 10.000 Einsätze 0,10 VK pro Standort	0 Einsätze 0 Standorte	0,00 VK 0,00 VK
		GESAMT	**0,00 VK**
Qualitätsmanagement	0,03 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
Gebührenabrechnung (fakturierte Einsätze + 10 % Zuschlagsatz)	1,00 VK pro 10.000 Einsätze	0 fakturierte Einsätze + 10 %	**0,00 VK**
Finanzbuchhaltung (fakturierte Einsätze + 10 % Zuschlagsatz)	1,00 VK pro 20.000 Einsätze	0 fakturierte Einsätze + 10 %	**0,00 VK**
Beschaffung und Bewirtschaftung	0,07 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
Materiallogistik RD	0,05 VK pro Standort	0 Standorte	**0,00** VK
Digitalfunk / IT	0,05 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
		GESAMT	**0,00 VK**
Ärztliche Leitung Rettungsdienst	0,030 VK pro 10.000 Einsätze 0,035 VK pro Rettungsmittel	0 Einsätze 0 Rettungsmittel (Regeldienst)	0,00 VK 0,00 VK
		GESAMT	**0,00 VK**
GESAMT Rettungsdienstverwaltung RDB Kreis Steinfurt			**0,00 VK**
Sonstiges Personal [z.B. Personalverwaltung, Schreibbüro]	10 % der Rettungsdienstverwaltung	0,00 VK	**0,00 VK**
GESAMT Trägerverwaltung RDB Kreis Steinfurt			**0,00 VK**

Für die Verwaltung der Leistungserbringer sind die Berechnungsgrundlagen in Tabelle 18 dargestellt.

Tabelle 18 Berechnungsgrundlage Bemessung Verwaltung der Leistungserbringer

Verwaltung Leistungserbringer - zusätzliche Verwaltungskostenanteile können nicht abgerechnet werden			
	Berechnungsgrundlage	**Berechnungsbasis**	**Berechnungsergebnis**
Wachleitung	0,15 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst) 0,10 VK pro Standort	0 Rettungsmittel (Regeldienst) 0 Standorte	0,00 VK 0,00 VK
		GESAMT	**0,00 VK**
Sachbearbeitung RD	0,1 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst) 0,1 VK pro Standort	0 Rettungsmittel (Regeldienst) 0 Standorte	0,00 VK 0,00 VK
		GESAMT	**0,00 VK**
Praxisanleitung	1,00 VK pro 3 Auszubildende	0 Auszubildende NotSan	**0,00 VK**
MPG-Beauftragter	1,00 VK pro 20 Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
Desinfektor + wöchentliche Regeldesinfektion (50 % davon als Führungsaufgabe)	1,00 VK pro 8 Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
Rettungswachen- und Fahrzeugbewirtschaftung	1,00 VK pro 50 Rettungsmittel (Regeldienst) 1,00 VK pro 50 Rettungsmittel (Reserve) 0,15 VK pro Sonderfahrzeug 0,1 VK pro Standort	0 Rettungsmittel (Regeldienst) 0 Rettungsmittel (Reserve) 0 Sonderfahrzeuge 0 Standorte	0,00 VK 0,00 VK 0,00 VK 0,00 VK
		GESAMT	**0,00 VK**
Hygienebeauftragter	0,05 VK pro Standort	0 Standorte	**0,00 VK**
Sicherheitsbeauftragter	0,05 VK pro Standort	0 Standorte	**0,00 VK**
Qualitätsmanagement und Arbeitsgruppen	0,04 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
Bekleidung	0,03 VK pro Rettungsmittel (Regeldienst)	0 Rettungsmittel (Regeldienst)	**0,00 VK**
Werkstatt	gem. Stundenabrechnung		
GESAMT Verwaltung Leistungserbringung RD			**0,00 VK**
Sonstiges Personal [z.B. Personalverwaltung, Schreibbüro, u.ä]	10 % der Rettungsdienstverwaltung	0,00 VK	**0,00 VK**
GESAMT Verwaltung Leistungserbringung			**0,00 VK**

Die Ergebnisse der Personalbemessungen für die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sind in Anlage 4 aufgeführt.

3.3 Leitstelle

Die Leitstelle des Kreises Steinfurt verfügt über einen Personalpool und versieht ihren Dienst in 24-Stunden-Schichten. Bis zum 31.12.2023 ist grundsätzlich im 24-Stunden-Dienst mit Tischbesetztzeiten von 14,5 Stunden geplant worden. Aufgrund von zahlreichen Überlastungsanzeigen ist im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung entschieden worden, die geplanten Tischbesetztzeiten auf 12 Stunden zu reduzieren.

Zur Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs ist in 2023 im Rahmen einer kreisinternen Organisationsuntersuchung festgestellt worden, dass zur Sicherstellung des 24-Stunden-Betriebes unter Berücksichtigung der geringeren Tischbesetztzeiten ein Stellenanteil von 36 VK erforderlich ist. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Lagedienst: 6 VK Beamte LG 2.1 feuerwehrtechnischer Dienst

Disponenten: 29 VK Beamte LG 1.2 feuerwehrtechnischer Dienst

Disponent/Ausbilder 1 VK Beamte LG 2.1 feuerwehrtechnischer Dienst mit Freistellung 0,5 VK für Aus- und Fortbildung

Darüber hinaus sind bislang für 4 VK Beamte LG 2.1 feuerwehrtechnischer Dienst Stellen zur Besetzung folgender Funktionen im Tagesdienst im Stellenplan des Kreises Steinfurt ausgewiesen:

- 1 Dienststellenleitung (Sachgebietsleitung Kreisleitstelle),
- 1 stellvertretende Dienststellenleitung (stellv. Sachgebietsleitung)
- 1 Funktion EDV-Administration (Systembetreuung/Datenpflege)
- 1 Funktion Systembetreuung Digitalfunk / Aufgaben VST/TTB

Insgesamt sind im Stellenplan 2024 für die Kreisleitstelle 40 VK ausgewiesen.

IT-Administration und IT-Sicherheit werden zentral durch das Amt 16 (IT) abgedeckt.

Die derzeitigen Tischbesetztzeiten in der Kreisleitstelle berechnen sich wie folgt:

Werktags:

- 7 Disponenten x 12,5 Stunden Dienst x 250 WT = 21.875 Jahresstunden
- 1 Disponent x 8,0 Stunden Dienst x 250 WT = 2.000 Jahresstunden

Wochenende:

- 7 Disponenten x 12,0 Stunden Dienst x 115 WE = 9.960 Jahresstunden

Insgesamt errechnet sich eine Jahresarbeitszeit an den Leitstellentischen i.H.v. **33.835 Stunden**.

Im Zuge der Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes hat die Fa. Forplan den Personalbedarf für das Leitungs- und Verwaltungspersonal der Kreisleitstelle (Overhead) ermittelt.

Diese Überprüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Kreisleitstelle Steinfurt ist zuständig für die Versorgung von rund 450.000 Einwohnern. Damit ist die Kreisleitstelle Steinfurt als mittlere Leitstelle (400.000 – 800.000 Einwohner) zu klassifizieren.

Personalbedarf für die Leitung der Leitstelle

Für mittlere Leitstellen sind lt. Gutachter prinzipiell 3 Planstellen für die Leitstellenleitung und die Sachgebietsleitung vorgesehen.

Für die künftige Verwaltungsstruktur der Kreisleitstelle Steinfurt empfiehlt der Gutachter daher folgende Personalstruktur:

- 1,0 Leitstellenleiter
- 1,0 stellvertretender Leitstellenleiter
- 1,0 Sachgebietsleitung

Im Stellenplan des Kreises sind für das Sachgebiet 32/3 – Kreisleitstelle – 2 Vollzeitstellen für die Sachgebietsleitung ausgewiesen. Zudem sind weitere Stellenanteile bei der Leitung des Amtes 32 – Amt für Bevölkerungsschutz (0,2 VK) und im Sekretariat des Amtes 32 (0,2 VK) dem Produkt Kreisleitstelle zugeordnet. Darüber hinaus erfolgt eine verwaltungsseitige Unterstützung aus dem Sachgebiet 32/2 – Feuerschutz/Gefahrenabwehr mit einem Stellenanteil von derzeit 0,1 VK; in Summe somit 0,5 VK.

Für die Leitung der Leitstelle sind lt. gutachterlicher Bewertung Stellen im Umfang von 3,0 VK erforderlich. Im Stellenplan des Kreises Steinfurt sind aktuell 2,0 VK explizit für die Sachgebietsleitung ausgewiesen. Weitere Stellenanteile im Umfang von 0,5 VK sind u.a. der Amtsleitung zugeordnet. Es besteht somit nach gutachterlicher Empfehlung ein weiterer Stellenbedarf im Umfang von **0,5 VK**.

Personalbedarf für die Ausbildung der Leitstellenmitarbeitenden

Für die Aus- und regelmäßige Fortbildung der Leitstellenmitarbeitenden hat der Gutachter empfohlen, insgesamt 5 Mitarbeitende bereitzuhalten, die zu je 20 % von der Einsatzdisposition freigestellt werden.

Für die Ausbildung der Leitstellenmitarbeitenden ist ein Stellenumfang von 1,0 VK erforderlich. Das entspricht einem Stellenzuwachs von **0,5 VK** für die Ausbildung in der Leitstelle.

Personalbedarf für Systembetreuung und -verwaltung

Die wichtigsten Aufgaben für die Mitarbeiter in der Systembetreuung und -verwaltung werden im Folgenden kurz aufgezeigt:

- Installation und Konfiguration von Anwenderprogrammen; Konfiguration und Reparatur von Hardware
- Mitwirkung bei der Planung, dem Aufbau und der Weiterentwicklung der Leitstelle
- Sicherstellung aller Funktionalitäten
- Datenabfragen von Externen
- Statistische Auswertungen
- Überwachung der Wartungsintervalle, Datenpflege, Datensicherung, Störungsbehebung
- Versorgung mit allen erforderlichen Daten
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Einsatzleitsystems mit den Herstellern
- Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Organisationen; Mitarbeit in überregionalen und regionalen Arbeitsgruppen sowie Zusammenarbeit mit anderen Leitstellen
- Abhalten von Schulungen von Mitarbeitern und externen Einsatzkräften
- Anlegen und Verwalten von Digitalfunk-Endgeräten im Einsatzleitsystem
- Projektaufträge in der Datenpflege

Für die **Systembetreuung und -verwaltung** werden 12 % der Tischbesetztzeiten angesetzt. Gemäß der derzeitigen Tischbesetzungsstruktur sind **33.835 Stunden** Tischbesetztzeiten in der Leitstelle zu erbringen. 12 % davon entsprechen **4.060 Stunden**.

Somit errechnet sich der Personalbedarf für den Aufgabenbereich „Systembetreuung und -verwaltung“ wie folgt:

4.060 Jahresstunden / 1.671,0 Arbeitszeit = **2,43 VK** Das entspricht einem Stellenzuwachs von **1,43 VK**.

Digitalfunk und IuK Leitstelle

Der Personalbedarf für die Funktion „Digitalfunk / IuK“ wird auf Basis der regelmäßig personell zu besetzenden Dispositionsplätze berechnet. Für jeden Platz wird ein Personalbedarf i. H. v. 0,2 Personalplanstellen angesetzt.

Gem. der derzeitigen Leitstellenstruktur werden bis zu 6 Dispositionsplätze gleichzeitig besetzt. Daraus errechnet sich der folgende Personalbedarf für den Aufgabenbereich Digitalfunk / IuK:

6 Dispositionsplätze x 0,2 Planstellen = **1,20 VK** Das entspricht einem Stellenzuwachs **von 0,2 VK**

Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement in Leitstellen erlaubt es, Mängel in allen Prozessen nachweisbar zu machen und die Prozesse optimal an moderne und höchste Anforderungen anzupassen.

Von der Verfügbarkeit des Notrufanschlusses bis zum Einsatzabschluss können Arbeitsschritte in rechtskonforme Prozesse definiert werden. Sie geben den Mitarbeitern damit schnelle und sichere Handlungsanweisungen im Einsatzmanagement und bewahren den Träger einer Leitstelle somit vor Haftungsansprüchen. Im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Hilfsorganisationen wird damit die gesamte Rettungskette optimiert und lückenlos sichergestellt.

Um diese Aufgaben in einem transparenten und strukturierten Prozess wahrnehmen zu können, ist die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems eine geeignete Maßnahme.

Als Planwert für die Bemessung des Personalbedarfs für das Qualitätsmanagement wird 1 % der Personalplanstellen angesetzt.

Die zu berücksichtigende Mitarbeiteranzahl (VK) in der Kreisleitstelle Steinfurt errechnet sich wie folgt:

• Disposition / Lagedienst	35,50 VK
• Leitstellenleitung	3,00 VK
• Ausbildung	1,00 VK
• Systembetreuung und -verwaltung	2,43 VK
• Digitalfunk und IuK	1,20 VK
GESAMT	**43,13 VK**

43,13 VK x 1,0 % = **0,43 VK „Qualitätsmanagement“**

Dieser Stellenanteil kann aus Sicht des Gutachters durch die Position des „Sachgebietsleiters Leitstelle“ übernommen werden.

Der Argumentation des Gutachters folgend sind für das Sachgebiet der Kreisleitstelle künftig Stellen im Umfang von 43,13 VK auszuweisen. Darauf sind Stellenanteile von 0,5 VK für Leitung und Verwaltung aus dem Amt 32 anzurechnen, so dass sich ein Stellenzuwachs von 2,63 VK, gerundet 3,0 VK bezogen auf den Stellenplan von 2024 errechnet.

Hinweise:

Die Stellen für die IT-Unterstützung durch das Amt 16 – Amt für IT und Digitalisierung – sind von der gutachterlichen Bewertung ausgenommen.

Der Personalausfallfaktor für die Besetzung der Arbeitsplätze in der Disposition bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung.

3.4 Sonder- und Spitzenbedarf

3.4.1.1 Ehrenamtlichkeit / Einbindung der Hilfsorganisationen

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und der Malteser Hilfsdienst (MHD) sind an den Standorten Greven (MHD), Mettingen (JUH), Rheine (JUH), Steinfurt-Borghorst (MHD), Altenberge (MHD) und Westerkappeln (DRK) sowohl im Krankentransport als auch in der Notfallrettung in den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt vertraglich eingebunden. Für den Betrieb der Rettungswachen ist hauptamtliches Personal in ausreichender Zahl vorzuhalten. Der auf freiwilliger Basis fußende Einsatz ehrenamtlicher Kräfte im Krankentransport und in der Notfallrettung wird vom Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes ausdrücklich anerkannt. Ehrenamtliche Kräfte sammeln so praktische Erfahrungen im Umgang mit (Notfall-) Patientinnen oder (Notfall-)Patienten. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Qualität der Patientenversorgung in den Einsatzeinheiten des Kreises Steinfurt bei größeren Schadenslagen aus. Zudem zeigt die Erfahrung, dass viele ehrenamtliche Kräfte ihr Ehrenamt im Verlauf zum Beruf gemacht haben und mittlerweile als hochmotivierte

hauptamtliche Kräfte in Brandschutz, Rettungsdienst sowie als Notärztinnen oder Notärzte zur Verfügung stehen.

3.4.1.2 Spitzenabdeckung in der Notfallrettung

Kommt es im Rahmen von Einsatzspitzen dazu, dass die Regel-Rettungsmittelvorhaltung nicht ausreicht, den momentanen Bedarf unverzüglich zu decken, stehen der Leitstelle des Kreises Steinfurt folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um die Einsatzspitzen abzudecken:

- Unterstützung durch Regel-Rettungsmittel der Nachbarkreise bzw. der benachbarten kreisfreien Städte
- Besetzung zusätzlicher Rettungsmittel (z.B. Besetzung von Reserve-RTW durch KTW-Besatzung, Spitzenbedarf durch Hilfsorganisationen)
- bei längerfristiger Einsatzbindung der diensthabenden Notärztin oder des diensthabenden Notarztes: Nachfrage in einem notarztstellenden Krankenhaus, ob eine weitere Notärztin oder ein weiterer Notarzt zur Verfügung gestellt werden kann

Für Einsätze im Spitzenbedarf, die von den Hilfsorganisationen im Kreis Steinfurt erbracht werden, erhalten diese 90 % der Benutzungsgebühr, wie sie im jeweils geltenden Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes festgesetzt ist.

Die Fahrzeuge der Rettungsdienstreserve dienen zusätzlich zur Augmentierung des Patiententransport-Zuges 10 (PT-Z 10) des Kreises Steinfurt.

3.4.1.3 Sonderbedarf in der Notfallrettung

Im Falle von größeren Veranstaltungen (z.B. Karnevalsumzug, Großkirmes) verlangen Auflagen der die Veranstaltung genehmigenden Behörde häufig eine über den Sanitätsdienst hinausgehende vorsorgliche Bereitstellung von Rettungsmitteln und Personal für Notfallrettung und Krankentransport am Veranstaltungsort. Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2006 (III 8 -0713.8) soll deshalb zur lageangepassten Verstärkung der Vorhaltungen des Rettungsdienstes die Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben bei Veranstaltungen gem. § 13 Abs. 1 RettG NRW durch Vereinbarung auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen werden. Diese Vorgabe hat der Kreis Steinfurt durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den drei anerkannten Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD) umgesetzt.

Für Einsätze des Regelrettungsdienstes, die von den Leistungserbringern auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes bei Veranstaltungen erbracht werden, erhalten diese

90 % der Benutzungsgebühr, wie sie im jeweils geltenden Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes festgesetzt ist.

3.4.1.4 Spitzenabdeckung im Krankentransport

Eine Spitzenabdeckung bei vollständiger Auslastung des qualifizierten Krankentransports im Kreis Steinfurt erfolgt insbesondere

- durch die Anforderung eines KTW aus einem Nachbarkreis bzw. einer benachbarten kreisfreien Stadt oder
- durch den Einsatz eines RTW (Alarmierung RTW als KTW), sofern eine längere Wartezeit auf den Krankentransport aus medizinischen Gründen nicht zu vertreten ist.

Mit den Hilfsorganisationen sind Vereinbarungen zu treffen, um eine ehrenamtliche Besetzung zusätzlicher KTW-Kapazitäten im Bedarfsfall zu gewährleisten. Die Abrechnung erfolgt analog zu den Regelungen des Spitzen- und Sonderbedarfs in der Notfallrettung.

4 Aus- und Fortbildung

4.1 Ausbildung

Mit dem 2013 eingeführten Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) ist das Berufsbild der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst ein. Das Berufsbild der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters löste damit das Berufsbild der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten ab.

Im Kreis Steinfurt wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter seit dem 01.10.2015 angeboten. Ausbildende Stellen sind die Stationsgemeinden sowie die drei in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen (DRK, JUH und MHD). Die dreijährige Vollausbildung gliedert sich in drei Teilabschnitte: den theoretischen und praktischen Unterricht an einer staatlich anerkannten Schule, die praktische Ausbildung in einer genehmigten Lehrrettungswache und die praktische Ausbildung in einem geeigneten Krankenhaus.

Außerdem ist eine Ausbildung in Teilzeit über 5 Jahre grundsätzlich auf Basis von durch den Träger des Rettungsdienstes noch festzulegenden Bestimmungen möglich. Diese berufsbegleitende Ausbildungsmöglichkeit bietet sich z.B. insbesondere für Mitarbeitende der Feuerwehren oder Freiwillige der Hilfsorganisationen an, die auf diesem Wege u.a. für besondere Lagen zusätzlich zur Regelrettung als Sockelbedarf zur Verfügung stehen.

Die zur bedarfsgerechten Personalausstattung notwendigen jährlichen Auszubildendenzahlen und dafür notwendige Praxisanleitende sind Anlage 2 und Anlage 5 zu entnehmen. Ebenso finden sich hier die - vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Gesundheitsamt als im Rahmen der Ausbildung aufsichtsführende Behörde - geplanten Steigerungen der entsprechenden Auszubildendenzahlen und dafür notwendige Praxisanleitende. Auf Grundlage der personellen Entwicklung sowie der laufenden Auszubildendenzahlen ist der Ausbildungsbedarf regelmäßig zu überprüfen und so anzupassen, dass eine bedarfsgerechte Personalausstattung im Bereich der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gewährleistet ist.

Für Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter der Feuer- und Rettungswache Rheine, die zusätzlich Dienste auf dem Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph Europa 2“ in Rheine versehen, ist neben der Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter die Qualifikation zum „Helicopter Emergency Medical Services Crew Member (HEMS-CM)“ erforderlich. In diesem Aufgabengebiet finden regelmäßige akademiegebundene HEMS-Fortbildungen sowie praktische Fortbildungen in der Fachklinik für Anästhesie und Intensivmedizin des Mathias-Spitals Rheine statt.

Neben der „Basisausbildung“ im Rettungsdienst verfügen verschiedene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung des täglichen Dienstbetriebes über Sonderausbildungen. Hierzu zählen insbesondere die Ausbildungen zur/zum

- staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor
- Beauftragten für Medizinproduktesicherheit gem. MPG/MPBetrVO
- Praxisanleiterin oder Praxisanleiter.

Die Stellenanteile der Mitarbeitenden und ihre Berechnung sind den Ausführungen zum Verwaltungs- und Leitungspersonal (siehe Kapitel 3.2 und Anlage 4) zu entnehmen.

Für die personelle Qualifikation und Vorhaltung für die jeweilige Funktion ist folgende Anzahl an Mitarbeitenden zu qualifizieren und vorzusehen:

- staatlich geprüfte Desinfektorin oder Desinfektor: 3 Mitarbeitende pro Leistungserbringer für den ersten Wachstandort plus 1 Mitarbeitenden pro weitere durch den Leistungserbringer betriebene Wache (Standort oder Satellit)
- Beauftragte für Medizinproduktesicherheit gem. MPG/MPBetrVO: 2 Mitarbeitende pro Leistungserbringer für den ersten Wachstandort plus 1 Mitarbeitenden pro weitere durch den Leistungserbringer betriebene Wache (Standort oder Satellit)
- Praxisanleiterin oder Praxisanleiter: 2 Mitarbeitende pro Funktionsstelle

4.2 Fortbildung

Zu den Berufspflichten des in Krankentransport und Rettungsdienst eingesetzten Personals (einschl. Leitstellenpersonal) gehört gem. § 5 Abs. 4 RettG NRW die jährliche – nachzuweisende – Teilnahme an einer 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung. Die Inhalte und Formate dieser Fortbildung werden durch die ÄLRD vorgegeben. Bestandteil der Fortbildung ist außerdem eine Leistungsüberprüfung und Zertifizierung der relevanten Inhalte. Die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter müssen zudem jährlich eine Leistungsüberprüfung ablegen (Erlass „Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst“ des MAGS (AZ: V A 4 – 93.21.02.03; in der jeweils aktuell gültigen Version)). Entsprechend der gültigen Erlasslage strebt der Kreis Steinfurt eine gemeinsame, regelmäßige Fortbildung des Rettungsdienstpersonals und der Notärztinnen und Notärzte u.a. im Rahmen der oben genannten 30-stündigen Fortbildung an (vgl. Erlass MAGS: Fortbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Rettungsfachpersonals vom 10.11.2021).

Neben der im Rettungsgesetz NRW beschriebenen Fortbildungspflicht werden weitere Veranstaltungen und Seminare für das nichtärztliche Personal in Krankentransport und Rettungsdienst angeboten. So nimmt das Personal auf Grund der besonderen

Gefahren, die aus der Nutzung von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr resultieren, jährlich an entsprechenden Unterweisungen teil. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen zudem an Fahrsicherheitstrainings teil, um das theoretische Wissen zu festigen und die praktische Umsetzung zu üben. Darüber hinaus werden weitere Veranstaltungen zu speziellen rettungsdienstlich relevanten Themen angeboten, wie z.B.:

- Fortbildungsseminar für Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter
- Fortbildungsseminare für ersteintreffende Besatzungen (Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter) von Notarzteinsatzfahrzeugen und Rettungswagen zur Bewältigung von größeren Schadenlagen mit einem Massenanfall von Verletzten (ManV) (Gruppenführer Rettungsdienst)
- Fort- und Weiterbildungen für Beauftragte für Medizinproduktesicherheit nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Fort- und Weiterbildungen für Desinfektorinnen oder Desinfektoren
- Fort- und Weiterbildungen zur Bewältigung von größeren Schadenlagen mit einem Massenanfall von Verletzten (ManV) mittels „Aktiver Großschaden-Simulation (AGS)“

Über die Notwendigkeit weiterer Fortbildungsveranstaltungen und –seminare entscheidet der Träger des Rettungsdienstes im Einzelfall.

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes arbeitet eng mit der Akademie für Gesundheitsberufe der Mathias Stiftung Rheine zusammen. Die Durchführung der Aus- und Weiterbildung für das nichtärztliche Personal im Krankentransport und im Rettungsdienst an der Akademie für Gesundheitsberufe in Rheine hat sich seit vielen Jahren insbesondere wegen der Qualifikation der Akademie, der engen fachlichen Abstimmung mit der ÄLRD sowie der Ortsnähe in besonderem Maße bewährt.

Als Nebenaufgabe bilden die Feuer- und Rettungswache Rheine sowie die drei Hilfsorganisationen im Kreis Steinfurt (DRK, JUH und MHD) Unteroffizierinnen oder Unteroffiziere der Laufbahn des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Rettungsdienst fachlich aus und fort. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine.

5 Rettungswachen im Kreis Steinfurt

5.1 Rettungswachen Sachstand Dezember 2024

Die Rettungswachen des Regelrettungsdienstes im Kreis Steinfurt halten die auf der Basis dieses Bedarfsplanes vorgesehenen Rettungsmittel sowie das zur Besetzung der Rettungsmittel erforderliche Personal vor.

Die Standorte der Rettungswachen wurden vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung strategisch geeignet und nach Möglichkeit ohne größere Überschneidungen der radialen Einsatzbereiche festgelegt. Hauptziel der Standortwahl ist die möglichst flächendeckende Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfrist im Versorgungsbereich und damit die Reduzierung des therapiefreien Intervalls für die Notfallpatientin oder den Notfallpatienten.

Der Rettungsdienst im Kreis Steinfurt wird von den in Tabelle 19 dargestellten Rettungswachen aus durchgeführt:

Tabelle 19 Rettungswachen im Kreis Steinfurt

Standort	Anschrift	Besetzung der Rettungsmittel	Eigentümer/in
Altenberge	Florianstr. 2a	Malteser Hilfsdienst e.V.	Kreis Steinfurt
Emsdetten	Buckhoffstraße 2	Freiwillige Feuerwehr Emsdetten	Stadt Emsdetten
Greven (Feuerwehr)	Hansaring 25	Freiwillige Feuerwehr Greven	Stadt Greven
Greven (MHD)	Up'n Nien Esch 15	Malteser Hilfsdienst e.V.	Malteser Hilfsdienst e.V.
Hopsten	Töddenstraße 1	Freiwillige Feuerwehr Ibbenbüren	Gemeinde Hopsten
Hörstel-Riesenbeck	Heinrich-Niemeyer-Str. 74a	Feuerwehr Rheine	Privat
Ibbenbüren	Niedersachsenring 90	Freiwillige Feuerwehr Ibbenbüren	Stadt Ibbenbüren

Lengerich	Schulstraße 70	Freiwillige Feuerwehr Lengerich	Stadt Lengerich
Mettingen	Recker Str. 49	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	Kreis Steinfurt
Ochtrup	Westwall 4-6	Freiwillige Feuerwehr Ochtrup	Stadt Ochtrup
Rheine (l.d.E.)	Frankenburgstraße 2	Freiwillige Feuerwehr Rheine	Stadt Rheine
Rheine (r.d.E.)	Bergstraße	Freiwillige Feuerwehr Rheine	Stadt Rheine/ Kreis Steinfurt
Rheine (JUH)	Staelskottenweg 60-66	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Steinfurt-Borghorst	Altenberger Straße 300	Malteser Hilfsdienst e.V.	Kreis Steinfurt
Steinfurt-Burgsteinfurt	In der Sandkuhle 3	Freiwillige Feuerwehr Steinfurt	Stadt Steinfurt/Kreis Steinfurt
Westerkappeln	Merschweg 37	DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V.	Kreis Steinfurt

5.2 Analyse der Rettungswachen-Verteilung Sachstand Dezember 2024

Die räumlichen Erreichbarkeiten für den Kreis Steinfurt sind in Abbildung 5 und Abbildung 6 für die Hilfsfrist von 12 Minuten dargestellt.

Hierbei erfolgt eine Unterscheidung zwischen Tag und Nacht, da nicht alle Rettungswachen rund um die Uhr besetzt sind.

Nachts sind die Standorte Altenberge, Hörstel und MHD Greven nicht besetzt. Für den MHD Greven ist festzustellen, dass auf Grund der räumlichen Nähe zur RW der Feuerwehr Greven keine Versorgungsdefizite entstehen.

Durch Nichtbesetzung des Standorts Altenberge nachts entstehen Versorgungslücken.

Durch die Nichtbesetzung des Standorts Hörstel entsteht eine größere Versorgungslücke im Bereich Riesenbeck im Zentrum des RDB Kreis Steinfurt.

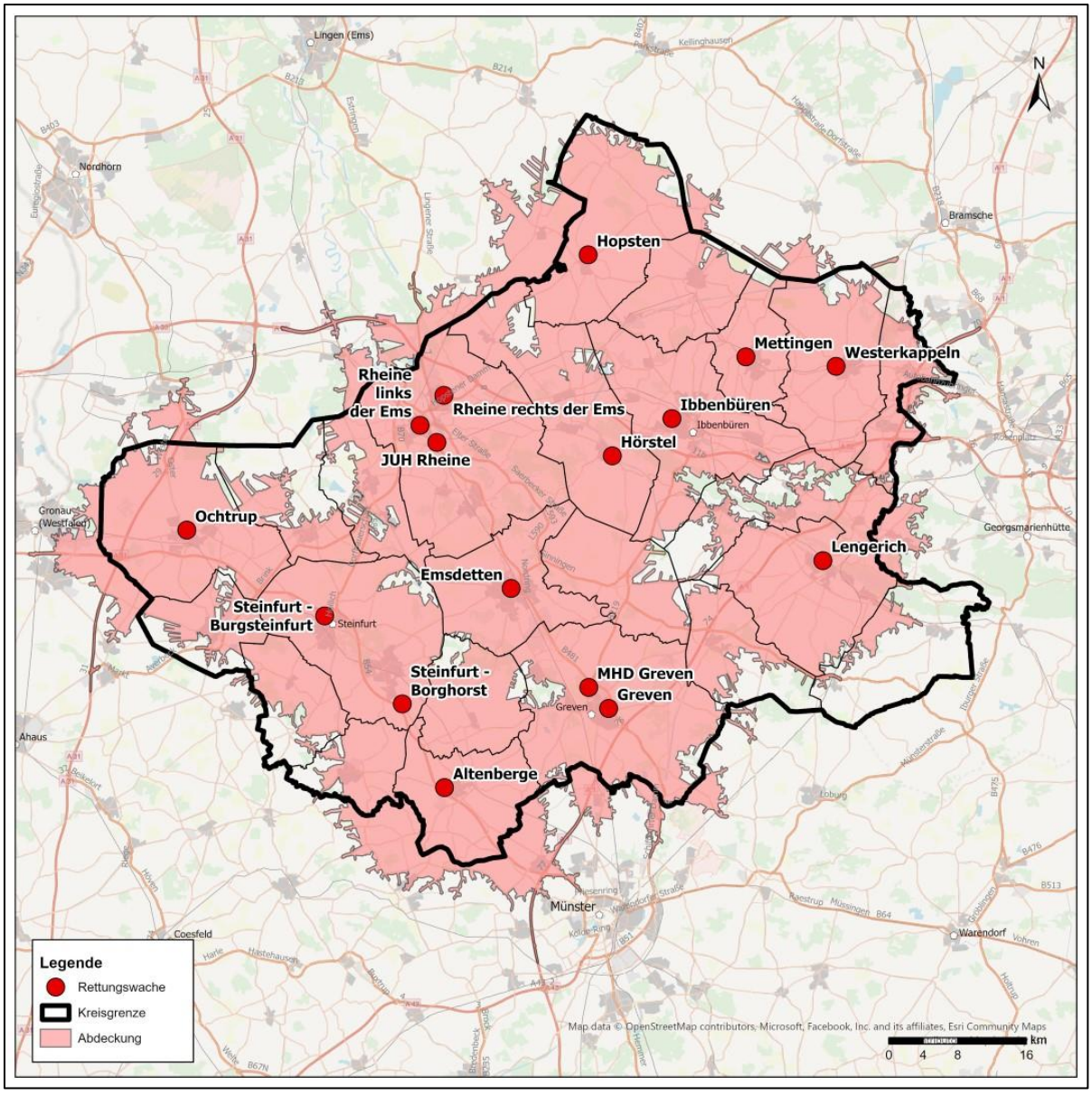

Abbildung 5 12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den Rettungswachen im RDB Kreis Steinfurt (tagsüber)

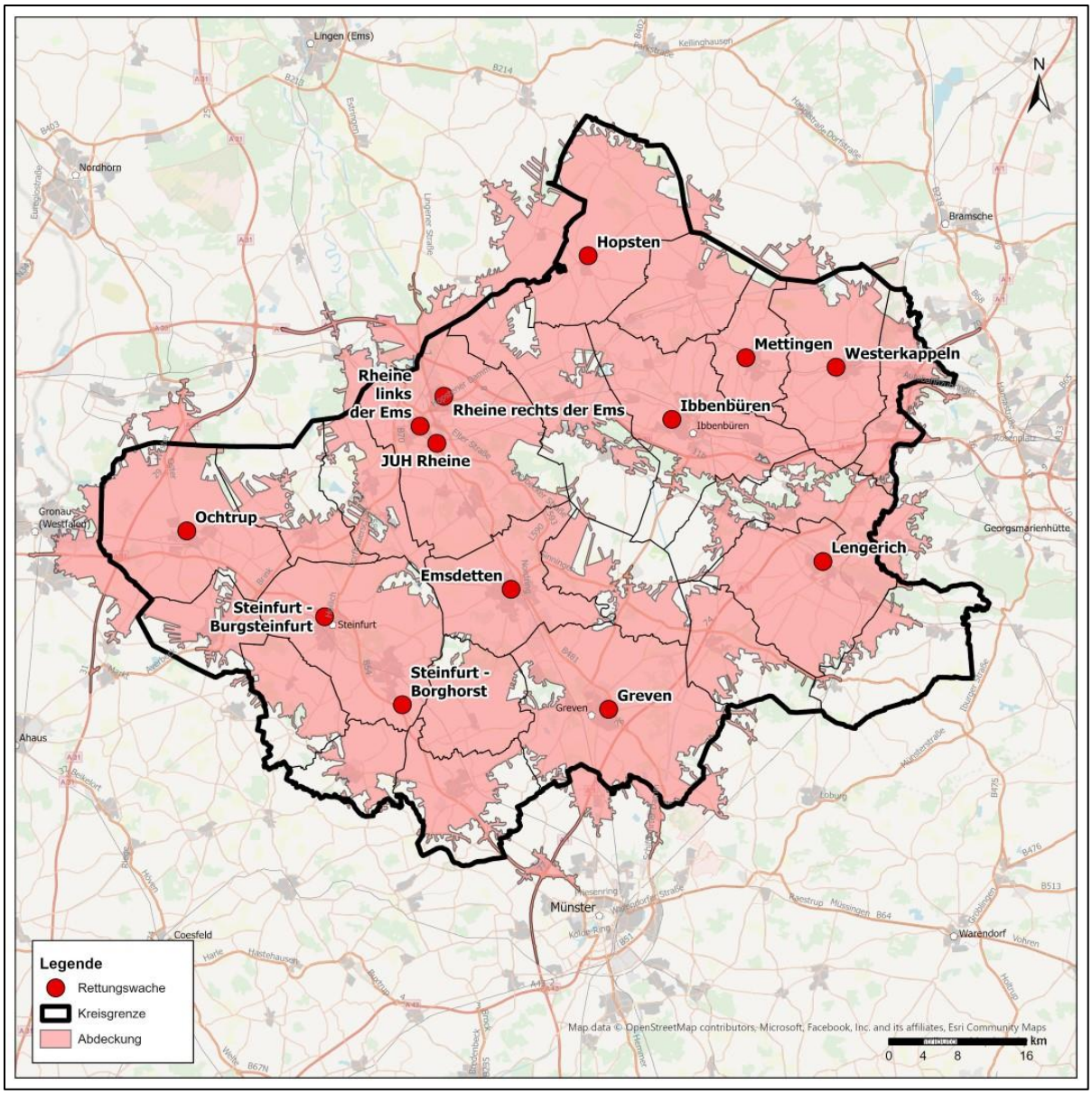

Abbildung 6 12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den Rettungswachen im RDB Kreis Steinfurt (nachts)

In Abbildung 7 und Abbildung 8 ist eine Erreichbarkeitsanalyse für eine Eintreffzeit von 20 Minuten nach gleicher Unterscheidung für die NEF-Standorte dargestellt. Im Bereich der NEF bestehen zu keiner Zeit Versorgungsdefizite im Kreisgebiet.

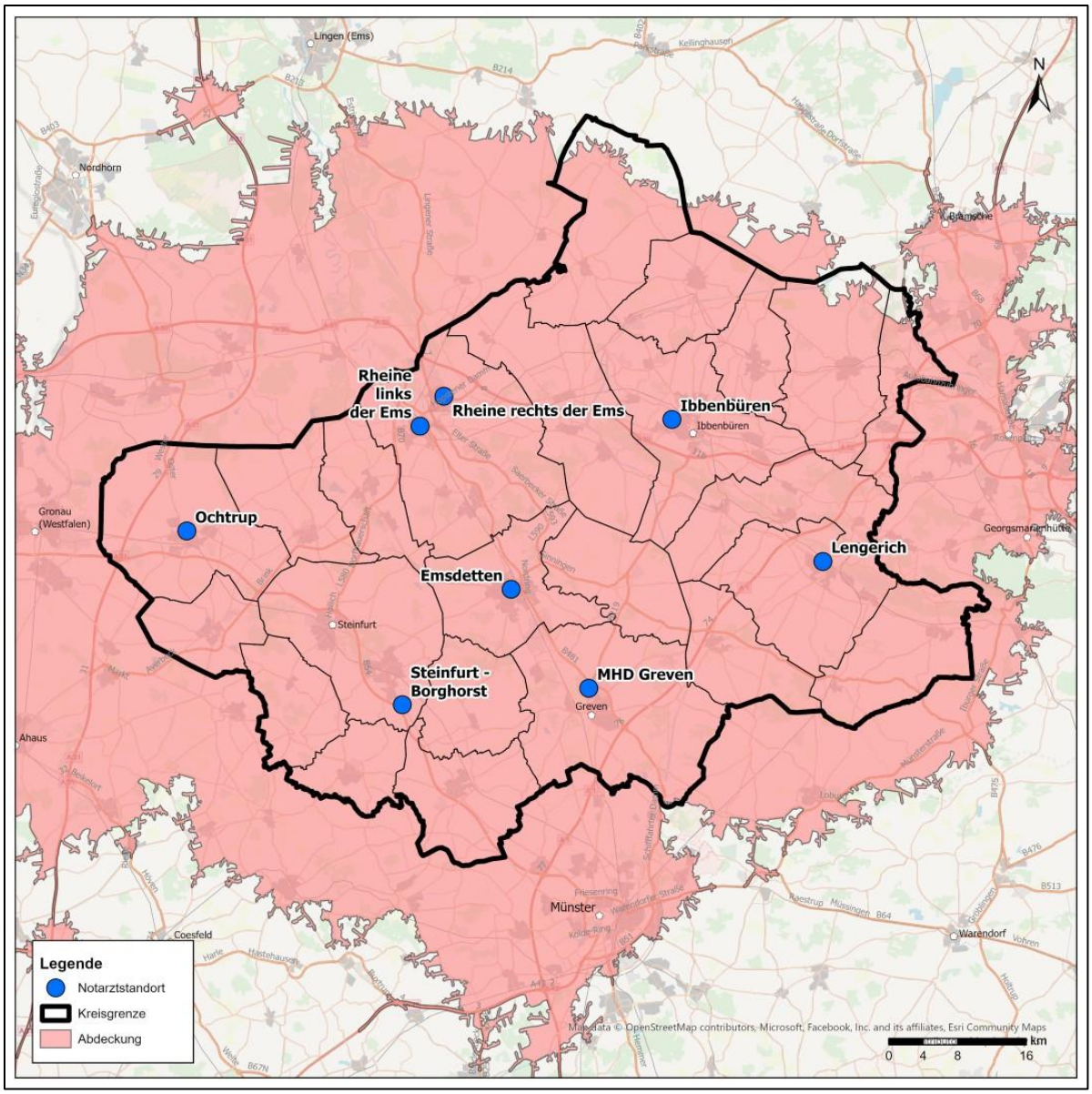

Abbildung 7 20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den NEF-Standorten (tagsüber)

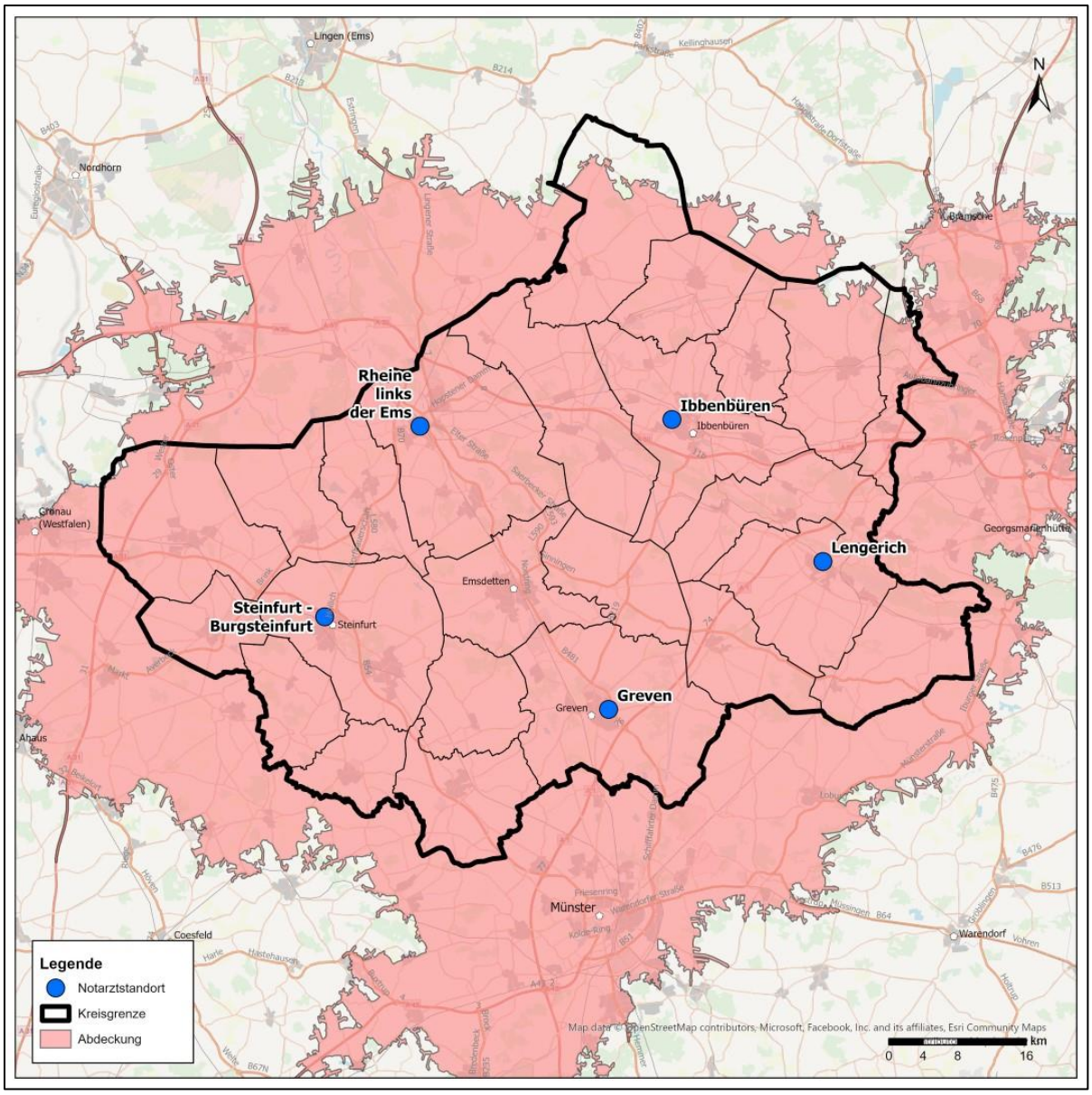

Abbildung 8 20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den NEF-Standorten (nachts)

Insgesamt ist für das Kreisgebiet Folgendes festzustellen:

Unter statistischen Aspekten sind durch die bestehenden Wachenstandorte 97 % aller Notfalleinsatzorte innerhalb von 12 Minuten versorgt. Unversorgt sind 1.478 Notfalleinsätze.

Versorgungslücken bestehen insbesondere in folgenden Orten:

Bereich Lienen / Ladbergen

In diesem Bereich können unter statischen Gesichtspunkten 734 Notfalleinsätze nicht innerhalb der Hilfsfrist von 12 Minuten versorgt werden. Dies entspricht rund 50 % aller unversorgten Notfalleinsatzorte.

Bereich Tecklenburg (zwischen Ibbenbüren und Lengerich)

Im diesem Bereich finden 146 Notfalleinsätze statt, die derzeit nicht versorgt werden können.

Bereich Wettringen / Neuenkirchen (zwischen Ochtrup und Rheine)

Im diesem Bereich finden 333 Notfalleinsätze statt, die derzeit nicht versorgt werden können.

Bereich Horstmar / Metelen (südwestlich von Steinfurt)

Im diesem Bereich finden 97 Notfalleinsätze statt, die derzeit nicht versorgt werden können.

Bereich Lotte (östlich von Westerkappeln)

Im diesem Bereich finden 139 Notfalleinsätze statt, die derzeit nicht versorgt werden können.

Alle anderen unversorgten Bereiche (insgesamt 29 Notfälle) verteilen sich auf das übrige Kreisgebiet.

Die Erreichbarkeiten für die einzelnen Wachbereiche (inkl. der jeweiligen Hilfsfristüberschreitungen) sind in Anlage 6 dargestellt.

5.3 Künftige Standortplanung

Folgende Standorte wurden in den letzten Jahren neu errichtet / modernisiert oder sind aus anderen tragenden Gründen räumlich nicht zu verändern:

- Altenberge
- Hopsten
- Ibbenbüren
- JUH Rheine
- Mettingen
- Rheine-rechts der Ems
- Steinfurt-Borghorst
- Steinfurt-Burgsteinfurt
- Westerkappeln

Für folgende Rettungswachenbereiche sind nach den Ergebnissen der gutachterlichen Analyse Maßnahmen erforderlich:

- Emsdetten
- Hörstel
- Ibbenbüren
- Lengerich
- Ochtrup
- Rheine

Übersicht der notwendigen baulichen Maßnahmen

Rettungswache Emsdetten

Die Stadt Emsdetten plant derzeit einen Neubau der FRW Emsdetten am bisherigen Standort. Die RW Emsdetten soll hierbei auf einem Grundstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite neu errichtet werden. Dementsprechend würden sich identische räumliche Erreichbarkeiten ergeben.

Im IST-Zustand wurde eine hohe Anzahl an Hilfsfristüberschreitungen (120 Fälle) in Saerbeck festgestellt. Von diesen Einsätzen können rund 50 % durch die Rettungswache MHD Greven erreicht werden. Die anderen 50 % der Hilfsfristüberschreitungen können nur durch die RW Emsdetten bedient werden.
Aus diesen Gründen wurde zunächst der Neubau einer RW Emsdetten im Bereich östlich der B 481 vorgeschlagen, um dieses Defizit im Flächenauftrag zu beheben. Da die in Frage kommenden Bereiche östlich der B 481 als Überschwemmungsbereiche der Ems bekannt und auch ausgewiesen sind, ist dieser Lösungsansatz nicht realisierbar. Deshalb sollen nun in unmittelbarer Nähe der bisherigen FRW an der Schulstraße eine neue RW und im Bereich des Stadtteiles Sinningen ein Satellitenstandort für einen RTW mit 24- Stunden-Besetzung errichtet werden.

Die entsprechenden räumlichen Erreichbarkeiten sind in Abbildung 9 dargestellt.

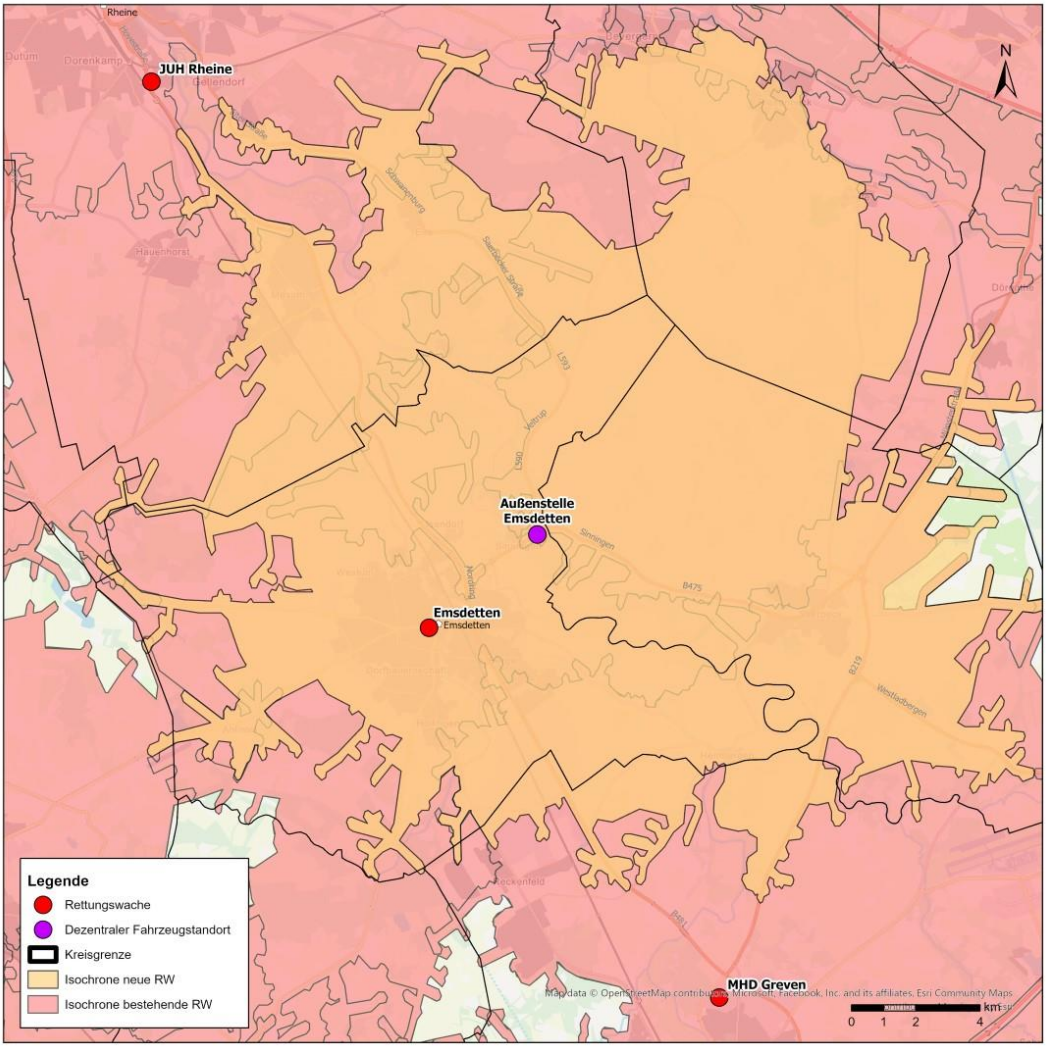

Abbildung 9 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem möglichen Standort Emsdetten

Rettungswache Hörstel

Bei der derzeitigen Rettungswache Hörstel handelt es sich um ein – auch infrastrukturelles - Provisorium, weshalb hier ein neuer Standort gefunden werden muss. Aufgrund der derzeitigen Lage im Osten des Stadtteiles Riesenbeck wurde zudem im IST-Zustand eine hohe Anzahl an Hilfsfristüberschreitungen im Stadtteil Hörstel (99 Fälle) festgestellt.

Um diese Defizite zu reduzieren, soll die RW Hörstel in den Westen von Riesenbeck verschoben werden. Der ermittelte Standort befindet sich an der Bevergerner Straße am Ortsausgang. Dadurch verringert sich die Fahrzeit nach Hörstel und Bevergern. Zusätzlich ist weiterhin eine Erreichbarkeit des Stadtteiles Dörenthe im Süden von Ibbenbüren gewährleistet. Dies ist ebenfalls ein Bereich, in welchem die RW Hörstel ersteintreffend ist. Der mögliche Standort für einen Neubau der Rettungswache sowie die räumlichen Erreichbarkeiten sind in Abbildung 10 dargestellt.

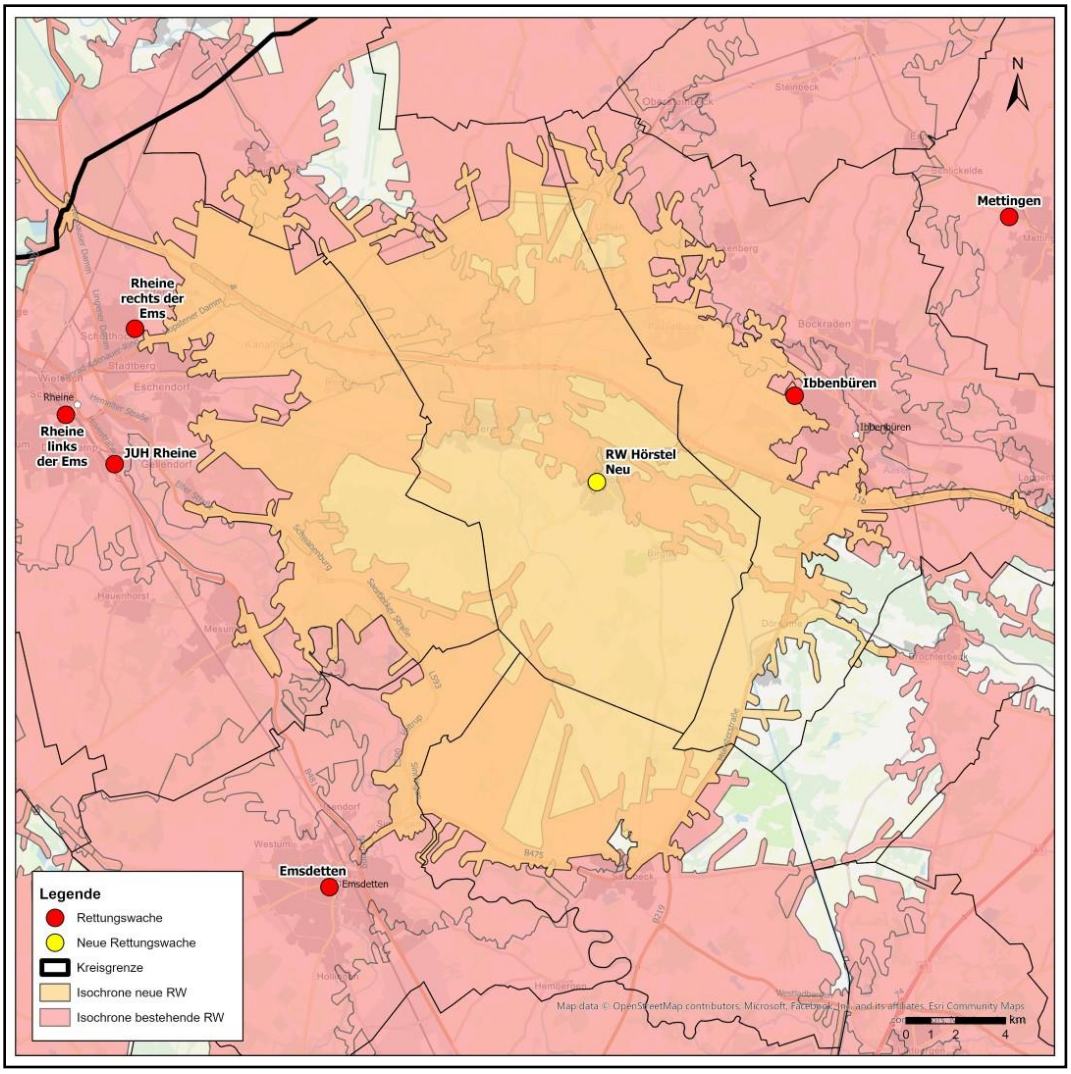

Abbildung 10 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem möglichen Standort Hörstel

Rettungswache Ibbenbüren

Im Bereich Ibbenbüren wurde eine hohe Anzahl an Hilfsfristüberschreitungen im Stadtteil Laggenbeck (150 Fälle) festgestellt.

Ursächlich hierfür ist die lange Fahrzeit aus der bestehenden Wache Ibbenbüren in diesen Bereich. Auch von umliegenden Standorten kann der Stadtteil Laggenbeck nur unzureichend innerhalb der Hilfsfrist versorgt werden.

Um diese Defizite zu beheben, ist die Errichtung einer Außenstelle im Ortsteil Laggenbeck geplant. Der optimale Standort für diese Außenstelle befindet sich im Bereich der Straße An der Bahn.

Die räumlichen Erreichbarkeiten bei Umsetzung dieser Standortstruktur sind in Abbildung 11 dargestellt. Wie die Darstellung zeigt, können planerisch alle Versorgungsdefizite in Laggenbeck behoben werden. Zusätzlich ermöglicht dieser

Standort Unterstützungsmöglichkeiten für den Kernbereich Ibbenbüren sowie in Richtung Tecklenburg.

Dies sollte zusätzlich positive Auswirkungen auf die Hilfsfrist im Kernbereich Ibbenbüren haben, da die RW Ibbenbüren nicht mehr so häufig zu Einsätzen im Bereich Laggenbeck alarmiert werden muss.

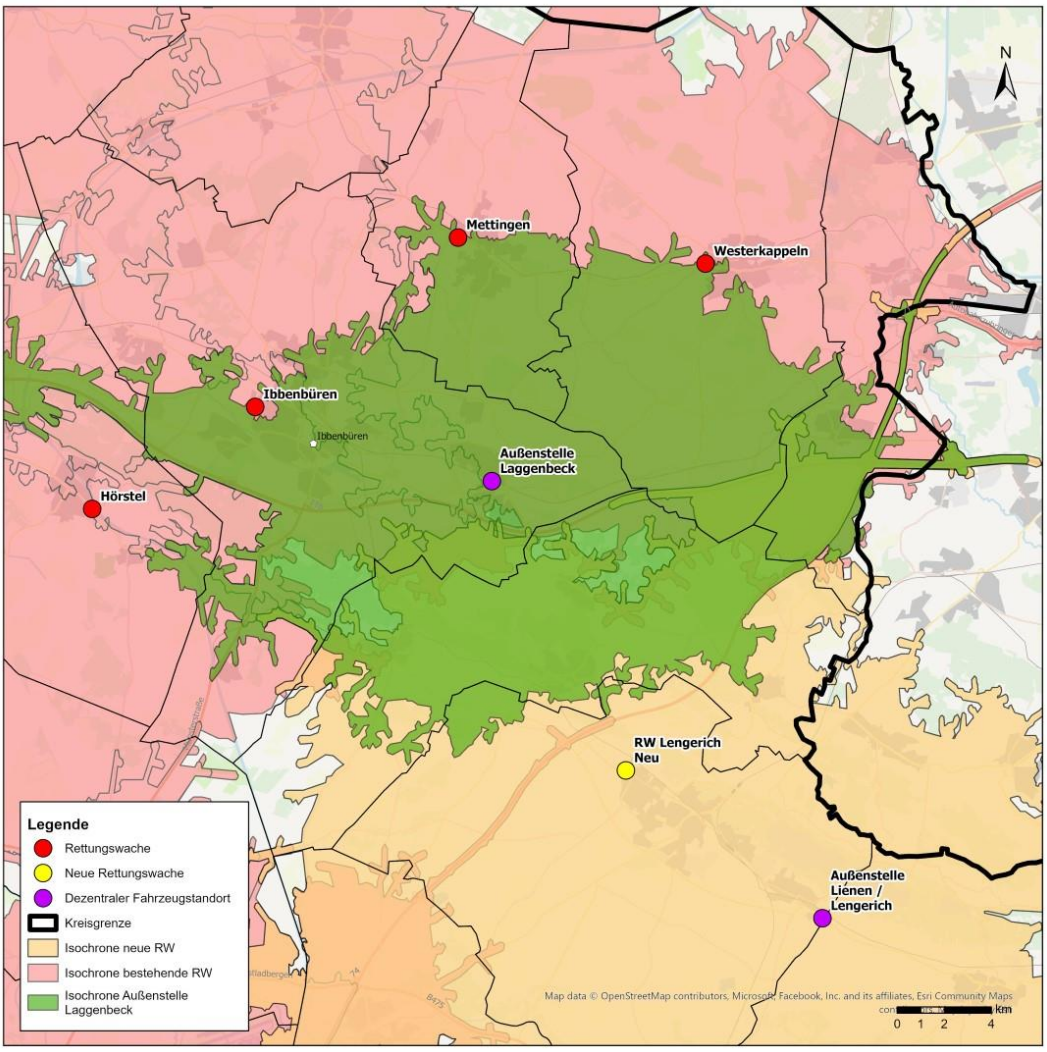

Abbildung 11 Räumliche Erreichbarkeiten im Bereich Ibbenbüren (inkl. Außenstelle Laggenbeck)

Rettungswache Lengerich

In diesem Bereich wurden im IST-Zustand Defizite in der Erreichbarkeit von Lienen im Osten sowie Tecklenburg im Westen festgestellt.

Die Stadt Lengerich plant einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Ladberger Straße im südwestlichen Stadtgebiet. Die Erreichbarkeit aus diesem möglichen Standort ist in Abbildung 12 dargestellt. Wie man erkennen kann, reduziert

sich durch diese Maßnahme das Defizit im Bereich Lienen. Es werden planerisch aber über 100 Einsätze weiterhin nicht innerhalb der Hilfsfrist versorgt. Außerdem wird Ledde zwischen Lengerich und Ibbenbüren nur unzureichend versorgt.

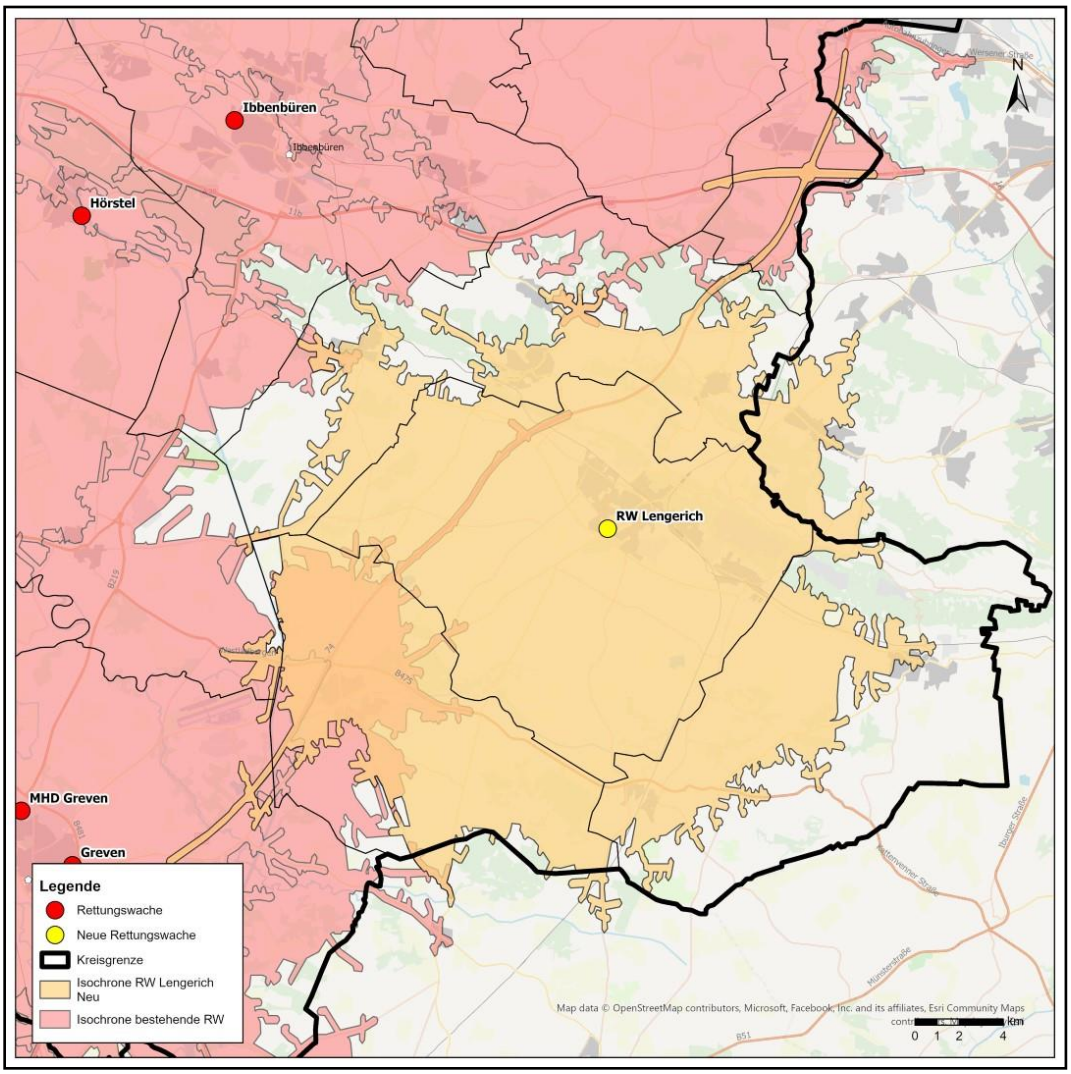

Abbildung 12 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem künftigen Standort der geplanten Feuerwache Lengerich

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Versorgungsbereiches und der Defizite im Osten und Westen der Rettungswache Lengerich empfiehlt sich daher eine 2-Standort-Lösung. Der Hauptstandort Lengerich wird an den westlichen Stadtrand im Bereich der Tecklenburger Straße verschoben. Der dezentrale Fahrzeugstandort wird in den Bereich der Kreuzung Grüner Weg / Iburger Straße verortet. Dieser Bereich wurde gewählt, um sicherzustellen, dass aus dem dezentralen Fahrzeugstandort auch Unterstützungsmöglichkeiten nach Lengerich gewährleistet sind. Er kann bei Bedarf auch eigenständig geführt werden. Das dort ausgeplante Fahrzeug soll künftig 24 Stunden an allen Tagen durch Verschiebung eines Bestands-RTW aus dem Einsatzbereich Lengerich besetzt werden.

Die räumlichen Erreichbarkeiten bei Umsetzung dieser Standortstruktur sind in Abbildung 13 dargestellt. Wie die Darstellung zeigt, können planerisch alle Versorgungsdefizite in Lienen und Tecklenburg behoben werden.

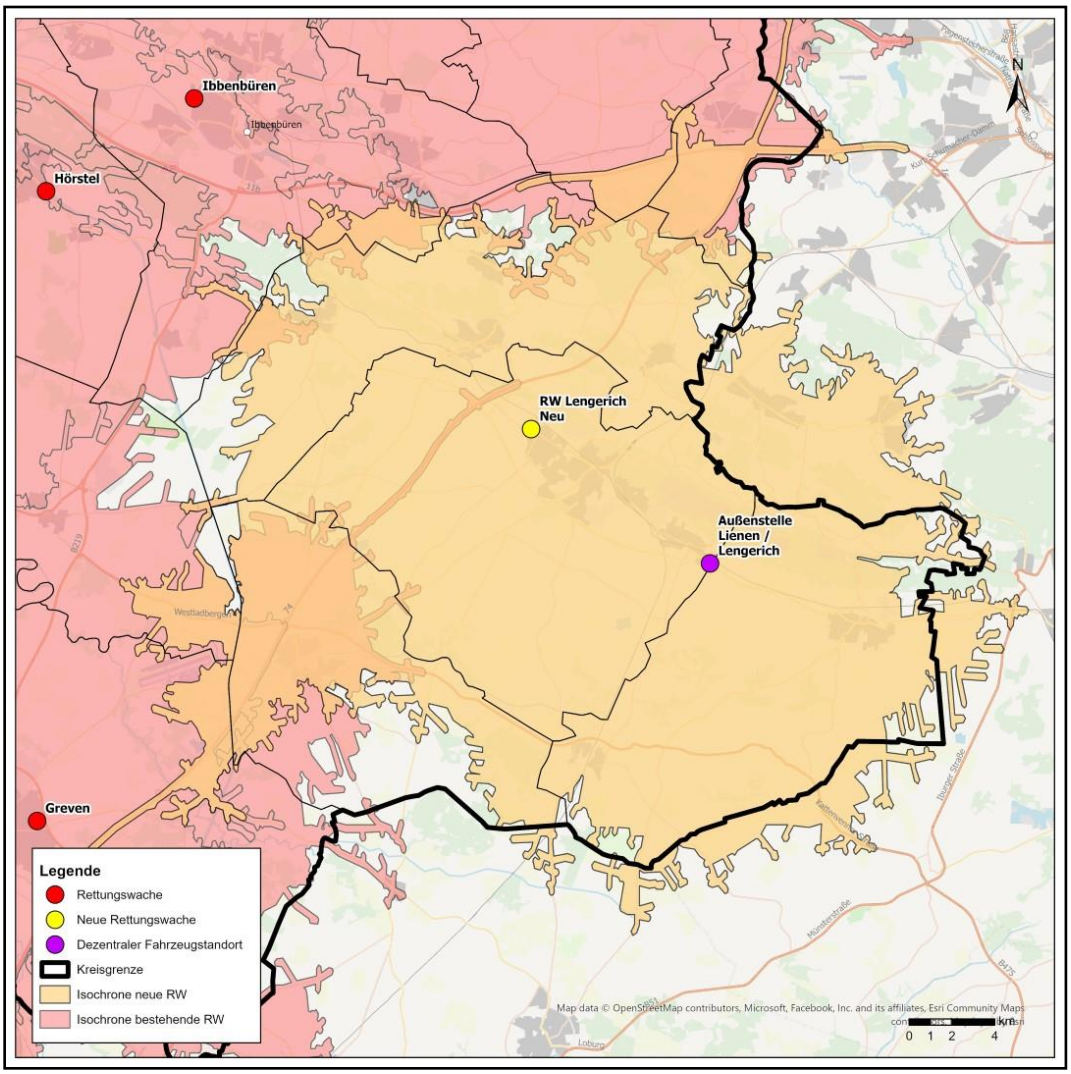

Abbildung 13 Räumliche Erreichbarkeiten 2-Standort-Struktur Lengerich

Rettungswache Ochtrup

Für diesen Standort existiert eine konkrete Planung an der Kreuzung Brookweg / K 73.

Durch die Verschiebung der Rettungswache in Richtung Osten reduziert sich die Fahrzeit nach Wettringen und Metelen. In diesen Bereichen wurden im IST-Zustand insgesamt 289 Hilfsfristüberschreitungen festgestellt. (Metelen 89 / Wettringen 200) Dieser Wert sollte sich deutlich verringern.

Von den im IST-Zustand unversorgten 333 Notfall-Einsätzen können nach Verlegung der Rettungswache 97 Notfälle innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Die

verbliebenen Notfälle können von dem geplanten neuen Standort Rheine links der Ems bedient werden.

Die sich ergebenden Veränderungen bei den räumlichen Erreichbarkeiten durch die beiden neuen Rettungswachenstandorte sind in Abbildung 14 dargestellt.

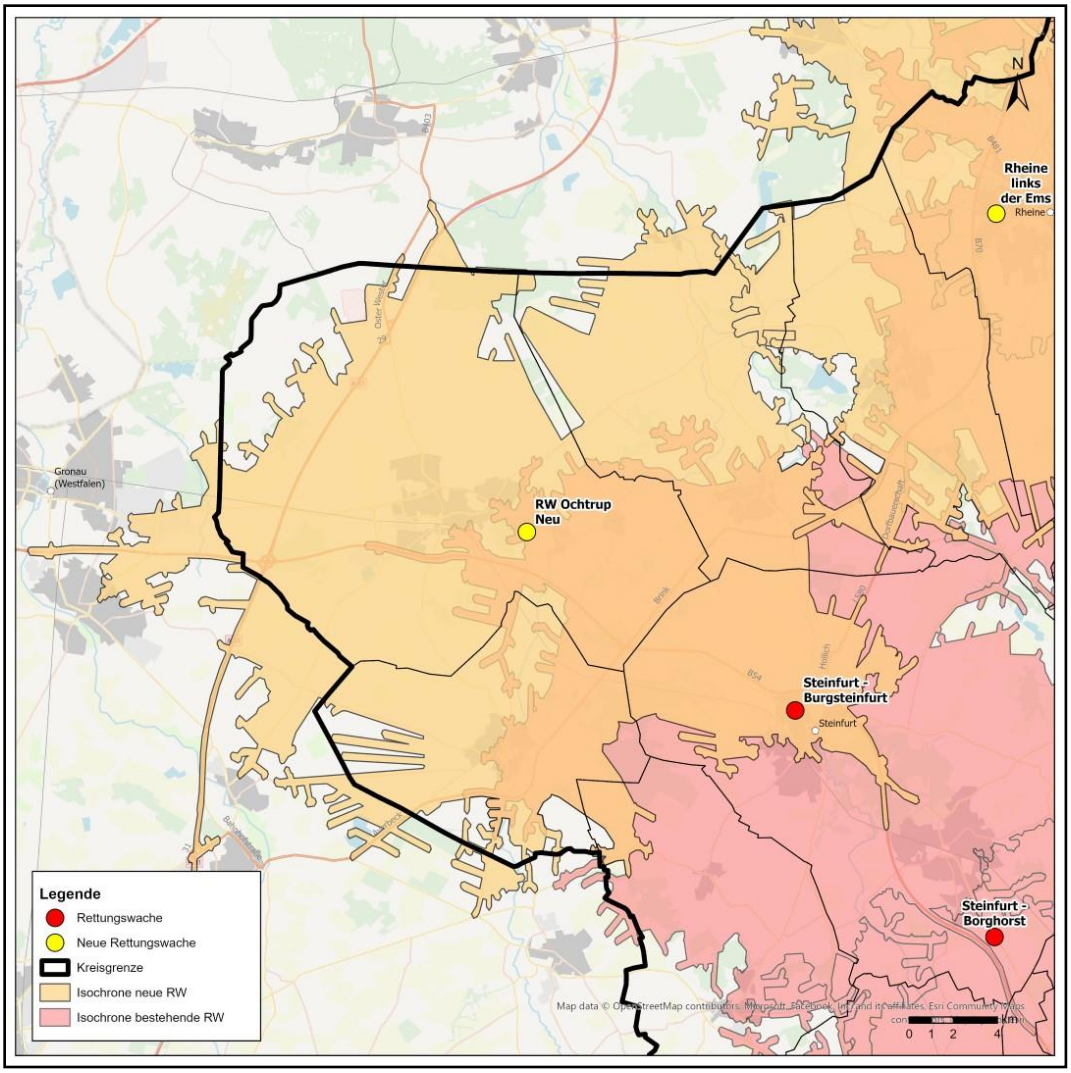

Abbildung 14 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem künftigen Standort Ochtrup

Rettungswache Rheine links der Ems

Im Bereich der RW Rheine links der Ems wurden im IST-Zustand Erreichbarkeitsdefizite im Gemeindegebiet Neuenkirchen festgestellt. Insgesamt fanden hier über 100 Hilfsfristüberschreitungen statt. Außerdem liegen 197 Notfälle außerhalb der Isochrone der RW Rheine links der Ems.

Ausweislich des neuen Brandschutzbedarfsplans der Stadt Rheine ist ein Neubau der FRW Rheine an der Straße Berbomstiege im westlichen Stadtgebiet geplant.

Die räumlichen Erreichbarkeiten durch diese Verschiebung der RW Rheine links der Ems sind in Abbildung 15 dargestellt. Zusätzlich ist in dieser Karte die Isochrone des neuen Standortes der RW Ochtrup abgebildet.

Wie man erkennen kann, wird eine deutlich bessere Versorgung für Neuenkirchen erzielt. In Kombination mit dem neuen Standort der RW Ochtrup können bis auf 27 Einsätze alle Notfälle im Bereich Wettringen und Neuenkirchen innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Ganz geringe Versorgungsdefizite zeigen sich lediglich im Bereich des Offlumer Sees.

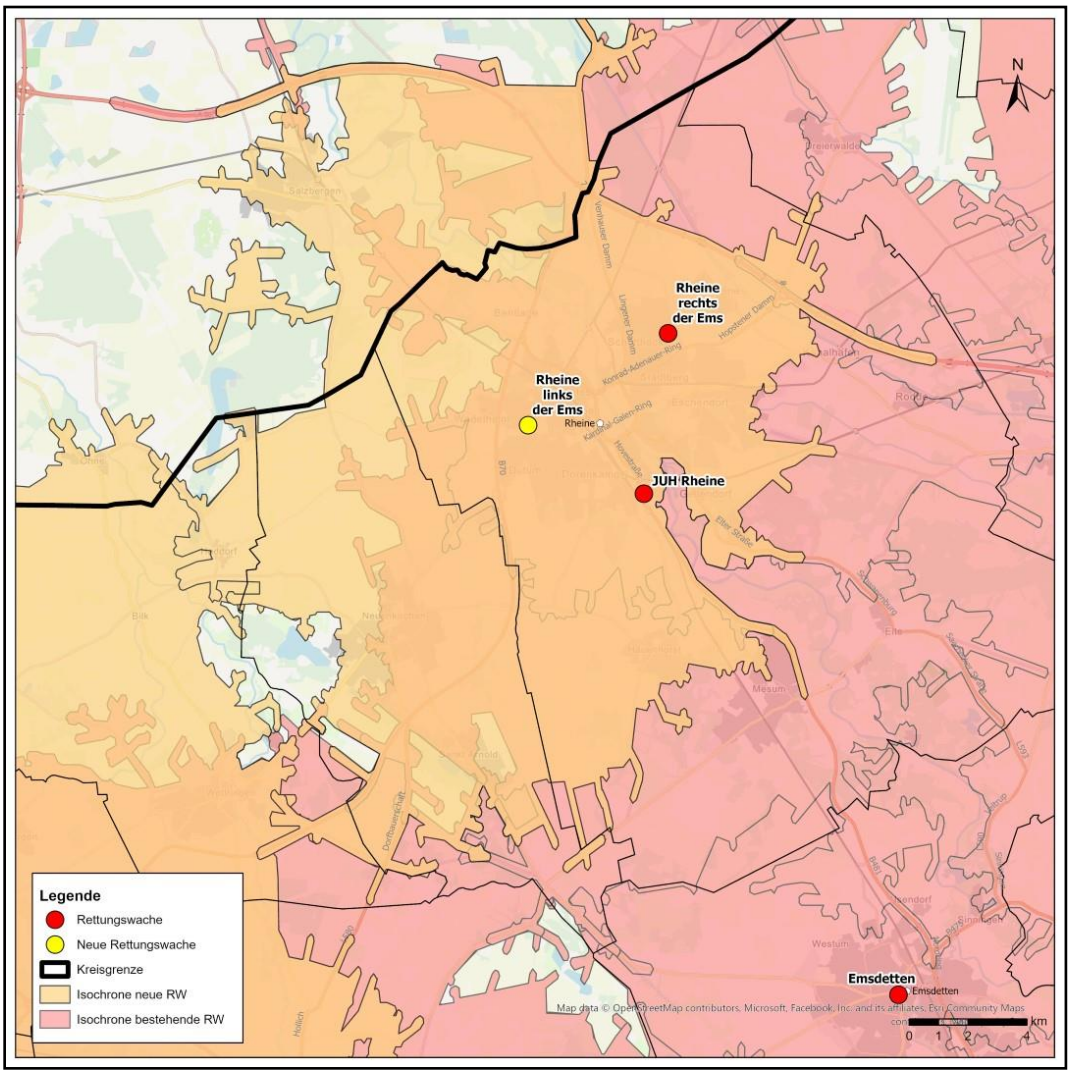

Abbildung 15 Räumliche Erreichbarkeiten aus dem möglichen Standort Rheine links der Ems

Zusammenfassung

Bei Umsetzung aller bisher vorgeschlagenen Standortmaßnahmen können planerisch 99,1 % der Notfall-Einsatzorte innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Außerdem verbessern sich die Fahrzeiten in viele Bereiche, in denen bisher eine hohe Anzahl an Hilfsfristüberschreitungen festgestellt wurde.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

- Die im IST-Zustand festgestellten Versorgungsdefizite in Lienen und Ladbergen können durch die geplanten Standortmaßnahmen in Lengerich vollständig behoben werden.
- Die im IST-Zustand festgestellten Versorgungsdefizite in Tecklenburg und Laggenbeck können durch die geplanten Standortverschiebungen in Lengerich und Ibbenbüren vollständig behoben werden.
- Die im IST-Zustand festgestellten Versorgungsdefizite in Wettringen und Neuenkirchen können durch die geplanten oder bereits in Umsetzung befindlichen Standortmaßnahmen in Ochtrup und Rheine links der Ems beinahe vollständig behoben werden.
- Das im IST-Zustand festgestellte Versorgungsdefizit in Metelen kann durch die in Umsetzung befindliche Standortmaßnahme in Ochtrup ebenfalls vollständig behoben werden. Zudem ist künftig eine überbereichliche Versorgungsmöglichkeit durch die RW Schöppingen möglich (vgl. Abbildung 16).
- Das Defizit im Bereich Lotte soll überbereichlich durch die JUH Osnabrück behoben werden (vgl. Abbildung 16).

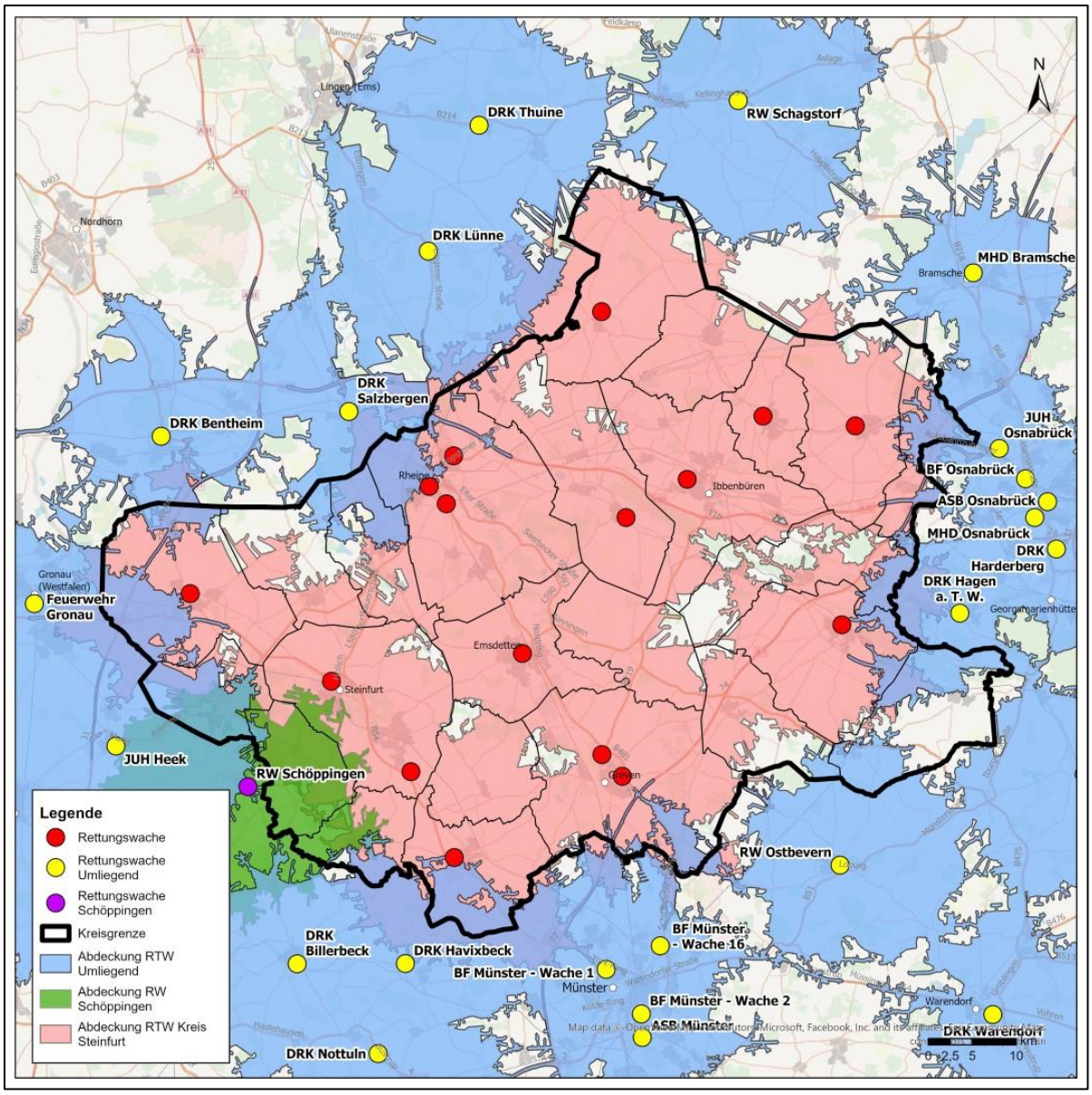

Abbildung 16 12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den benachbarten Rettungswachen (überbereichliche Versorgungsmöglichkeiten)

Die Übersichtskarte aller bestehenden und neuen Standorte ist in Abbildung 17 dargestellt.

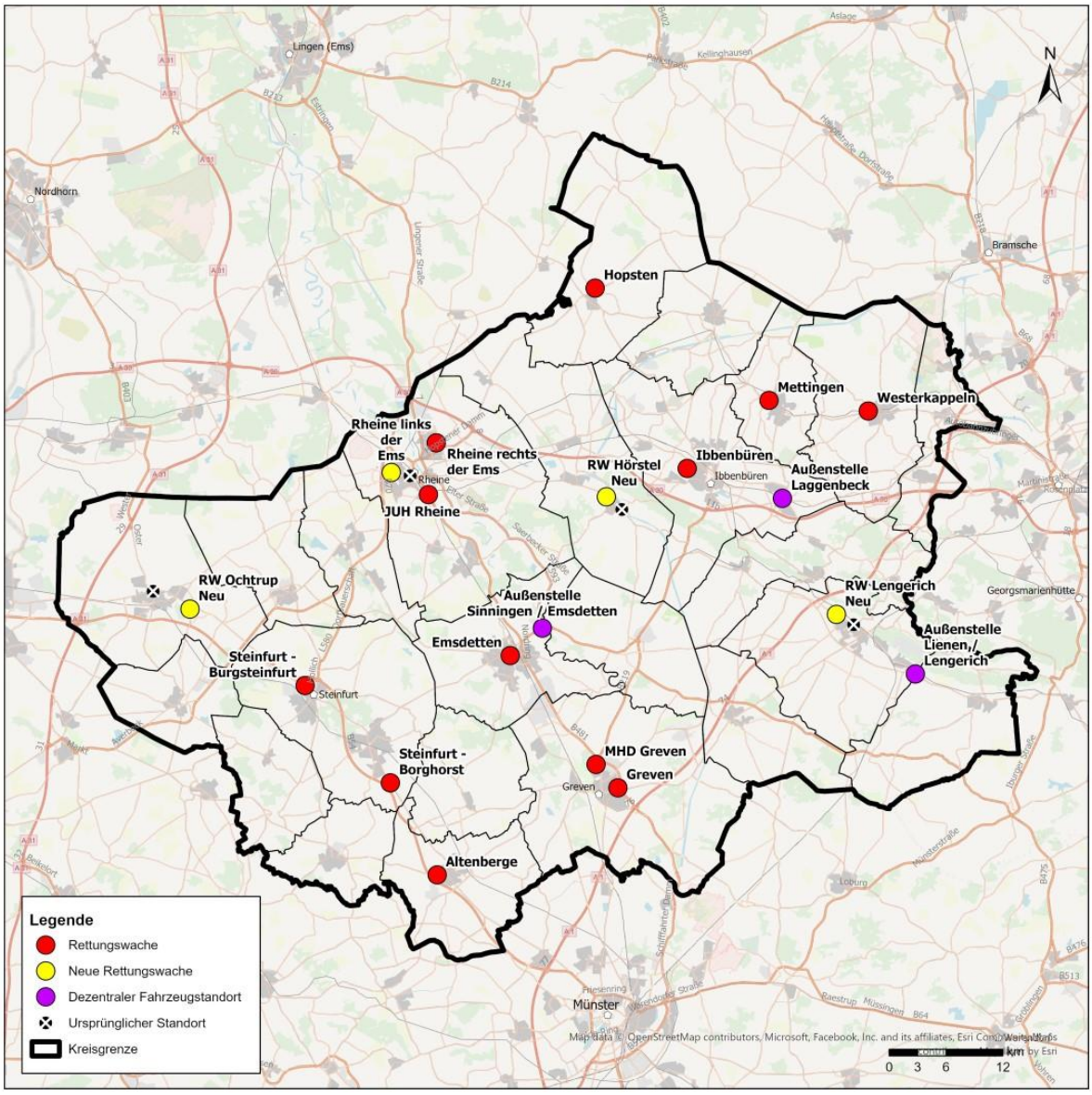

Abbildung 17 Übersicht über die künftige Standortstruktur im RDB Kreis Steinfurt

Inklusive überbereichlicher Versorgungsmöglichkeiten können 99,7 % aller Notfall-Einsatzorte innerhalb der Hilfsfrist bedient werden.

6 Leitstelle

6.1 Einleitung

Nach § 7 Abs. 1 RettG NRW errichten und unterhalten die Kreise als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz nach § 28 Abs. 1 BHKG zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Die Leitstelle ist so auszustatten, dass sie auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen kann.
Leitstellen sind ständig mit Personal besetzte und mit Fernmeldemitteln ausgestattete Räume, in denen Notrufe entgegengenommen, abgefragt und unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um Personal, Rettungsmittel und Geräte zu entsenden und deren Einsatz zu leiten, zu koordinieren und zu unterstützen.
Nach § 8 Abs. 1 RettG NRW lenkt die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes. Diese Lenkungsaufgabe beinhaltet eine Weisungsbefugnis der Leitstelle gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen in einsatztaktischen Fragen. Sie muss ständig besetzt und erreichbar sein.

Der Kreis Steinfurt betreibt seine Leitstelle seit Oktober 2022 in Räumlichkeiten im neu errichteten Gebäudeteil F auf dem Campus der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Str. 10. Neben der Leitstelle am Hauptstandort wurde aufgrund der gesetzlichen Forderung nach § 28 Abs. 1 BHKG in der neuen Feuerwehrtechnischen Zentrale in Steinfurt, Sellen 42b, ein Redundanz- und somit Ausweichstandort für die Leitstelle eingerichtet.

6.2 Aufgaben

Die Leitstelle arbeitet mit allen Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren und dem ärztlichen Notfalldienst (der Kassenärztlichen Vereinigung) sowie weiteren Aufgabenträgern und Behörden zusammen.
In der Leitstelle werden alle Notrufe 112 aus den Fest- und Mobilfunknetzen abgefragt und bearbeitet. Weiterhin ist die Rufnummer für den Krankentransport (05971/19222) in der Leitstelle aufgeschaltet. Zusätzlich werden Notrufe von Menschen mit eingeschränkten Sprach- und Hörfähigkeiten über die NORA-App mittels direktem bidirektionalen Kontakt zur Leitstelle bearbeitet. Es sind bei der Leitstelle alle Brandmeldeanlagen aus Einrichtungen und Betrieben im Kreis Steinfurt aufgeschaltet. Lösen diese Anlagen aus, wird der Alarm an die Leitstelle automatisiert übertragen, so dass zielgerichtet und ohne Verzug die nötigen Einsatzmittel (Feuerwehr, ggf. Rettungsdienst) alarmiert werden können. Es ist Aufgabe der Leitstelle, alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken, zu koordinieren und zu dokumentieren. Sie steuert den bedarfsgerechten Einsatz der verfügbaren Einsatzmittel. Die Leitstelle muss in der Lage sein, das Notrufaufkommen der Bereiche Brandschutz, technische Hilfeleistung und Rettungsdienst unverzüglich anzunehmen und zu bearbeiten. Die Dispositionsleistung des Krankentransportes ist aufgrund der notwendigen zeitlichen

Planung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abläufe (zielgerichtete Organisation der eingesetzten Einsatzmittel innerhalb des Kreises Steinfurt und darüber hinaus) mit erhöhtem Aufwand verbunden.

Notrufe werden nach einem standardisierten Schema mittels Unterstützung der Software NOAS® abgefragt und bearbeitet. Die Alarmierung aller Einheiten und Rettungsmittel erfolgt durch das Einsatzleitsystem nach Alarm- und Ausrückeordnungen rechnergestützt über die Digitale Alarmierung sowie Alarmdepeschen, Emails, das App-basierte Alarmierungssystem DIVERA24/7®, den Versand von Textnachrichten über den TETRA-Digitalfunk und Wachalarme sowie zum Teil auch über Alarm-Fax. Nach Einsatzabschluss werden die Einsatzdaten aus dem Einsatzleitsystem automatisiert zu Abrechnungs- und Dokumentationszwecken in die jeweiligen Systeme überstellt sowie Einsatzprotokolle aus dem Einsatzleitrechner versendet.

Die Aufgaben der Leitstelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Annahme und Abfrage von Notrufen, Hilfeersuchen sowie von Krankentransportaufträgen, im rettungsdienstlichen Bereich an Hand eines standardisierten und /oder strukturierten Notrufabfragesystems
- Annahme von Notrufen und Hilfeersuchen über die Notruf-App „NORA“
- Annahme automatisierter Meldungen durch Brandmeldeanlagen
- Disposition und Alarmierung der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Einheiten
- Annahme von Anforderungen von Sekundär-/Interhospitaltransporten, Überprüfung der Einsatzindikation und Disposition eines bedarfsgerechten Rettungsmittels
- Lenkung, Führung und Koordination der Einsätze des Rettungsdienstes
- Einsatzunterstützung sowie Telefonreanimation und Ersthelferanleitung
- RTH-Leitstelle „Christoph Europa 2“ gemäß Luftrettungserlass NRW
- ITH-Leitstelle „Christoph Westfalen“ gemäß Luftrettungserlass NRW
- Vermittlung von Behandlungskapazitäten (z.B. bei schweren Brandverletzungen oder der Notwendigkeit von Druckkammerzentren)
- Zusammenarbeit mit allen Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes, der Psychosozialen Notfallversorgung, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Rettungshundestaffeln sowie den Katastrophenschutzeinheiten gemäß der Landeskonzepte NRW
- Übersicht und Führung aller Behandlungskapazitäten und des Bettennachweises der Akutkrankenhäuser im Kreis Steinfurt im System IGNRW
- Koordination bei Sonderlagen (Großveranstaltungen, bspw. Münsterland-Giro)
- Digitalfunksteuerung, Aufgabenwahrnehmung der Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) und Vorhaltestelle (Vst) Digitalfunk

- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten aller Fachrichtungen sowie Zusammenarbeit mit dem Kassenärztlichen Notdienst und der Unteren Gesundheitsbehörde
- Zusammenarbeit mit der ÄLRD
- Warnung der Bevölkerung in Abstimmung mit den Kommunen unter Nutzung verschiedener Warnmedien (NINA-App, Sirenen, Hörfunk)
- Dokumentation aller Einsatzmaßnahmen und des BOS-Sprechfunkverkehrs
- Datenpflege, Datenaufbereitung und Datenaktualisierung im Einsatzleitrechner
- Veranlassung der überörtlichen bzw. nachbarschaftlichen Hilfe
- Alarmierung, Führung und Lenkung der Sanitäts- und Betreuungsdienste bei einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten gemäß ManV-Konzept des Kreises Steinfurt

6.3 Technische Ausstattung

Die Leitstelle arbeitet mit dem Einsatzleitprogramm CELIOS der Firma CKS aus Meppen in der derzeitigen Version 7. Aufgrund der Inbetriebnahme im Jahr 2022 und im Vorfeld erfolgter umfangreicher Planungsprozesse im Hinblick auf Sicherheits- und Zertifizierungsbedarfe befindet sich die Leitstelle auf dem aktuellsten Stand der Technik. Die zum Zeitpunkt der Planung anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägige Leitstellennorm DIN EN 50518 fanden hier Anwendung.
Zur Ausstattung gehört im Weiteren insbesondere ein hochverfügbares Kommunikations-Management-System (ASGARD der Firma Frequentis). Dieses wird genutzt für Notrufannahme, als Telefonanlage sowie für vielfältige weitere einsatzbezogene Anwendungsfälle. Hierüber wird auch der Digitalfunk mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben abgewickelt. Weiterhin bestehen Direkt- bzw. Zielwahlleitungen zur Leitstelle der Polizei, zu den Feuer- und Rettungswachen, Krankenhäusern, zu Nachbarleitstellen sowie weitere Übertragungswege für Fax, Email, Alarmdepeschen und sonstige Alarmübertragungswege.

Weitere Ausstattungsmerkmale:

- neun vollwertige Einsatzleitplätze am Hauptstandort, sechs Einsatzleitplätze am Redundanzstandort,
- neun Notabfrageplätze am Hauptstandort und sechs Notabfrageplätze am Redundanzstandort,
- umfangreiche rückwärtige IT-Systemausstattung zum Betrieb des gesamten Einsatzleitsystems zur Einsatzbearbeitung, Alarmübertragung des Digitalalarms, der Dokumentation und Auswertung mit Ankopplung der Alarmempfangseinrichtung aller Brandmeldeanlagen im Kreis Steinfurt, weitere Funkmelde- und Alarmierungseinrichtungen, GPS-Flottenmanagementsystem, GSM-Gateways u.a. zur SMS-Alarmierung und Benachrichtigung sowie satellitengestützte Kommunikationstechnik,

- in der Umsetzung befindliche Schnittstelle zur Anbindung bzw. Vernetzung der beteiligten Leitstellen der Trägergemeinschaft des Telenotarztes zum Austausch von Einsatzmitteln und Einsatzanforderungen insbesondere in Bezug auf einen Telenotarzt,
- Anbindung an das MOWAS-System des Bundes mit Alarmierungsmöglichkeit diverser Apps (insbesondere NINA-App) und Kommunikation mit angebundenen Leitstellen und anderen Behörden (sichergestellt auch bei Internetausfall über gesicherte bidirektionale Satellitenkommunikation und zusätzliche Internet-Standleitung),
- routinggestützte Einsatzmitteldisposition unter Berücksichtigung der Geoposition der Rettungsmittel mittels des System TomTom Webfleet®,
- Advanced Mobile Location (AML) zur automatischen Lokalisierung von Notrufteilnehmern im Mobilfunknetz,
- eCall-Empfangseinheit für automatisierte Unfallmeldungen von PKWs,
- automatisiertes Auskunftsverfahren mit direkter Anbindung an die Bundesnetzagentur,
- Anbindung an die Alarmierungs-App „DIVERA 24/7®“,
- automatischer Wachalarm inkl. Voralarmfunktion in einzelnen Feuer- und Rettungswachen in Verbindung mit den örtlichen elektrischen Lautsprecheranlagen.

6.3.1 Alarmierungstechnik –Digitalalarm–

Der Kreis Steinfurt nutzt zur Alarmierung aller Einsatzkräfte eine digitale Funkalarmierung als eigenständige Infrastruktur in Form eines POCSAG-Alarmierungsnetzes der Fa. Selectric. Derzeit befinden sich hierfür in geographisch, aber auch örtlich und infrastrukturell geeigneten Bereichen des Kreisgebietes insgesamt 49 Digitale Alarmumsetzer (DAU). Die Alarmierung aller Einheiten des Rettungsdienstes erfolgt verschlüsselt.

6.4 Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement in der Leitstelle ist unabdingbar, um die Qualität der rettungsdienstlichen Disposition so zu steigern, dass die in allen Bereichen stetig knapper werdenden Ressourcen zielgerichtet für die „echten“ Notfälle eingesetzt werden.
Zudem ist es notwendig, die Hilfeersuchen in einer Form zu erfassen, die es ermöglicht, die Patientinnen und Patienten zum „Best Point of Service“ zu lenken. Unter anderem wird dies mit Hilfe des bereits erwähnten standardisierten und qualitätsgesicherten Algorithmus des Systems NOAS® erreicht.

Bei der Notrufabfrage werden die Anrufenden bereits während der Notruf-Abfrage und der Disposition z. B. durch telefonische Anleitung von Maßnahmen der lebensrettenden Soforthilfe und Laien-Wiederbelebung (Telefonreanimation)

unterstützt. Ein organisatorisches und medizinisches Qualitätsmanagement (gem. § 7a RettG NRW) erfolgt in enger Abstimmung mit der ÄLRD.

6.5 Kostenverteilung

Die Kosten für den Betrieb der Kreisleitstelle werden haushaltstechnisch auf die Produkte Bodengebundener Rettungsdienst, Luftrettung, Feuerschutz und Gefahrenabwehr verteilt. Ein durch den Kreis Steinfurt in Auftrag gegebenes Gutachten ermittelte im März 2010, in welchem Verhältnis sich die Aufwendungen für den Betrieb der Kreisleitstelle auf die vorgenannten Produkte verteilen. Auf der Grundlage der so ermittelten Anteile wurde mit den Verbänden der Krankenkassen als Kostenträger im Mai 2010 die nachfolgende Kostenverteilung auf die einzelnen Produkte vereinbart:

Rettungsdienst	**Feuerschutz, Gefahrenabwehr**	**Gesamt**
65 %	35 %	100 %

7 Besondere Versorgungslagen

7.1 Massenanfall Verletzter/Erkrankter (ManV)

7.1.1 Einleitung

Der Kreis Steinfurt hat vorbereitende Maßnahmen für einen möglichen Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten (ManV) getroffen und in der „Einsatzplanung ManV Kreis Steinfurt“ festgehalten. Das organisationsübergreifende Zusammenwirken haupt- und ehrenamtlicher Kräfte ermöglicht die praktische Umsetzung der Einsatzplanung ManV. Das ManV-Konzept baut auf einer Stufenalarmierung auf; je nach Anzahl Verletzter/Erkrankter werden entsprechend der Vorplanung Rettungsmittel und Einsatzkräfte alarmiert. Zudem hält der Kreis Steinfurt folgende landesweit standardisierte rettungsdienstliche Leistungen vor:

- BHP-B 50 NRW Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW
- BTP-B 500 NRW Betreuungsplatz-Bereitschaft 500 NRW und
- PT-Z 10 NRW Patiententransport-Zug 10 NRW.

7.1.2 Ausstattung

Für die Bewältigung einer ManV-Lage werden neben den Einsatzmitteln des Regelrettungsdienstes vorgehalten:

- 2 Gerätewagen-Rettungsdienst (GW-Rett) an den Standorten Emsdetten und Hörstel (jeweils betrieben durch die Freiwillige Feuerwehr)
- 1 Abrollbehälter „ManV NRW“ (AB ManV) am Standort Greven (betrieben durch die Freiwillige Feuerwehr)
- 6 Gerätewagen Sanitätsdienst (GW-San) an den Standorten Ibbenbüren, Metelen, Nordwalde und Recke (jeweils betrieben durch das DRK) sowie Lengerich und Ochtrup (jeweils betrieben durch den MHD)
- zusätzliche Fahrzeuge, Einsatzmittel und Material der Einsatzeinheiten DRK und MHD

7.1.3 Funktionen

7.1.3.1 Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt (LNA)

Für die Leitung des Einsatzabschnittes „Medizinische Rettung“ ist im Kreis Steinfurt seit 2002 eine in der Notfallmedizin besonders erfahrene Ärztin oder ein in der Notfallmedizin besonders erfahrener Arzt als Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt (LNA) bestimmt. Diese werden bei definierten Schadenslagen und Einsatzstichwörtern alarmiert und zum Einsatz gebracht. Sie oder er berät die Einsatzleitung in medizinischen Fragen, leitet die medizinischen Maßnahmen an der Einsatzstelle sowie den Einsatzabschnitt medizinische Rettung und wird dabei von einem

Organisatorischen Leiter oder einer organisatorischen Leiterin Rettungsdienst (OrgL RettD) unterstützt. Die oder der LNA ist dem medizinischen Rettungsdienstpersonal am Einsatzort in medizinischen Angelegenheiten fachlich weisungsbefugt, den eingesetzten Notärztinnen oder Notärzten kann sie oder er in einsatztaktisch-organisatorischer Hinsicht Weisungen erteilen.

Im Kreis Steinfurt sind mit Stand Dezember 2024 27 Ärztinnen oder Ärzte als LNA bestellt, die in Teilen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Mathias-Spitals Rheine sind, sich in weiteren Teilen aber auch aus entsprechend qualifizierten, im Kreis Steinfurt wohnhaften Notärztinnen oder Notärzten des Notarztpools Kreis Steinfurt rekrutieren. Das Mathias-Spital Rheine stellt die personelle Besetzung der LNA-Funktion von montags bis freitags (jeweils 07.45 bis 16.15 Uhr) gegen Kostenerstattung sicher. In der übrigen Zeit erfolgt die Alarmierung von sogenannten Regio-LNA, also LNA, die im räumlichen Zusammenhang mit der Schadensstelle wohnen, um so eine schnellstmögliche Verfügbarkeit des LNA an der Einsatzstelle zu gewährleisten. Der oder die sich nach Einsatzalarmierung durch die Leitstelle erstmeldende LNA erhält den Einsatzauftrag. Der LNA-Transport vom Wohnort zum Einsatzort erfolgt durch ein Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr des Wohnortes.

7.1.3.2 Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettD)

In Ergänzung und zur Unterstützung der Funktion der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes wird im Kreis Steinfurt seit 2002 eine Führungskraft mit rettungsdienstlicher Ausbildung als Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettD) eingesetzt. Die notwendige Qualifikation zur Ausübung der Funktion OrgL RettD legt der Träger des Rettungsdienstes fest. Auf Grund der Größe des Kreisgebietes werden grundsätzlich mittels Dienstplan parallel zwei OrgL RettD mit Dienstfahrzeug als Selbstfahrer vorgehalten. Der oder die OrgL RettD wird zusammen mit dem oder der LNA bei definierten Schadenslagen und Einsatzstichwörtern durch die Kreisleitstelle alarmiert.

7.1.3.3 Sockel-Bedarf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter MANV

Eine Vorhaltung von Ressourcen für den MANV-Fall bedarf aus medizinischer Sicht einer schnellstmöglichen Reagibilität bei gleichzeitiger Verantwortung des rettungsdienstlichen Trägers für eine wirtschaftlich verantwortungsvolle und fiskalisch sparsame Planung.
Nach der Handreichung der kommunalen Spitzenverbände für die Rettungsdienstbedarfsplanung (vgl. Kapitel 1.1.4) sind für den MANV-Sockelbedarf 10 Funktionen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit kurzen Ausrückzeiten (medizinisch bedingt in weniger als 30 min) vorzuhalten. Für diese 10 Funktionen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind über Rufbereitschaften, Funktionsleihe

oder eine Mischung aus beidem mindestens 5 Stellen pro Funktion vorzusehen (vergleiche auch Anlage 2).

8 Zusammenfassung

Bestandteil der Datenauswertung durch den rettungsdienstlichen Gutachter war u.a. die Durchführung einer Hilfsfristanalyse im Kreis Steinfurt, die einen Erreichungsgrad von 86,8 % ergab, womit die Soll-Vorgabe von 90 % verfehlt wurde.
Die daraus abgeleiteten gutachterlichen Empfehlungen für die Neuordnung des Rettungsdienstes im Kreis sind in der folgenden Tabelle 20 für die einzelnen Wachbereiche mit den jeweiligen Veränderungen in der Rettungsmittelvorhaltung zusammengefasst.

Tabelle 20 Übersicht SOLL - IST - Vergleich

SOLL - IST - Vergleich (Rettungsmittelwochenstunden)										
Wachbereich	RTW-Vorhaltung			KTW-Vorhaltung			NEF-Vorhaltung			DIFFERENZ GESAMT
	IST-Zustand	Neube-messung	Differenz	IST-Zustand	Neube-messung	Differenz	IST-Zustand	Neube-messung	Differenz	
Altenberge	80,0	228,0	148,0	56,0	-	-56,0	-	-	0,0	**92,0**
Emsdetten	252,0	336,0	84,0	-	-	0,0	73,0	73,0	0,0	**84,0**
Greven	223,0	420,0	197,0	217,0	210,5	-6,5	168,0	168,0	0,0	**190,5**
Hopsten	168,0	168,0	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	**0,0**
Hörstel-Riesenbeck	84,0	168,0	84,0	-	-	0,0	-	-	0,0	**84,0**
Ibbenbüren	420,0	420,0	0,0	127,0	295,5	168,5	168,0	168,0	0,0	**168,5**
Lengerich	336,0	420,0	84,0	73,0	102,0	29,0	168,0	168,0	0,0	**113,0**
Mettingen	168,0	252,0	84,0	-	-	0,0	-	-	0,0	**84,0**
Ochtrup	252,0	336,0	84,0	50,0	42,5	-7,5	84,0	84,0	0,0	**76,5**
Rheine	594,0	648,0	54,0	80,0	295,5	215,5	252,0	252,0	0,0	**269,5**
Steinfurt-Borghorst	168,0	252,0	84,0	-	-	0,0	-	-	0,0	**84,0**
Steinfurt-Burgsteinfurt	228,0	336,0	108,0	-	-	0,0	168,0	168,0	0,0	**108,0**
Westerkappeln	236,0	252,0	16,0	50,0	42,5	-7,5	-	-	0,0	**8,5**
GESAMT	**3.209,0**	**4.236,0**	**1.027,0**	**653,0**	**988,5**	**335,5**	**1.081,0**	**1.081,0**	**0,0**	**1.362,5**

Im Ergebnis bedeutet dies gegenüber dem IST-Zustand eine Erhöhung der dienstplanmäßigen Rettungsmittel-Wochenstunden um 1.362,5 Wochenstunden.
Die RTW-Vorhaltung erhöht sich um 1.027,0 Wochenstunden, die KTW-Vorhaltung um 335,5 Wochenstunden. Die NEF-Vorhaltung bleibt konstant.

In der Aufgliederung der Rettungsmittelwochenstunden ergibt sich folgendes Bild:

NEF	1.081,0 RM-Wochenstunden	=	17,1 %
RTW	4.236,0 RM-Wochenstunden	=	67,2 %
KTW	988,5 RM-Wochenstunden	=	15,7 %
Gesamt	**6.305,5 RM-Wochenstunden**	**=**	**100,0 %**

Die bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung für den RDB Steinfurt mit den empfohlenen Dienstzeiten (inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen) ist in Tabelle 21 dargestellt. Dabei ist festzuhalten, dass die Wechselzeiten der Rettungsmittel ortsspezifisch um bis zu 2 Stunden variieren können.

Tabelle 21 SOLL Rettungsmitteldienstplan RDB Kreis Steinfurt

SOLL-Rettungsmittel-Dienstplan RDB Kreis Steinfurt								
Standort	Rettungsmittel	Montag - Freitag		Samstag		Sonntag / Feiertag		Rettungsmittel-Wochenstunden (inkl. Pausenzeiten)
	Typ	von	bis	von	bis	von	bis	
Altenberge	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00					60,0
Emsdetten	NEF	08:00	19:00	09:00	18:00	09:00	18:00	73,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [1]
FW Greven	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	KTW	08:00	16:30					42,5
MHD Greven	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
	KTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Hopsten	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Hörstel-Riesenbeck	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Ibbenbüren	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [2]
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
	KTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	KTW	06:00	14:30					42,5 [2]
	KTW	10:00	18:30					42,5
	KTW	14:00	22:30					42,5
Lengerich	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [3]
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
	KTW	06:00	14:30	09:00	17:30	08:00	16:30	59,5
	KTW	09:00	17:30					42,5 [3]
Mettingen	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
Ochtrup	NEF	08:00	20:00	08:00	20:00	09:00	21:00	84,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	KTW	08:00	16:30					42,5
Rheine links der Ems	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00					60,0
	KTW	06:00	14:30					42,5
	KTW	09:00	17:30					42,5
	KTW	11:00	19:30					42,5
Rheine rechts der Ems	NEF	08:00	20:00	09:00	21:00	09:00	21:00	84,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
JUH Rheine	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [4]
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
	KTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Steinfurt - MHD Borghorst	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
Steinfurt - Burgsteinfurt	NEF	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0 [5]
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
Westerkappeln	RTW	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	07:00	168,0
	RTW	07:00	19:00	07:00	19:00	07:00	19:00	84,0
	KTW	08:00	16:30					42,5

[1] Stationierung an der geplanten Außenstelle Sinningen
[2] Stationierung an der geplanten Außenstelle Laggenbeck
[3] Stationierung an der geplanten Außenstelle Lienen
[4] Schw erlast-RTW
[5] Tagsüber an der RW Borghorst stationiert

Mit Sachstand Dezember 2024 werden im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt 24 RTW, 8 NEF und 10 KTW eingesetzt. Zudem werden 5 RTW, 3 NEF und 3 KTW als

Reservefahrzeuge vorgehalten. Es wird zudem durch die JUH Rheine ein organisationseigener Schwerlast-RTW (S-RTW) gestellt.

Gem. der SOLL-Bedarfsplanung werden künftig 30 RTW, 14 KTW und 8 NEF im Regelrettungsdienst eingesetzt. Von den 30 RTW wird in Rheine ein RTW in einer Ausstattung als S-RTW vorgehalten, der als kreiseigenes Fahrzeug den bisher von der JUH gestellten S-RTW ablöst.
Als Reserve-Fahrzeuge werden künftig 9 RTW (davon 1 RTW mit Schwerlastausbau), 4 KTW und 3 NEF eingeplant.

Folgende Veränderungen sind bei den Rettungswachen notwendig.

- Errichtung einer Rettungswache in Emsdetten sowie eines Satellitenstandortes in Emsdetten-Sinningen
- Errichtung einer Rettungswache in Hörstel
- Errichtung eines Sattelitenstandortes in Ibbenbüren-Laggenbeck
- Errichtung einer Rettungswache in Lengerich sowie eines Satellitenstandortes im Bereich Lengerich / Lienen
- Errichtung einer Rettungswache in Rheine im Bereich links der Ems
- Errichtung einer Rettungswache in Ochtrup

Festsetzung von Prioritäten

Die endgültige Umsetzung aller Maßnahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes wird mindestens einen Zeitraum von 5 Jahren in Anspruch nehmen. Entscheidende Herausforderungen in Bezug auf diese zeitliche Achse sind:

- Rekrutierung bzw. Ausbildung des erforderlichen Rettungsdienstpersonals
- Beschaffung einer ausreichenden Anzahl Rettungsfahrzeuge
- Umsetzung der baulichen Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen deshalb wie folgt mit absteigender Priorität entsprechend der Ziffer umgesetzt werden. Hierbei kann es auch zwischen den skizzierten Meilensteinen zu zeitlichen Überschneidungen in der Umsetzung kommen.

1.
   - Erweiterung der zeitlichen Rettungsmittelvorhaltung bereits vorhandener Fahrzeuge (z.B. Umstellung von 12h- auf 24h-Betrieb eines RTW)
   - Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten und Rekrutierung des erforderlichen Rettungsdienstpersonals
2.
   - Phasenweise Beschaffung einer ausreichenden Anzahl Rettungsfahrzeuge

- Inbetriebnahme zusätzlicher Rettungsmittel, soweit mit vorhandenen personellen und baulichen Kapazitäten der Leistungserbringer und Rettungswachen vereinbart
- Errichtung Rettungswache Ochtrup
- Planung und Umsetzung der Satellitenstandorte in folgender Reihenfolge: Lengerich / Lienen, Ibbenbüren-Laggenbeck und Emsdetten-Sinningen

3.

- Umsetzung der weiteren baulichen Maßnahmen je nach individueller Umsetzbarkeit (Grundstücksverfügbarkeit, planungsrechtliche Voraussetzungen, personelle Kapazität zur Bauplanung und –ausführung, Verfügbarkeit der Haushaltsmittel); die Finanzierungsform kann hierbei auch Prioritäten an dieser Stelle beeinflussen (Investorenmodell)
- Abschluss des weiteren Aufwuchses der Rettungsmittel